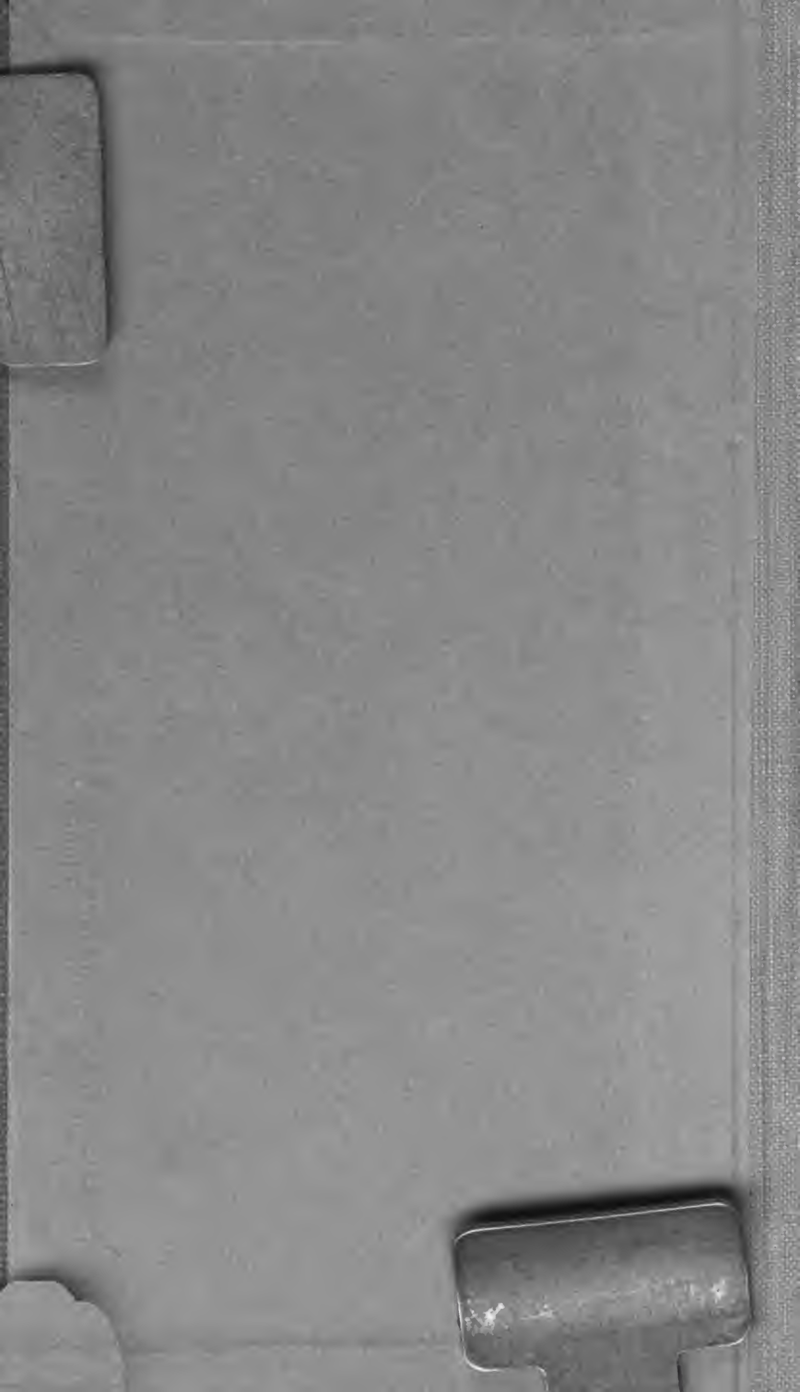




1664



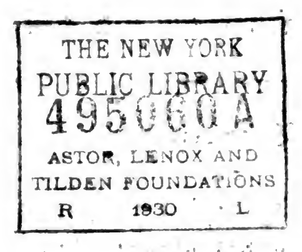
Sammlung
der
Verordnungen
der freyen
Hanse-Stadt Hamburg,
seit deren
Wiederbefreyung
im Jahre 1814.

Bearbeitet
von
Christian Daniel Anderson
B. R. Dr. und Protonotarius.

Dritter Band.
Verordnungen von 1816.



Hamburg, 1816.
Gedruckt und verlegt von Gottlieb Friedrich Schniebes,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.



Inhalt

des ersten Hefts dritten Bandes.

Verordnungen von 1816.



Inhalt
des zweiten Hefts dritten Bandes.

Fortsetzung der Verordnungen von 1816.

Inhalt

des dritten Hefts dritten Bandes.

Fortsetzung der Verordnungen

von 1816.

Hamburgische Verordnungen

vom

Jahr 1816.

I.

Bekanntmachung Jan. 3.

wegen des auf den 14. Jan. angeordneten Friedens-Festes.

Ganz Europa, und kein Land, keine Stadt mehr wie Hamburg, hat den Frieden ersehnet, den die Vorsehung uns glücklich zugeführet, und den die tapfern verbündeten Mächte errungen haben. Es ist daher unsre Pflicht, Herz und Hand zu Gott zu erheben, und ihm zu danken, der den Frieden gegeben, welcher die Wunden heilen wird, die der Unfriede geschlagen hat. Ein Hochedler Rath hat deshalb ein Dankfest auf den 14. Januar angeordnet, an welchem in allen Kirchen in den Predigten dieser glorreichen Begebenheit dankend erwähnt, und nach der Predigt: Herr Gott dich loben wir, mit voller Musik gesungen werden wird. Außerdem werden von zwey Thürmen mit Pauken und Trompeten Danklieder angestimmt werden.

Es ist dies ein Fest, das einzig der Andacht geweiht seyn muß. Dankend müssen wir uns dem Geber alles Guten nahen, und mit ihm unser Werk beginnen, indem wir bey Fleiß und Arbeit-

Arbeitsamkeit Ersatz für den großen Verlust der vergangenen Zeit, und für Elend und Unglück, das der Krieg uns gebracht hat, sicher finden werden.

Das Schießen ist an diesem Dankfest wie immer verboten.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, den 3. Januar 1816.

s. oben Band II. im Register: Dankfeste.

II.

Jan. 10.

Bekanntmachung

die Eincassirung der Gelder für die vom Staate erhaltenen Uniformen betreffend.

Da abseiten der Commission des Bürger-Militairs zum Eincassiren der Gelder von den Bürgern, die die Uniform und Equipirung vom Staate erhalten haben, Personen ernannt sind, so fordert Ein Hochedler Rath Jeden, den es angeht, auf, sowohl die zu diesem Behuf Angestellten mit Bescheidenheit aufzunehmen, als auch den schuldigen Abtrag, den 11. §. des Reglements zufolge, gehörig zu leisten, damit die Strenge der Gesetze nicht gegen diejenigen angewandt werden dürfe, die diesen ihren Pflichten nicht nachkommen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10. Januar 1816.

s. oben Bd. II. S. 29.

III.

Jan. 12.

Bekanntmachung

wegen der zu den Reclamationen dieser Stadt ernannten Commissaires liquidatairs.

Da in der Convention der verbündeten Mächte mit Frankreich vom 20. November vorigen Jahres rücksichtlich der Reclamationen fremder Staaten bey dem französischen Gouvernement festgesetzt ist, daß solche Reclamationen durch Commissaires liquidatairs, welche abseiten der reclamirenden Staaten zu ernennen sind, bey der Liquidations-Commission zu Paris angebracht uud betrieben werden sollen: so ist Ein Hochedler Rath, ohne jedoch dem Staate irgend eine Verantwortlichkeit für den Erfolg der Reclamations-Bemühungen deshalb aufbürden zu wollen, veranlaßt worden, für die Reclamationen dieser Stadt und deren Bewohner,

1. den Herrn Johannes de Chapeaurouge, welcher zu der Uebernahme dieses Geschäfftes durch seinen patriotischen Eifer sich hat geneigt finden lassen, und
2. den Herrn Abel, hamburgischen Residenten zu Paris,

zu Commissaires liquidatairs zu ernennen, und denselben die bey der ehemaligen Reclamations-Commission hieselbst noch befindlichen Reclamations-Papiere zu dem vorgedachten Zwecke zu überantworten.

Uebrigens bleibt es zugleich jedwedem Reclamanten unbenommen, selbst oder durch von ihm

ihm Beauftragte sein Interesse wahrzunehmen, und hat dabey ein solcher alle den Umständen nach zulässige Unterstützung seiner Bemühungen, abseiten der Herren Commissarien zu erwarten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. Januar 1816.

s. Band I. S. 123.

IV.

Jan. 19.

Bekanntmachung

die Fortdauer des bisherigen Bürger-Militair-Dienstes betreffend.

Da die Revision der unter dem 10ten September des Jahres 1814 durch Rath- und Bürger-Schluß beliebten beyden Reglements für das Bürger-Militair, Erbgesessener Bürgerschaft zum Behuf einer verfassungsmäßigen Beliebung noch nicht hat vorgelegt werden können, so dauert bis dahin, daß solche statt haben wird, der Dienst, und was dem anhängig ist, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen fort.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. Januar 1816.

s. oben Band II. Register: Bürger-Garde.

V.

Febr. 8.

Bekanntmachung

für diejenigen, welche ihre Declaration über den verbrauchten Wein und Brandtewein noch nicht eingesandt.

Ein Hochedler Rath hat ungerne von der Zoll- und Accise-Deputation vernommen,

men, daß von den im September vorigen Jahrs von derselben umher gesandten Declarations-Formularen über den verbrauchten Wein und Brandtewein, nach welchem die Consumtions-Accise zu erlegen ist, erst der dritte Theil mit den nöthigen Declarationen im Accise-Comptoir zurückgeliefert ist; Ein Hochedler Rath erinnert deshalb alle hiesige Bürger und Einwohner an die Vorschriften des IIIten Artikels der Consumtions-Accise-Verordnung, und besonders an den 4ten §. dieses Artikels, nach welchem ein Jeder, der die baldige Zurücksendung der Declarations-Formulare unterläßt, in 2 Rthlr. Strafe verfällt, welche Strafe wöchentlich erhöhet wird. Ein Hochedler Rath fordert deshalb alle diejenigen auf, welche solche Declarations-Formulare erhalten, und noch nicht mit den gehörigen Erklärungen zurückgesandt haben, ungesäumt, und spätestens innerhalb 14 Tagen, den Vorschriften des vorerwähnten Artikels nachzukommen; da sonst sofort mit Beytreibung der verwirkten Strafe verfahren, und die Säumigen oder Widerspenstigen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden sollen. Febr. 7.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 7. Februar 1816.

s. oben Band II. S. 52.

VI.

Publicandum

Febr. 9.

die Aufbewahrung der Thor- und Baumschlüssel betreffend.

Da

Da der Sicherheit der Stadt und der Verhütung von Defraudationen, wie auch überhaupt der bessern Ordnung wegen, vom 25. Februar dieses Jahrs an, die Thor- und Baumschlüssel, wie ehemals während der Nacht in den Häusern der Wohlweisen Thorherren werden aufbewahrt werden, und mithin nach völligem Thorschluß keine Oeffnung der Thöre weiter gestattet wird; so wird dieses hiemit zn Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 9. Februar 1816.

s. Band II. Register: Thöre. Thorsperre.

VII.

Febr. 14.

Notification

wegen Immatriculirung der hiesigen Advocaten.

In Gemäßheit des Art. 17. der am 29. Dec. v. J. publicirten Verordnung, wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte, müssen nunmehr diejenigen, welche, von Zeit der Eröffnung der Gerichte an, hieselbst die Advocatur auszuüben wünschen, sich coram Dno. Protonotario, und zwar Montags, Mittwochs oder Freytags Nachmittags von 2 bis 3 Uhr in der Schreiberey einfinden, damit ihre Namen in die Matrikel eingetragen werden mögen, und müssen

1. sämmtliche bey dem vormaligen hiesigen Kayserlichen Gerichtshof angestellt gewesenen, hieselbst sich jetzt aufhaltenden Advocaten, wenn

sie

sie die Advocatur ferner ausüben wollen, beweisen, daß sie das Bürgerrecht gewonnen, Febr. 14.

2. wer außer diesem die Advocatur hieselbst ausüben will, muß die Erlaubniß dazu bey dem Ober-Gerichte per Supplicas nachsuchen, und außer seinem Bürgerrechte beweisen, daß er

a. das 22ste Jahr zurückgelegt, und
b. daß er jura studiert habe.

Hiernächst muß er entweder durch Beybringung seines Diploms beweisen, daß er einen academischen Gradum erhalten, oder um die im obgedachten Artikel vorgeschriebene Prüfung anhalten.

3. Müssen auch die Advocati ordinarii, welche die Advocatur in der Folge ausüben wollen, ihre Namen immatriculiren lassen.

Diejenigen, welche seitdem 29. December v. J. supplicirt, und dieser Vorschrift schon nachgekommen sind, sind nicht weiter zu suppliciren verbunden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 14. Februarii 1816.

s. oben Band II Seite 276.

VIII.

Publicandum

Febr. 14.

wider die Beschädigung der Anpflanzungen, Bäume u. s. w. in Hamm und Horn.

Alle Beschädigungen an den Anpflanzungen Bäumen, Baumpfählen, Bänken, Pallisaden oder andern Einzäumungen, werden hiemit

mit auf das strengste und bey Gefängnißstrafe verboten.

Hamburg, den 14. Februar 1816.

J. Schulte, Dr.
Landherr.

IX.

Febr. 19.

Bekanntmachung

die Anzeige der hier logirenden Fremden betreffend.

Da noch immer sich hier aufhaltende Fremde es versäumen, sich bey der Polizey-Behörde zu sistiren, oder auch hiesige Einwohner, die Fremde einlogiren, überhaupt, wie auch insbesondere die unter dem Namen der Schlafbaase bekannte Beherberger fremder Personen, der Polizey-Behörde nicht die vorgeschriebene Anzeige über die bey ihnen logirenden Personen pünctlich machen, und sich mit der Unkunde der getroffenen Verfügungen entschuldigen wollen; so sieht Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, die deshalb am 19. April 1815 erlassenen Verfügungen hiemit folgendermaßen zu renoviren, mit der Verwarnung, daß auf die Einrede der Unkunde der erlassenen Verordnungen weiter nicht geachtet werden wird.

1. Jeder Fremde, ohne Ansehen der Person, der schon in der Stadt ist, muß innerhalb zweymal 24 Stunden, falls er seinen Paß bey der Polizey-Behörde noch nicht eingeliefert hat, sich bey derselben sistiren, dort seinen Paß gegen einen Erlaubnißschein, sich hier aufzuhalten, deponiren, und bis zur erfolgten Abreise ihn daselbst

daselbst lassen; und wird der Paß ihm alsdann mit dem Visa, unter Bezeichnung des Orts, wohin er zu reisen gedenkt, zurückgegeben werden. Wer dies verabsäumt, wird sofort aus der Stadt und deren Gebiet gewiesen, und über die Grenze gebracht werden.

Febr. 19.

2. Jeder Fremde muß sich innerhalb zweymal 24 Stunden bey der Polizey melden, und sich über seinen hiesigen Aufenthalt durch Nachweisung der erlaubten Geschäfte, die er hier treibt, gehörig legitimiren, oder gewärtigen, daß er über die Grenze gebracht werde.

3. Jeder Fremde, dessen Paß nicht an der Grenze visirt ist, wird am Thor angehalten und mit seinem Paß zur Polizey-Behörde geschickt, und wird die Polizey-Behörde den Umständen gemäß verfahren und eventualiter ihn wieder dahin, woher er gekommen, zurück transportiren lassen.

4. Alle Wirthe, Schlafbaase und solche, die Fremde bey sich einlogiren, sind wie bisher bey 10 Rthlr. Strafe im Nichtgelebungsfalle gehalten, von den bey ihnen einlogirenden Fremden eine Anzeige innerhalb 24 Stunden der Polizey-Behörde zu machen, und die Pässe der Fremden einzuliefern, auch darauf zu halten, daß die Fremden eigenhändig ihre Namen in das Fremdenbuch einschreiben, und soll, ob solches geschehen, von Zeit zu Zeit durch Production der Bücher bey der Polizey dies bewiesen werden.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Hamburg, den 19. Februar 1816.

s. oben Band II, Seite 68.

X.

X.

Febr. 21.

Notification

in Betreff der Eröffnung und der Audienzen des Ober-, Nieder- und Handels-Gerichts u.s.w.

Da nunmehr das Niedergericht und das Handelsgericht förmlich eingesetzt worden, und am Sonnabend, den 24. d. M., Mittags um 12 Uhr, in Function treten werden, als wird hiedurch bekannt gemacht:

1. Daß vom 24. d. M., Mittags um 12 Uhr, alle bey E. H. Rathe noch anhängigen, zur Competenz des Obergerichts gehörigen Sachen, an das Obergericht übergehen, und von diesem, von der Zeit an, in solchen anhängig gebliebenen Sachen erkannt werden wird.

2. Daß unter der Zeit der Eröffnung der Gerichte, in so fern solche in der verschiedeneu Verordnungen als den Terminus a quo angegeben wird, wann solche Verordnungen in Wirksamkeit treten sollen, die Zeit zu verstehen, da die Gerichts-Vacanz aufhört, folglich Sonnabend, den 24. d. M., um 12 Uhr Mittags. Nur die Fatalia Art. 4 und 7 der Verordnung, wegen Fortsetzung der anhängigen Sachen, laufen, wie daselbst verordnet worden, von der ersten Audienz des Obergerichts an.

3. Daß die obergerichtlichen Audienzen hinführo Montags und Freytags, und zwar Morgens um 9½ Uhr, die Audien-

zen

zen des Niedergerichts Montags und Donnerstags Mittags, und die Audienzen der ersten Kammer des Handelsgerichts Montags und Donnerstags, und die der zweyten Kammer dieses Gerichts Mittwochs und Sonnabends früh, werden gehalten werden. Febr. 21.

4. Daß die ordentlichen Audienzen:
   im Handelsgerichte, Montag, den 4ten März,
   im Niedergerichte, Donnerstag, den 7ten März,
   im Obergerichte, Freytag, den 8ten März,
   ihren Anfang nehmen werden.

5. Daß die, von den am 24sten d. M. abtretenden Herren Prätoren verstatteten Befehle, in Gemäßheit der am 29. December v. J. publicirten Verordnung, wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte, und zwar die zur Competenz des Niedergerichts erwachsenen Befehle bey dem Niedergerichte, die in Handels-Sachen verhängten Befehle beym Handelsgericht, und die bey den Herren Prätoren verbleibenden, bey den jetzt antretenden Herren Prätoren, den Herren Senatoren Westphalen und Prösch, Wohlweisheiten, vor Sonnen-Untergang, Montags, den 26. d. M., renovirt werden müssen.

6. Für das gesammte an das Obergericht gehörende Supplications - Verfahren sind

sind vom nächsten Montage, den 26. Februar inclusive, an, die einzugebenden Supplicate, an den Audienz-Tagen des Obergerichts, (welche der Montag und Freytag seyn werden) von Morgens 9½ Uhr bis 10½ Uhr, und nicht später, dem dazu angestellten Canzellisten auf dem Rathhause einzureichen, um sie sofort an die obergerichtliche Supplications-Registratur abzuliefern.

Was an diesen Audienz-Tagen später als 10½ Uhr oder an andern Tagen einzureichen seyn möchte, muß auf der Canzeley von 10 bis 12 Uhr gegen die Gebühr exhibirt und daselbst mit dem Exhibito und dem Dato und der Stunde der Exhibition bezeichnet werden.

Die von dem Herrn Praeside des Obergerichts zu ertheilende Erlaubungen der Appellations-Citationen und des Rechtsmittels der Revision müssen täglich zwischen 10 und 12 in dessen Hause nachgesucht werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 21. Februarii 1816.

Anmerk. Diesem Concluso ist am 28. Februar folgendes beygefügt:

Zur Ergänzung der in obstehender Notification enthaltenen Verfügung wird annoch bekannt gemacht:

a. Daß die Supplicata an den zu Audienz-Tagen bestimmten Montagen und Freytagen, auch wenn keine Audienz gegeben werden sollte, übergeben oder exhibirt werden dürfen; Festtage sind jedoch hievon ausgenommen.

b. Daß

b. Daß unter den Fatalien, die von der ersten Audienz des Obergerichts zu laufen anfangen, auch die, articulo 2. Lit. F. der Verordnung, wegen Fortsetzung der anhängig gebliebenen Sachen, erwähnten Fatalien mit zu zählen. Febr. 21.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 28. Februari 1816.

s. oben Band II. Register: Gerichte.

Anmerkung. Zu der feyerlichen Einsetzung des Nieder- und des HandelsGerichts hatte der Senat die um die Einrichtung der neuen Gerichts-Verfassung so sehr verdienten Senatoren, Herrn Schlüter Lt. und Herrn Hanker Dr. deputirt.

Nachdem am 21. Februar um 11 Uhr die Actuarien der verschiedenen Gerichte, und um 12 Uhr die Mitglieder derselben vor dem versammelten Senate den Eyd abgelegt hatten, begaben sie sich auf das zu ihren Sitzungen bestimmte Eimbecksche Haus, und erwarteten in ihren Berathschlagungs-Zimmern die Ankunft der Herren Deputirten, die mittlerweile sich gleichfalls, unter Begleitung einer Ehren-Wache, vom Rathhause dorthin begeben hatten. Zwey Abgeordnete des Niedergerichts empfingen Dieselben, die, nachdem sie sich kurze Zeit in dem Berathschlagungs-Zimmer des Niedergerichts verweilt hatten, in den Gerichtssaal eintraten, wohin das Gericht ihnen folgte. Hier waren die acht gerichtlichen Procuratoren, die Sachwalter und ein zahlreiches Publikum versammelt. Nachdem durch den Actuar der Auszug des Protocolls des Senats verlesen war, setzte der Herr Senator Schlüter, demselben gemäß, das Gericht ein, und ersuchte die Mitglieder desselben, die ihnen angewiesenen Plätze einzunehmen. Mit mildem Sinn, mit tiefem Ge-

fühl für Recht entwickelte nun der verehrte Patriot in einer herzlichen Rede die Pflichten der Richter und Partheyen, der Sachwalter und Anwälde. Mit Angelobung eines rechtlichen Eifers, mit wehmüthiger Erinnerung an die Verdienste unsers zu früh verstorbenen Senator Jänisch antwortete Herr Doctor Schaffshausen, als Präses des Gerichts, worauf die Herren Deputirten die Sitzung aufhoben.

Sie begaben sich darauf in das dem Handelsgerichte bestimmte Local. Nachdem das hier zahlreicher zuströmende Publikum Platz genommen hatte, traten besagte Herren, gefolgt von den Mitgliedern des Handelsgerichts, in den Saal. Unter Beobachtung derselben Förmlichkeiten fand auch hier die Einsetzung Statt. Mit tiefgefühlten, herzlichen Worten redete auch hier der Herr Senator Schlüter, über die Nützlichkeit, Nothwendigkeit und Heilsamkeit der neuen Pflanzung, und empfahl sie sorgsamer Pflege. Der Präses, Herr Doctor Renzel, hielt hierauf eine Rede, in welcher er dankbar und gerührt das Andenken des verewigten Senators Jänisch erneuerte, die ruhmwürdige Thätigkeit der Herren Kollegen desselben prieß, der hochverdienten Männer gedachte, die früher in dem ihm und seinen Kollegen übertragenen Amte genutzt hatten, und im Namen des Gerichts redlichen Eifer für Erfüllung seiner Pflichten gelobte.

Demnächst verlangten die Herren Deputirten, hier sowohl als im Niedergericht, vom Actuar einen Auszug aus dem Gerichts-Protocoll, um in dem Archiv des Senats niedergelegt zu werden.

Wem der herzlose Prunk der französischen Feyerlichkeiten ähnlicher Art hieselbst noch im traurigen Andenken schwebte, der fand sich dankbar ergriffen von dem Eindruck, den diese prunklose, herzliche Feyerlichkeit auf ihn machte.

XI.

XI.

Handels-Gerichtliches Reglement.

Febr. 21.

Mit Vorwissen und Genehmigung E. H. Raths publicirt den 21. Februar 1816.

Art. 1.

Das Handels-Gericht theilt sich, zufolge Art. 1. der Handels-Gerichts-Ordnung, in zwey Kammern; in einer derselben führt der Präses, in der andern der Vice-Präses den Vorsitz.

Art. 2.

Wird der Präses oder Vice-Präses durch wichtige Umstände verhindert, einer Sitzung beyzuwohnen, oder hat er Gründe, sich in dieser oder jener Sache des Stimm-Rechts zu begeben, so ist der Präses den Vice-Präses, so wie dieser jenen zu vertreten verbunden.

Art. 3.

Sollte auch dieser der Sitzung beyzuwohnen verhindert werden, oder gleichfalls gültige Entschuldigungs-Gründe anführen, so führt der der Sitzung beywohnende älteste kaufmännische Richter den Vorsitz.

Art. 4.

Die erste Kammer soll aus dem Präses und fünf kaufmännischen Richtern, die zweyte aus dem Vice-Präses und vier kaufmännischen Richtern bestehen; das Loos wird entscheiden, welche fünf Richter auf ein Jahr Sitz und Stimme in der ersten und welche vier Sitz und

Stimme in der zweyten Kammer haben. Die kaufmännischen Richter alterniren unter einander von Monat zu Monat, sind jedoch den Sitzungen, in welchen in ihrem Beysenn angefangene Sachen fortgesetzt werden, auch extra ordinem beyzuwohnen verbunden; die vacirenden Richter der einen Kammer suppliren aber, erforderlichen Falls und bey Ermangelung mehrerer Richter aus der andern Kammer, auch die fehlenden der andern Kammer, mit Ausnahme des Falles, wenn in restitutorio zu erkennen, und der Richter, welcher nun suppliren müßte, auch bey Abgebung des Urtheils contra quod gegenwärtig gewesen wäre.

Art. 5.

Die Audienz-Tage sind vorläufig auf Montag, Mittewoch, Donnerstag und Sonnabend, Morgens von 10—1 Uhr, bestimmt; sollte sich die Zahl der Sachen zu sehr häufen, so wird das Gericht auch am Dienstage und Freytage Audienzen ertheilen.

Art. 6.

Nach Verlauf dreyer Stunden kann das Gericht die Sitzung aufheben, und die in Rückstand gebliebenen Sachen, die jedoch sodann den Vorzug vor den neu angeschriebenen Sachen haben, bis auf die nächste Sitzung verschieben.

Art. 7.

Findet sich solches jedoch die Sitzung zu verlängern bewogen, so bleibt ihm solches unbenommen.

Art.

Art. 8.

Febr. 21.

An jedem Dienstag Vormittag um 10 Uhr wird der Präses oder Vice-Präses oder einer der Herren Richter, in Gegenwart des Gerichts-Actuars oder des substituirten Actuars, eine Audienz halten, in der die Schriftsätze in den zum schriftlichen Verfahren verwiesenen Sachen producirt werden und die erforderlichen Extemporal-Bescheide abgeben; die Fristen für deren Uebergabe laufen von 8 zu 8 Tagen a die insinuationis, in so ferne beyderseitige Partheyen oder deren Bevollmächtigte nicht zugegen seyn sollten; die Insinuation geschieht ex officio durch den aufwartenden Gerichts-Boten, und müssen deshalb die Abschriften sammt deren Anlagen zugleich mit dem Original sub poena 2 Rthlr. producirt werden.

Art. 9.

Das Gericht gestattet nur einen Termin sub poena praeclusi und einen zweyten sub poena contumaciae; erfolgt die Uebergabe praevia accusatione contumaciae nicht im zweyten Termin, so wird die Acte von dem Actuario dem Präses oder Vice-Präses, je nachdem die Sache in der ersten oder zweyten Kammer anhängig gemacht worden, zugestellt.

Art. 10.

Frist-Gesuche müssen allemal motivirt seyn, und wird die competente Kammer nur dann, wenn das angeführte Hinderniß entweder notorisch ist, oder einigermaßen glaubhaft bescheinigt

nigt worden, annoch einen terminum pro omni nach Lage der Umstände ertheilen.

Art. 11.

Verordnet das Gericht eine persönliche Erscheinung der Partheyen bey Androhung einer Strafe von 2—5 Rthlrn., so wird solche beym Ausbleiben der einen so wie der andern Parthey allemal, gültige, zum Ermessen des Gerichts stehende Entschuldigungs-Gründe abgerechnet, gegen die nicht erschienene Parthey ad Dominum Praetorem zur executivischen Beytreibung verwiesen.

Art. 12.

Die Sitzungen der vereinten Kammern haben allemal am Dienstag um 12 Uhr Mittags statt; die Audienz für Sachen dieser Art muß besonders beym Gerichts-Präses nachgesucht werden.

Art. 13.

Alle Gesuche jeder Art wegen Erlangung eines Befehls, Vorladungen in abgekürzter Frist u. s. f., werden beym Gerichts-Präses, und nur im Verhinderungsfalle bey dem Vice-Präses angebracht.

Art. 14.

Alle Supplicate werden auf der Gerichts-Canzley exhibirt, und von dem Actuario dem Präsidi, um daraus in seiner Kammer zu referiren, in continenti zugestellt, jedoch kann die erste Kammer auch sämmtliche Mitglieder der

der zweyten Kammer in Fallit-Sachen zu Commissarien ernennen. Febr. 21.

Art. 15.

Dem Gerichte ist es unbenommen, die mündlichen Vorträge, wenn dasselbe gehörig von der Sache unterrichtet ist, abzukürzen, von welcher Befugniß selbiges jedoch nur im Fall einer übermäßigen Weitläuftigkeit der Partheyen Gebrauch machen wird. Ultra duplicas ist ohne besondere Erlaubniß des Gerichts niemanden zu handeln erlaubt.

Art. 16.

Jedem Richter steht es frey, dem Präsidi oder Vice-Präsidi die Puncte anzuzeigen, worüber er noch Auskunft zu haben wünscht, worauf dieser dann nach Erfordern die behufigen Fragen den Partheyen vorlegen wird.

Art. 17.

Will eine Parthey auf provisorische Vollstreckung des Erkenntnisses antragen, so muß solches in der Citation bemerkt werden, auch der oder die Bürgen zugleich mit namhaft gemacht werden; ist letzteres unterblieben, so wird wegen der Art der zu bestellenden Caution erst in einem spätern Termin gehandelt, das Gesuch um provisorische Vollstreckung, wenn nicht darauf in der Citation angetragen seyn sollte, hingegen verworfen.

Art.

Art. 18.

Die Partheyen oder deren Bevollmächtigte müssen die Original-Citation, die Originale der dem Gegner in Abschrift insinuirten Documente und ihren Klage-Receß am Tage vor der Audienz, bey Auftragung der Sache auf die Audienz-Rolle, spätestens bis 4 Uhr Nachmittags, auf der Canzeley des Handels-Gerichts in beliebiger Form niederlegen, jedoch werden sie wohl thun, sämmtliche Papiere in eine Art von Verband, etwa mittelst eines durchgezogenen Fadens, zu bringen, damit nichts davon verloren gehen könne, sie werden ihnen vor der Audienz von dem den Vorsitz führenden Mitgliede zurück gegeben werden.

Art. 19.

Da die Billigkeit erfordert, daß der Bevollmächtigte der mit den Kosten gewinnenden Parthey von der mit den Kosten verlierenden Parthey eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalte; so sind demselben folgende Gebühren zugebilliget:

1. Für ein Contumacial-Erkenntniß, wenn der Gegenstand der Klage keine 500 m℔ Banco beträgt . . . . . . 5 m℔
2. Für ein Contumacial-Erkenntniß, wenn das objectum litis sich höher wie 500 m℔ Banco beläuft 7 m℔ 8 ß
3. Für ein contradictorisches definitives oder interlocutorisches Erkenntniß unter 500 m℔ Banco . . . 7 m℔ 8 ß

4. Für

4. Für ein interlocutorisches oder definitives Erkenntniß über 500 ℳ Bco. 15 ℳ — Febr. 21.

welche Gebühren allemal mit unter die Proceß-Kosten, in so ferne sie einem oder dem andern Theile abjudicirt werden sollten, begriffen sind. Wegen sonstiger Bemühungen hat sich der Bevollmächtigte einzig und allein mit seinem Mandanten zu berechnen.

s. Band II, S. 207. oben S. 15. unten S. 27.

XII.

Notification

Febr. 23.

zur Bekanntmachung der angestellten Notarien, Dollmetscher und Uebersetzer.

Demnach nunmehr diejenigen Personen, welche zum Notariat zugelassen worden, imgleichen folgende Personen, welche die Befugniß erhalten haben, zu übersetzen und zu dollmetschen, beeydigt worden, und resp. das Erforderliche geleistet, so werden die Namen derselben dem Publico hiedurch angezeigt, und wird zugleich bekannt gemacht, daß keine andere, als diese öffentlich angestellten Notarien, das Notariat hieselbst auszuüben befugt sind, und nur die hier als beeydigte Uebersetzer und Dollmetscher genannten Personen, auf diese Geschäfte beeydigt sind.

1. Namen der Notarien:

Hr. Johann Daniel Luis.
— Heyn Wülbern.
— Johann Heinrich Hübbe.

Hr.

Hr. Johann Hermann Langhans.
— Johann Andreas Lüders.
— Nicolaus Kirchhoff.
— Johann Nicolaus Peter Beckendorff.
— Johann Friedrich Coulon.
— Meyer Israel Bresselau.
— Christian Gottlieb Zobel.
— Johann Hinrich Wichern.
— Hans Detlef Peter Stockfleth.
— Christian Ludewig Rischmüller.
— Johann Paul Bennecke.
— Johann Carl Petersen.
— Johann Hinrich Möller.
— Johann Wietjes.
— Johann Christian Lucas.
— Johann Hinrich Lammers.
— Joachim Christian Hilgenfeldt.
— Abraham Meldola.
— Peter Andreas Stein.

2. Namen der Dollmetscher und Uebersetzer zugleich:
Hr. J. W. Paasche.
— Paul Deranco.

3. Namen derer, die bloß Uebersetzer sind:
Hr. Philipp Andreas Nemnich, Lt.
— Johann Jacob Hammann.

und außerdem die Notarii:
Luis, Wülbern, Hübbe, Langhans, Kirchhoff, Beckendorff, Wichern, Wietjes und Meldola.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris, d. 23. Febr. 1816.

f. Bd. II. Register: Notarien.

XIII.

XIII.

Notification

Febr. 28.

zur Erläuterung des Art. 38 der Handels-Gerichts-Ordnung.

Um allen Irrungen vorzubeugen, wird der 38ste Artikel der Handels-Gerichts-Ordnung dahin erläutert und näher bestimmt:

1. Daß nicht blos die Erklärung, appelliren zu wollen, innerhalb zehn Tagen von Zeit des respective publicirten oder insinuirten Erkenntnisses, bey Verlust des remedii appellationis, auf der Handels-Gerichts-Kanzelley zu Protocoll gegeben, sondern auch innerhalb dieser zehn Tage die Citatio appellatoria, zufolge Art. 40 und 41 der Verordnung vom 29sten December 1815, in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens, bey dem Herrn Praeside des Ober-Gerichts nachgesucht, und sodann innerhalb zwey Tagen, mithin spätestens am zwölften Tage von Zeit des respective publicirten oder insinuirten Erkenntnisses, a quo, insinuirt, so wie auch der Appellations-Libell, mit den versiegelten Acten der Handels-Gerichts-Instanz und dem Erkenntnisse, a quo, in forma probante, vor 12 Uhr Mittags des 20sten Tages nach den respective publicirten oder insinuirten Erkenntnisse, a quo, auf der Obergerichtlichen Registratur, sub poena desertionis, in dem Falle exhibirt werden müsse, wenn der in Citatione präfigirte Erscheinungs-Tag, wegen erst nach Ablauf des sonstigen Citations-Termins auf den 9ten Tag, vom Tage der Citations-

tions-Insinuation an zu rechnen, eintretender erster Obergerichtlicher Audienz, über den vorbesagten 20sten Tag hinausgeht.

2. Daß, dem analog, die bey Wechsel- und Fracht-Sachen für die Interponirung und Introducirung der Appellation, beyde zusammengenommen, auf sechs Tage beschränkte Noth-Frist, dahin zu verstehen sey, daß bey Verlust des remedii Appellationis, sowohl die Erklärung, appelliren zu wollen, innerhalb drey Tagen, von Zeit des respective publicirten oder insinuirten Erkenntnisses, auf der Handels-Gerichts-Kanzelley zu Protocoll gegeben und die Citatio appellatoria bey dem Herrn Praeside des Ober-Gerichts nachgesucht, als auch Letztere spätestens am folgenden Tage insinuirt werden müsse. Diese Citatio appellatoria lautet auf den 2ten Tag nach der Insinuation derselben, oder falls dieser kein Gerichtstag ist, auf die erste Obergerichtliche Audienz nach selbigem, jedoch muß der Appellations-Libell, mit den versiegelten Acten der Handels-Gerichts-Instanz und dem Erkenntnisse, a quo, in forma probante, wenn der in Citatione präfigirte Erscheinungs-Tag, wegen erst nach Ablauf des sonstigen Citations-Termines auf den 2ten Tag, vom Tage der Citations-Insinuation anzurechnen, eintretender erster Obergerichtlicher Audienz über den 6ten Tag von Zeit des respective publicirten oder insinuirten Erkenntnisses, a quo, hinausgeht, vor 12 Uhr Mittags dieses 6ten Tages, auf der Obergerichtlichen Registratur, sub poena desertionis, exhibirt werden.

3. Daß

Febr. 28.

3. Daß, wenn die Citatio appellatoria von dem Herrn Praeside des Obergerichts abgeschlagen worden, und der Appellant, vermöge Art. 42 der Verordnung vom 29sten December 1815, in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens, sich deshalb an das Ober-Gericht per modum Supplicationis gewandt hat, welches jedoch in Wechsel- und Fracht-Sachen innerhalb 3 Tagen geschehen muß, die Nothfristen der Appellations-Introduction und eventuellen Exhibirung des Appellations-Libelles, cum annexis, zwar suspendirt bleiben, jedoch im Falle der vom Obergerichte decretirten Verstattung der Citation, von Zeit dieses Decretes an, aufs neue eben so fortlaufen, als wenn die appellatorische Citation von dem Herrn Praeside des Ober-Gerichts gleich Anfangs verstattet wäre.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 28. Februarii 1816.

s. oben Bd. II. S. 228.

XIV.

Febr. 28.

Bekanntmachung

wegen fördersamster Reparatur der baufälligen Gebäude.

Da mehrere Besitzer von Grundstücken während der Dauer der französischen Herrschaft, und besonders in der Zeit der Einschließung der Stadt, die zur Sicherheit der einzelnen Gebäude so dringend nothwendige Reparatur derselben versäumt haben, und dadurch

itzt

itzt Gesundheit und Leben der Einwohner gefährdet wird; so sieht Ein Hochedler Rath sich gemüßigt, hiermit einen jeden Besitzer oder Verwalter von Grundstücken, die zu der französischen Zeit nicht bewohnt worden, oder deren Reparatur versäumt ist, dringend aufzufordern, und ihnen anzubefehlen, ohne Verzug diejenigen Gebäude und deren Giebel nachsehen, und die nöthigen Reparaturen vornehmen zu lassen, und wird ein jeder Besitzer oder Verwalter von Grundstücken nicht allein für allen Schaden verantwortlich gemacht, der durch seine Nachläßigkeit veranlaßt wird, sondern er wird bey vorkommenden Fällen noch überdieß mit scharfer Geld- oder Gefängniß-Strafe, und den Umständen nach selbst fiscalischer Strafe belegt werden. Eben so sind die bey den Reparaturen angestellten Arbeiter für allen Schaden, der durch ihre Nachläßigkeit, Versäumniß und Unkunde veranlaßt wird, verantwortlich, und werden sie noch überdieß mit schwerer Geld-, Gefängniß- und selbst fiscalischer Strafe belegt werden.

Da auch in der Stadt mehrere baufällige Gebäude sich befinden sollen, von denen die Eigner nicht in der Stadt, sondern abwesend sind, und die gänzlich ohne Aufsicht stehen, so wird es einem jeden Bürger und Einwohner Hamburgs, und besonders den Nachbaren und Anwohnenden, zur dringenden Pflicht gemacht, der Policey-Behörde unverzüglich eine Anzeige davon zu machen, damit von derselben die erforderlichen Maaßregeln zur Verhütung eines Unglücks und Sicherung des Eigenthums, der Gesund-

Gesundheit und des Lebens der Bewohner ge: Febr. 28.
troffen werden können.

Zugleich wird den Raths Mauer: und Zimmermeistern, so wie auch den Officianten des Bau:Departements aufgegeben, zur Aus: findigmachung der Gebäude, die ohne Verzug repariret werden müssen allen Fleiß anzuwenden, und sobald sie in Erfahrung gebracht haben, daß ohne Gefahr hier oder dort eine Stützung des Gebäudes oder Reparatur desselben nicht unter: bleiben kann, und der Eigner, oder im Fall dessen Abwesenheit, die Verwalter oder die hypothecarischen Gläubiger dazu nicht schleunig Anstalt treffen sollten, darüber der Polizey:Be: hörde und den Bau:Behörden unverzüglich eine Anzeige zu machen, damit dieselben ex officio und auf Kosten dessen, den es angeht, die An: stalten treffen können, die zur Verhütung eines Unglücks erforderlich sind.

Uebrigens ermahnt Ein Hochedler Rath stadtväterlichst einen jeden hiesigen Bürger und Einwohner, durch keine Rücksichten sich davon zurückhalten zu lassen, zur Wissenschaft der Polizey:Behörde alles dasjenige zu bringen, was dahin abzweckt, damit Leben und Gesund: heit der Menschen erhalten, und ein ähnliches Unglück verhindert werde, als das ist, das durch den Einsturz eines Gebäudes in der Nie: dernstraße statt gehabt hat.

Bey Reparaturen an Giebeln oder sonst nach der Straße zu, wird es bey 10 Rthlrn. Strafe anbefohlen, ein Zeichen zur Warnung, daß dort gebaut werde, auszuhängen, und falls dieß in einer Dachpfanne oder einem Mauerstein

besteht,

besteht, diese vorsichtig zu befestigen, daß sie nicht herunter fallen können.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. Februar 1816.

XV.

März 6.

Publicandum

in Betreff der, zu Cuxhafen getroffenen Sicherheits-Maaßregeln, wegen der in einigen Gegenden Italiens und den umliegenden Küsten sich verbreitenden ansteckenden Krankheit.

Bey den beunruhigenden Nachrichten über die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit in einzelnen Gegenden Italiens und der umliegenden Küsten, hat Ein Hochedler Rath sich bewogen gefunden, zu Cuxhafe , des Hamburgischen Amts Ritzebüttel, in Ansehung der von Noja, in der Provinz Bari, im Königreich Neapel, von Spalatro in Dalmatien, von der Insel Rabionello, von Dubiha auf der Gränze von Croatien und Bosnien, bey dem Fluß Unna, von Odessa am schwarzen Meere, von Constantinopel, von Smyrna, in der Provinz Natolien und von der Insel Corfu; dann auch in Ansehung der von der Insel Maltha, aus den Häfen des Königreichs Neapel, von der östlichen Seite des Adriatischen Meers, von den Häfen am schwarzen Meere, von allen Türkischen Häfen und von den Africanisch-Barbarischen Häfen und Städten, auf die Elbe kommenden Schiffe, außerordentliche und geschärfte Sicherheits-Maaßregeln zu verfügen. In Ansehung der übrigen aus dem Mittelländischen

Meere

Meere auf die Elbe kommenden Schiffe sind, bis auf weitere Verordnung, die bisher gewöhnlichen Sicherheits-Maaßregeln zu Cuxhafen zu beobachten. Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 6. Martii 1816.

XVI.

Bekanntmachung

März 7.

wegen Wegschaffung des Eises und Schnees vor den Häusern.

In Gemäßheit der Verfügung eines Hochweisen Raths vom 11. Januar 1815 wird sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern, wegen der allgemeinen Sicherheit und zur Verhütung etwaniger Unglücksfälle, hiemit anbefohlen, das Eis und den Schnee innerhalb 24 Stunden vor ihren Häusern wegnehmen zu lassen und die Rinnsteine offen zu halten, widrigenfalls solches auf ihre Kosten Obrigkeitlich beschafft werden wird, und mit der Execution dieser Kosten unfehlbar wider sie verfahren werden solle;

welches abseiten der Polizey-Behörde in Erinnerung des Publicums gebracht wird.

Hamburg, den 7. März 1816.

s. oben Band II. Seite 13 und 23.

März 7.

XVII.

Bekanntmachung
für die fremden Schlosser-Gesellen.

Da es von der äußersten Wichtigkeit ist, auf die sich hier aufhaltenden fremden Schlosser-Gesellen die genaueste polizeyliche Aufsicht zu haben; so wird hiemit zur Nachachtung der fremden Schlosser-Gesellen öffentlich bekannt gemacht:

1. Jeder fremde ankommende Schlosser-Gesell muß sich gleich nach seiner Ankunft bey dem Schlosser-Herbergs-Vater melden, um von ihm eingezeichnet und dem Altermann zugeschickt zu werden. Von dort wird er
2. mit seinen Pässen zur Polizey-Behörde geschickt, und bleibt daselbst während seines Hierseyns sein Paß deponirt.

Jeder fremde Schlosser-Gesell, der diesen Verfügungen nicht Folge leistet, wird als verdächtig transportirt und kann ihm der Aufenthalt in der Stadt nicht gestattet werden.

Alle fremde sich hier aufhaltende Schlosser-Gesellen, die sich noch nicht bey dem Herbergs-Vater gemeldet, auch ihre Pässe noch nicht bey der Polizey-Behörde deponirt haben, sind verpflichtet, beydes innerhalb 24 Stunden zu thun, widrigenfalls kann ihnen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht gestattet werden.

Hamburg, den 7. März 1816.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. unten März 27. oben Band II. S. 177.

XVIII.

XVIII.

März 8.

Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid

vom 8ten März 1816.

1. Außerdem, was bereits in der Notification von 21. und 28. Februar dieses Jahrs in Rücksicht des Obergerichts, von der Festsetzung der Audienzen desselben am Montag und Freytag, und von der Einreichung der Supplicate an diesen Tagen von 9½ Uhr bis 10½ Uhr, und eventualiter deren Exhibition, auch von der Nachsuchung der Citationum Appellatoriarum und des Rechtsmittels der Revision täglich von 10 bis 12 Uhr, öffentlich angezeigt worden; wird abseiten des Ober-Gerichts Folgendes verordnet, und hiermit den Advocaten, Procuratoren, und wen es ferner angehet, bekannt gemacht:

2. daß die Erkenntnisse des Gerichts in der eigentlichen Gerichtlichen und Appellations-Instanz an den Audienz-Tagen nach 1 Uhr im Gericht publicirt; und an eben diesen Tagen am Montage und Freytage, jedoch ohne Rücksicht darauf, ob an denselben öffentliche Audienzen gehalten seyn möchten, oder nicht, in der Supplications-Instanz die Decrete abgegeben werden sollen. Würde das Gericht sich veranlaßt finden, außerordentliche Audienz-Tage anzusetzen,

 oder

oder an andern Tagen Decreta in der Supplications-Instanz abzugeben, so werden im ersten Fall solche besonders bekannt gemacht, und im letztern Fall die Decreta den Partheyen auf deren Kosten von der Cancelley (Registratur) insinuirt werden.

3. Die Procuratoren werden erinnert, sich in Allem, was durch die neuen Gerichts- und Prozeß-Verordnungen bestimmt und angeordnet ist, insonderheit auch in sorgfältigster Beobachtung der Fatalien und Termine, genau nach denselben, in allem Uebrigen aber nach den vor 1811 bestandenen Verordnungen und Gemeinen Bescheiden, zu richten;

auch in Rücksicht der an den Werk-Tagen vor der Audienz, nunmehr am Sonnabend und Donnerstag, in das gerichtliche Protocoll einzutragenden Recesse, dem Gemeinen Bescheide vom 24. September 1802 zu geleben, und zu dem Ende sich bey dem Registrator des Obergerichts auf dem Rathhause zur bestimmten Zeit einzufinden. Nach diesen Eintragungen richtet sich auch die Reihe des Recessirens in den Audienzen.

4. Wenn in Gemäßheit des Art. 1. Lit. A. der Verordnung wegen der anhängig gebliebenen Rechtssachen, eine neue Citation an das Obergericht für die im vormaligen Obergerichte, oder im provisorischen Obergerichte, als Judicial-Instanz, anhängig gebliebenen Sachen, nachgesucht wird,

so

so muß zuvor bey der Registratur des Ober- März 8.
gerichts darum angesucht werden, daß
dem Herrn **Praesidi** des Obergerichts
das gerichtliche Protocoll zugesandt werde.

5. In Fällen, wo im Gericht dem Gegentheil ein Verfahren verstattet ist, darf nach abgelaufenen beyden Terminen, und wenn die Sache **in contumaciam** angerufen und zum Spruch genommen ist, weiter gar nicht von den **in contumaciam** stehenden **Procuratore**, also auch nicht **requisita venia**, in Gemäßheit des Art. 6. des Gemeinen Bescheides von 1768, angerufen, producirt oder exhibirt werden.

6. Uebrigens sind sämmtliche Procuratoren in den von ihnen bedienten Sachen in den Audienzen sowohl zum Recessiren, als bey der Publication der Erkenntnisse, persönlich und präcise zur angesetzten Zeit, und in der vor 1811 gewöhnlichen Kleidung, zu erscheinen schuldig. Bey rechtmäßigen Abhaltungen aber müssen diejenigen Procuratoren, welche für sie erscheinen, dieses ausdrücklich anzeigen.

7. Die Protocolle der gerichtlichen Erkenntnisse können nicht früher, als am Nachmittage nach der Publication um 3½ Uhr, von ihnen inspicirt werden.

8. Auf den Rubriken der **Productorum in supplicatorio** muß bey 2 Rthlr. Strafe

a. die

a. die Richtung derselben an das Obergericht,
b. der Gegenstand derselben im Allgemeinen;

9. und bey der Unterschrift
a. sowohl die Wohnung des Supplicanten, als
b. die Wohnung des Supplicaten,
auch im Fall der Wohnung außer der Stadt: ob solcher hier eine Person zur Insinuation für sich erwählt habe, und deren Wohnung;
gehörig angegeben werden.

10. Jeder, welcher von einem Concluso einer Dielen-Instanz an das Ober-Gericht supplicirt, hat davon sofort in der Registratur der Dielen-Instanz bey 2 Rthlr. Strafe eine Anzeige zu machen, und wird das Obergericht die Verfügung treffen, daß in solchen Supplications-Sachen, gegen die von dem Supplicanten zu erlegende Gebühr, acta obsignata gegen einen Empfang-Schein an die Registratur des Obergerichts gelangen können.

11. In ältern Sachen, welche vor dem 24. Februar dieses Jahrs bey den hiesigen Dielen-Instanzen anhängig waren, können, wenn sie an das Obergericht gelangt sind und nicht remittirt werden, nach dem Definitiv-Decret des Obergerichts, oder nach dem daselbst angezeigten Vergleich, die vorigen Dielen-Acten an die Partheyen

theyen nicht zurück gegeben werden. Von den später von der Registratur der Dielen-Instanzen an die Obergerichtliche Registratur gelangten actis obsignatis versteht sich dieses, falls sie nicht remittirt werden, von selbst. März 8.

Nach der Beendigung der Sachen im Obergericht, oder nach der Anzeige des Vergleichs oder der Renunciation von beyden Partheyen, können die Original-Anlagen, retentis copiis vidimatis, von der Obergerichtlichen Registratur, sonst aber während des Laufes der Sache nur auf geschehenes Ansuchen bey dem Obergericht, zurück verlangt werden.

s. Bd. II. Register: Gerichte. oben S. 14.

XIX.

März 8.

Bekanntmachung

der Gebühren des Niedergerichts-Boten und dessen Substituten.

Abseiten des Niedergerichts wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths folgende Gebühren für den Boten des Gerichts und dessen Substituten festgesetzt sind:

Für die Ausfertigung und Insinuation der ersten Citation ins Gericht, 1 mℒ 8 ß.
Für die zweyte Citation, 8 ß.
Für jede Niedergerichtliche Besichtigung in Prosecutionssachen überhaupt 12 mℒ, wovon der Bote dem Raths Zimmer-

und

und Mauermeister jedem 3 mℓ und also 6 mℓ abgiebt, und für jeden Ansagezettel zu den Besichtigungen 4 ß.

Bey Commissionen für jeden Ansagezettel, 8 ß.

Für jede Vorforderung zu Zeugenabhörungen, Eidesleistungen, Producirung von Schuldbüchern u. s. w. 8 ß.

Für jede Insinuation, ohne Rücksicht auf die Stückzahl der zu insinuirenden Documente, 8 ß.

In diese Gebühren ist der Stempel nicht mit begriffen.

Bote ist Johann Joseph Heckleiff, wohnhaft im Beckerbreitengang, in Behrens Hof.

Substituirter Bote ist Niss Jepsen, wohnhaft in der Knochenhauerstraße No. 171.

Hamburg, den 8ten März 1816.

s. oben Band II. Seite 293. Art. 16.

XX.

März 21.

Rath- und Bürgerschluß
vom 21. März 1816.

Der am 21. März 1816 versammelten Erbg. Bürgerschaft proponirte der Senat:

1. die Prolongation der Zoll-Ordnung vom 16. November v. J. mit den in dem der Anlage sub No. I. angebogenen Subadjuncto sub Signo Solis bemerkten Aenderungen und Zusätzen bis zu Ende dieses Jahres;

s. oben Bd. II. S. 185. unten S. 42.

2. die

II. die Prolongation der Accise-Verordnung vom 16. November v. J. bis zu Ende des Jahres 1817, auf die im Subadjuncto sub Signo Lunae zur Anlage sub No. II. bemerkte Art; März 21.

s. oben Bd. II. S. 185. unten März 29.

III. die Wiederherstellung der Amts-Patronen, und die desfalls zu treffenden, in der Anlage sub No. III. enthaltenen interimistischen Verfügungen; so wie die Niedersetzung einer Commission aus E. E. Rath und E. Bürgerschaft, zur definitiven Regulirung der Zünfte; nach deren Beliebung der Senat sich seine fernern Propositionen in dieser Sache vorbehielt.

s. unten März 27.

Erbgesessene Bürgerschaft genehmigte:

ad I. die Prolongation der Zoll-Verordnung bis Ende 1816, mit dem Wunsche, daß das Transito-Wesen, ratione dessen Benutzung von außerhamburgischen Kaufleuten, unverzüglich neu regulirt werde;

ad II. die Prolongation der Accise-Verordnung bis Ende 1817, mit den Ausnahmen:

1. daß in Ansehung der Wein- und Branntewein-Accise die bisherigen Vorschriften benzubehalten und strenge zn vollstrecken;
2. daß die vorgeschlagene Accise-Erhöhung der Artikel Butter und Fett, wie

wie auch die vorgeschlagene Veraccisung der Steinkohlen wegzulassen;

ad III. die interimistischen Maaßregeln ratione der Aemter und Zünfte vorgeschlagenermaaßen.

Replicando behielt der Senat

ad I. sich puncto des Transitowesens das Weitere bevor;

ad II. ließ Derselbe sich:

ad 1. die Meinung Erb. Bürgerschaft gefallen, und reservirte sich

ad 2. fernere Vorstellung.

XXI.

Revidirte

März 27. Hamburgische Zoll-Verordnung

beliebt bis zu Ende des Jahrs 1816 durch Rath- und Bürgerschluß vom 21sten März 1816. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg publicirt den 27sten März 1816.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21sten März dieses Jahres die am 21sten November 1814 beschlossene und nunmehr nachfolgendermaaßen revidirte Zoll-Verordnung ferner bis zu Ende des gegenwärtigen Jahrs 1816 prolongirt worden, als wird solche hiemit abseiten E. Hochedlen Raths zur Nachachtung publicirt.

Es ist hieselbst der Waaren- und Schiffs-Zoll, wie folget, zu entrichten, und sind dieserhalb die in der gegenwärtigen Verordnung enthal-

enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften festgesetzt: März 27.

Artikel I.

Der Waaren-Zoll ist, mit den Art. IV, V und VI dieser Verordnung bemerkten Ausnahmen, von allen Waaren, die von hier seewärts ausgehen oder seewärts hieselbst einkommen, imgleichen von seewärts gekommenen Waaren, die außerhalb der Stadt auf der Elbe gelöscht sind und hernach zu Wasser oder zu Lande auf hier kommen, auf Ein und Ein halb Procent Cour. vom Banco-Werth nach dem laufenden Börsenpreise, von allen andern landwärts oder auf Flüssen eingehenden, so wie von allen zu Lande oder auf Flüssen ausgehenden Waaren aber auf Ein halb Procent Courant vom gleichmäßigen Banco-Werth bestimmt.

Art. II.

Von Waaren, die zu Wasser oder zu Lande von hier versandt werden, um auf der Elbe außerhalb des Zoll-Bezirks seewärts verladen zu werden, ist der nämliche Zoll von Ein und Ein halb Procent Cour. vom Banco-Werth, als wenn sie von hier unmittelbar seewärts verladen würden, zu zahlen.

Art. III.

Die Zoll-Zettel über die niederwärts der Elbe abzusendenden Waaren müssen die Aufgabe enthalten, ob solche Waaren an dem Orte bleiben, wohin der Ever oder das Fuhrwerk solche bringt, oder ob sie von dort weiter gesandt werden;

werden; im ersteren Falle wird eine besondere Erklärung auf den Bürger-Eyd erfordert, daß sie nicht weiter seewärts bestimmt sind.

Art. IV.

Vom Zoll sind gänzlich befreyet:

1. Güter und Waaren, die mit der Post kommen oder versandt werden, sofern der Werth der demselben Eigenthümer gehörigen Güter oder Waaren nicht funfzig Mark Banco übersteigt.
2. Alles Leinen, mit Inbegriff der Lumpen, Garn von Flachs und Hanf gesponnen, Kupfer, Messing, Blech und Korn.
3. Alle Baarschaften, Silber und Gold, gemünzt oder ungemünzt und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt.
4. Alle Druckschriften und gedruckte Bücher.

Art. V.

Vom Ausgangs-Zoll sind befreyet:

1. Alle hiesige Fabricate und hieselbst verarbeitete Manufactur-Waaren.
2. Die Victualien und Pacotillen bis 20 Pfund an Gewicht, welche von Fuhrleuten nach Holstein und Mecklenburg und von ober- und niederwärts fahrenden Schiffern mitgenommen werden.

Art. VI.

Vom Eingangs-Zoll ist befreyet:

Bau-, Stab- und Brenn-Holz, welches die Elbe herunter oder zur Fuhr kommt und

und bleibt es dieserhalb bey der frühern Abgabe des Schlammgeldes. März 27.

Art. VII.

Von Waaren und Gütern, welche der Accise unterworfen sind, ist ebenfalls der Zoll zu entrichten, sofern solche nicht in Folge der obigen Art. IV, V und VI vom Zolle eximirt sind.

Art. VIII.

Von Früchten, als Citronen, Pomeranzen, Apfelsinen, ist von jeder halben Kiste bis zu 500 Stück sechs Schillinge Cour., von jeder ganzen Kiste bis zu 1000 Stück zwölf Schillinge Cour., und in Fässern nach Verhältniß von ungefähr 500 Stück à sechs Schillinge Cour. der Zoll zu bezahlen.

Art. IX.

Der Schiffs-Zoll ist unter den folgenden Modificationen nach den auf dem Zoll-Comtoir ordnungsmäßig vorzulegenden Meßzetteln und ohne Rücksicht darauf, ob die Schiffe Kanonen führen oder nicht, zu entrichten; es wird solcher bey der Ankunft der Schiffe erlegt und für die Herreise berechnet; es ist derselbe folgendermaaßen, und zwar für die hierunten von No. 1 bis 6 inclusive bemerkten Schiffe und Fahrzeuge unter Berechnung für jede Commerz-Last der Trächtigkeit derselben, für die sub Nris. 7, 8 und 9 bemerkten Fahrzeuge aber für jedes Fahrzeug ohne Rücksicht auf dessen mehrere oder mindere Trächtigkeit, festgesetzt:

1. Von

	Per Commerz-Last.		
1. Von allen Schiffen aus Ostindien	Crt.mk	3.	— ß
2. Von allen Schiffen aus Westindien, Nord- und Süd-Amerika	: :	2.	8 :
3. Von allen Schiffen aus Portugall, Spanien u. der Mittelländischen See	: :	2.	— :
4. Von allen aus den übrigen Europäischen Häfen kommenden Schiffen, in Ansehung deren nicht ein anderes in diesem Art. und dem unten folgenden Art. X. be- bestimmt ist	: :	1.	8 :
5. Von allen aus Holland, Ostfriesland, von der Weser, der Eider und von Jütland kommenden Schiffen, wenn sie			
a. 15 Commerz-Lasten und darüber halten	: :	—	12 :
b. wenn sie unter 15 Commerz-Lasten halten	: :	—	8 :
6. Von der Stecknitz und Oberländischen Fahrzeugen	: :	—	4 :

7. Von

Per Commerz-Last. März 27.

7. Von allen Seeschiffen, die in Ballast ein- und ausgehen und über 20 Last halten . . . . . Crt.mk — 8 ß
   Schiffe und Fahrzeuge von minderem Gehalt, die in Ballast ein- und ausgehen, sind Zollfrey.

Für jedes Fahrzeug.

8. Von den von Otterndorf, Altenbruch, Ritzebüttel und Holstein jenseits der Störe und von Lauenburg, Winsen, Lüneburg bis Boitzenburg kommenden Fahrzeugen überhaupt . . Crt.mk 1. — ß
9. Von den von Haarburg, Buxtehude, Stade und aus Holstein bis zur Störe kommenden Fahrzeugen überhaupt . " " — 8 "

Das früher hieselbst bezahlte Hafen-Geld, so wie alle sonstige Gebühren und Sporteln fallen für die Folge hinweg, und ist von den oben No. 1 bis 9 bemerkten Schiffen nichts weiter als der Schiffs-Zoll obangegebenermaaßen zu entrichten.

Art. X.

Ausgenommen vom Schiffs-Zolle sind:

1. die hiesigen Grönlandsfahrer und die von Grund aus hieselbst neu erbauten Schiffe, jedoch

jedoch letztere nur für die Rückkehr von ihrer ersten Reise,

2. alle seewärts kommende Schiffe, welche nichts anderes als Steinkohlen geladen haben nnd in Ballast von hier zurückkehren,

3. alle Flußschiffe, die Getreide, Früchte, und andere Gegenstände der ersten Lebensbedürfnisse, so wie diejenigen, welche Holz und Torf an die Stadt bringen, sofern sie ohne Waaren von hier zurückkehren.

4. Sofern die sub Nris. 2 und 3 dieses Artikels bemerkten Schiffe zur Rückladung Handels-Artikel einnehmen, muß indeß von selbigen resp. die Hälfte der Art. IX. sub Nris. 4, 5, 6, 7 und 8 vorgeschriebenen Schiffs-Zoll-Abgabe entrichtet werden.

Art. XI.

Die Zoll-Abgaben müssen in Hamburger courantem Gelde und zwar ausschließlich auf dem hiesigen Zoll-Comtoir entrichtet werden.

Art. XII.

Der Einfuhr-Zoll muß in der Regel sogleich bey Ankunft des Schiffs und der Ausfuhr-Zoll bey Verladung der Waaren bezahlt werden.

Die zu dem Ende einzureichenden Zoll-Zettel müssen die richtige Aufgabe der Gebinde, und ob solche in Baucauts, Oxhoften, Terzien, Quarten, Ballen, Säcken, ganzen oder halben Stücken bestehen, deren Inhalt, Maaß, Gewicht,

wicht, Stückenzahl, Mark und Nummer und den Werth der Waaren nach dem hiesigen Börsenpreise enthalten. März 27.

Zur Erleichterung des Commercii kann für die seewärts ankommenden Waaren eine Frist von höchstens einem Monat vom Tage der Ankunft der Waaren an, zur Berichtigung des Zolls gestattet werden.

Wer zu dieser Ausnahme zugelassen werden will, muß sogleich bey der Angabe der Waaren im Zoll-Comtoir einen Interimsschein unterzeichnen, welche alle obigen in Ansehung der Zoll-Zettel vorgeschriebenen Aufgaben, außerdem aber zugleich die Verpflichtung zu enthalten hat, den schuldigen Zoll innerhalb Monatsfrist bey Strafe der sofort extrajudicialiter per executionem zu geschehenden Beytreibung des gedoppelten Betrags desselben zu entrichten.

Unbestimmte Angaben von Kaufmannschaft, Gebinde rc. sind so wenig in solchen Interimsscheinen als in allen andern Zoll- und Transito-Zetteln zuläßig.

Im Fall der Zollpflichtige über den Werth und die Güte der Waaren zur Zeit der Unterzeichnung des Zollzettels oder des Interimsscheins annoch in Ungewißheit seyn sollte, muß dieserhalb eine eidliche Erklärung hinzugefügt werden.

Der im Interimsschein oder im Zoll-Zettel aufgegebene Werth der Waaren, wobey angenommen wird, daß solche gesund und unbeschädigt sind, kann nur dann heruntergesetzt

 werden,

werden, wenn der Zollpflichtige sogleich nach erfolgter Entlöschung die etwanige Beschädigung oder die mindere Güte der Waare im allgemeinen bey der Zoll-Deputation anzeigt, mit Vorbehalt der förderſamſten Verification des minderen Werths durch Vorzeigung der Waare und durch bündige Documente oder Atteste. Sofern indeß solche allgemeine Anzeige nicht sogleich nach der Entlöschung geschehen ist, kann hernach keine Herabsetzung des in dem Interimsscheine oder im Zollzettel aufgegebenen Werths statt finden.

Bey Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreift, wie z. B. bey Taback, Indigo, Zucker ꝛc. muß jedesmal die Sorte des zu verzollenden Objects genau angegeben werden.

Art. XIII.

Die Interims-Zollscheine müssen auf gestempelten und zwar für Waaren-Parthe͡yen, an Werth 100 m̸ Bco. mit einem Stempel à 4 ß, an Werth von 101 bis 300 m̸ Bco. mit einem Stempel à 8 ß, und über 300 m̸ Bco. an Werth mit einem Stempel à 1 m̸ versehenem Papiere ausgestellt werden.

Nur dem hiesigen Bürger steht die Befugniß zu, hieselbst zu verzollen, jedoch steht es demselben frey, in Abwesenheit- und Krankheits-Fällen durch eine dazu gehörig und specialiter bevollmächtigte Person in seinem Namen und unter seiner unbedingten Responsabilität verzollen zu lassen, und werden zu dem Ende gedruckte Vollmacht-

März 27.

Vollmacht-Formulare angefertigt werden, welche von dem Vollmachtgeber vollzogen, entweder jedesmal bey der Verzollung zu produciren sind, oder auch bey dem Zoll-Comptoir niedergelegt werden können. Es dürfen solche Vollmachten indeß nicht auf dem Zoll-Comptoir zugelassen werden, wenn sie nicht zuvor einem der Zollherren producirt worden.

Die Interims-Zollscheine, so wie die verschiedenen Exemplare aller Zoll- und Transito-Zettel müssen eigenhändig von dem Zollpflichtigen, oder in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen von dessen gehörig dazu Bevollmächtigten, unterschrieben seyn. In Fällen, da solche Scheine oder Zettel von anderweitigen Personen unterschrieben auf dem Zoll-Comptoir eingegeben würden, hat nicht allein der Zollpflichtige unbedingt für solche unbefugte und unzuläßige Unterschriften zu haften, sondern es verfällt derselbe auch in eine nach Befinden der Umstände, und nachdem der Zoll dadurch hätte benachtheiligt werden können oder nicht, von der Zoll-Deputation zu ermäßigende Strafe, welche in Transito-Fällen mindestens auf den Verlust der Transito-Freyheit für solchen Fall zu setzen ist.

Wenn jemand Waaren oder Güter auf dem hiesigen Zoll-Comptoir verzollen oder auf einen Interims-Schein oder auf Transito nehmen will, worüber die Connossemente oder Frachtbriefe nicht auf seinen, sondern auf eines dritten hiesigen oder auswärtigen Namen gestellt sind, so ist er bey Strafe der Erlegung des gedoppelten Zolls verbunden, vor solcher

Verzollung, derentwegen genügende Gründe, welche indeß nur zugelassen werden können, sofern sie aus dem Geschäfte selbst herrühren, resp. im Zoll, Interims- oder Transito-Zoll oder anderweitig schriftlich einem der Zollherren anzugeben, und ist der Name des dritten, auf welchen das Connossement oder der Frachtbrief lautet, in solchen Zetteln genau einzuführen.

In den Fällen, da ein Interimsschein dem Zoll-Zettel vorangegangen ist, muß die Nummer des Interimsscheins und das Datum der Ausstellung desselben im Zoll-Zettel angegeben werden.

Art. XIV.

Transito-Gut ist nach dem dieser Verordnung zum Grunde liegenden gesetzlichen Begriffe, allein solches Gut, welches zur Spedition und weiteren Beförderung über Hamburg, es sey für Rechnung eines Hamburgers oder für fremde Rechnung, anhero gebracht wird. Es hört solches Gut auf, Transito-Gut zu seyn, sobald mit selbigem hieselbst eine Eigenthums-Veränderung vorgeht.

Ein jeder zur Transito-Freyheit hieselbst Berechtigte, welcher Gut auf Transito zu nehmen verlangt, hat in dem Transito-Zettel auf seinen der Stadt geleisteten Eyd zu erhärten, daß das von ihm auf Transito angegebene Gut nach dem obbemerkten gesetzlichen Begriffe wirklich Transito-Gut sey.

Zur Transito-Freyheit beym hiesigen Zoll sind nur hiesige Bürger oder anderweitig im hiesigen

hiesigen nexu befindliche Einwohner berechtigt, jedoch ohne Unterschied, ob die Waare für ihre eigene oder fremde Rechnung anhero kommt. Indeß muß in jedem Falle die ankommende Waare, um auf Transito genommen werden zu können, directe auf hier gekommen und verladen seyn. Alle seewärts gekommenen Waaren, die außerhalb der Stadt auf der Elbe gelöscht und an Land gebracht sind, können hieselbst nicht auf Transito genommen werden. Würden Fälle eintreten, da auf hier verladene, sich übrigens zum Transito eignende Güter, um anhero geschafft zu werden, nothwendig hätten außerhalb Hamburgs ans Land gebracht werden müssen, so kann die Transito-Freyheit derentwegen nur durch einen Beschluß des Senats auf desfallsiges Anhalten per supplicas erlangt werden.

März 27.

Von der Transito-Freyheit ist Bau-, Stab-, und Brennholz ausgenommen.

Die Transito-Zettel müssen völlig dieselben Aufgaben enthalten, welche Art. XII. dieser Verordnung in Ansehung der Zoll-Zettel vorgeschrieben sind, und werden die Transito-Zettel dreyfach mit Nris. 1, 2 und 3 bezeichnet ausgefertigt, wovon die Ausfertigungen Nr. 2 und 3 dem Transito-Nehmer übergeben werden.

Wenn auf Transito eingeführte Güter einer andern Person, als auf welche der Transito-Zettel gestellt ist, ausgeliefert werden, so muß davon abseiten der letztgedachten Person sofort Anzeige beim Zoll-Comptoir geschehen, und im Unterlassungs-Falle solcher Anzeige, davon der Zoll mit 10 pCt. Erhöhung entrichtet werden.

Wenn

Wenn Transito-Güter in andere Gebinde oder Ballen umgepackt werden sollen, hat derjenige, auf dessen Namen der darüber ausgestellte Transito-Zettel lautet, einem der Zollherren deshalb zuvor die Anzeige zu machen, der sodann einem Zoll-Officianten auftragen wird, bey der Umpackung gegenwärtig zu seyn; ist früher bereits zur Umpackung oder Veränderung der Marken geschritten worden; so fällt für solche Güter die Transito-Freyheit hinweg und müssen selbige mit 10 pCt. Erhöhung einverzollt werden.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß mit Hintansetzung der geleisteten eydlichen Verpflichtung eine auf Transito genommene Waare mit Ueberlassung des Transito-Vortheils und Uebergebung des Transito-Zettels verkauft worden wäre, so haben dadurch sowohl der Verkäufer, als der Käufer, ein jeder die Strafe der Erlegung des gedoppelten Werths der Waare und außerdem für die Folge alle fernere Ansprüche auf Transito-Freyheit hieselbst verwirkt. Der Makler, durch dessen Vermittelung ein solches Geschäft geschlossen worden, wird dadurch, anderweitige Strafe vorbehältlich, seines Maklerstocks auf immer verlustig.

Die Transito-Freyheit besteht in Ansehung derjenigen Güter, welche sogleich oder während der nächsten 3 Monate a dato des Transito-Zettels wiederum ausgeführt werden, darin, daß von solchen Waaren weder einkommend noch ausgehend irgend ein Zoll zu entrichten ist.

Eine Prolongation des Transito über die Zeit von 3 Monaten hinaus kann nicht anders erhal-

März 27.

erhalten werden, als wenn deshalb vor Ablauf solcher 3 Monate bey der Zoll-Deputation unter Anführung der Gründe, welche solche Prolongation erheischen, ein schriftliches Gesuch eingegeben worden und die Deputation solche zugestanden haben wird; jedoch kann solche Prolongation nicht über die Zeit von 3 Monaten hinaus zugestanden werden, und überhaupt und in keinem Falle eine Waare länger als 6 Monate im Transito bleiben. Bey Prolongation des Transito über die 3 ersten Monate hinaus muß eine Abgabe von $\frac{1}{4}$ pCt. Cour. vom Banco-Werth der Waare erlegt werden.

Die mit Ablauf von 6 Monaten a dato des Transito-Zettels nicht wiederum ausgeführten Waaren müssen sodann mit Beyfügung des Transito-Zettels einverzollt werden, und zwar mit einer Zollerhöhung von 10 pCt.

Gleichmäßig hat jeder Eigner einer auf Transito genommenen Waare, der solche wiederum aus dem Transito nehmen und hier verkaufen will, solche ohne Unterschied vor der Ablieferung mit einer Zollerhöhung von 10 pCt. unter Beyfügung des Transito-Zettels zu verzollen, bey Strafe der Erlegung des gedoppelten Zolls.

Bey der Ausfuhr auf Transito genommener Waaren muß die Ausfertigung des Transito-Zettels sub Nro. 3 bey demjenigen Zoll-Bureau, wo die Ausfuhr geschehen soll, abgegeben, oder sofern nur ein Theil der von solchem Zettel verzeichneten Waaren ausgeführt werden soll, auf dem Zoll-Comptoir deponirt werden; in

Er-

Ermangelung dessen darf die Ausfuhr der Waare nicht gestattet werden und wird wegen solcher Unterlassung außerdem, nach Befinden der Umstände, von den Zollherren angemessene Strafe verfügt werden.

Art. XV.

Auf die Zoll-Verletzungen und Zoll-Defraudationen sind folgende Strafen gesetzt:

1. die Zoll-Verletzungen ohne hervorgehende betrügliche Absicht werden mit Confiscation des Objects der Zoll-Verletzung in der Art bestraft, daß bey gänzlich unterbliebenen oder in Ansehung des specifischen Inhalts, zum Nachtheil des Zolls, unrichtigen Angaben, das Ganze, entweder gar nicht oder solchergestalt unrichtig angegebene Object oder dessen Werth; bey zu geringen Angaben in Hinsicht auf den Werth, Maaße oder Gewicht aber der sich befindende, die gemachte Angabe übersteigende Bestand an Werth oder Quantität confiscirt sind.
2. Zoll-Defraudationen werden mit gänzlicher Confiscation des Objects, auf welchem der Defraudant den Zoll betrügen zu wollen, betroffen worden, und außerdem mit einer dem gedoppelten Werthe des Objects der Defraudation gleichkommenden Geldbuße bestraft.

In Fällen erheblicher Zoll-Defraudationen oder da dieselbe Person bereits wiederholt auf solche

solche Defraudationen betroffen worden, wird nach Befinden der Umstände der Name des Defraudanten und dessen Vergehen von Obrigkeits wegen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. In den Fällen, da der Eigenthümer von Wagen und Pferden und Schiffs-Gefäßen, welche zur Defraudation gebraucht worden, überwiesen seyn wird, um die Defraudation gewußt oder gar solche befördert zu haben, sollen solche Transportmittel confiscirt, in jedem Falle aber mit Vorbehalt des Regresses gegen den oder die Defraudanten, auf dessen Kosten so lange in Arrest behalten werden, bis die durch die Defraudation verwirkte Strafe erlegt seyn wird. Die Fuhr- und Schiffs-Knechte, welche um solche Defraudation gewußt und dazu die Hände geboten haben, sollen, nach Befinden der Umstände, mit Gefängniß-Strafe belegt werden.

März 27.

Von den in Folge der Vorschriften dieses Artikels erkannten Geldstrafen und von dem Ertrage confiscirter Gegenstände werden Drey Sechstheil der Stadt-Kämmerey abgeliefert; jedoch wird über die Verwendung des Betrags derselben zum Besten der Zoll-Administration die weitere Bestimmung vorbehalten. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, welcher eine Zoll-Defraudation oder Zoll-Verletzung entdeckt und angiebt, es sey ein Zoll-Officiant oder irgend ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter die bey dem Zoll-Comptoir oder der Zollstätte wo die Zoll-Verletzung entdeckt worden, angestellten

stellten Beamten und Officianten vertheilt. Das übrig bleibende Ein Sechstheil erhalten die sämmtlichen bey dem Zollwesen angestellten Beamten und Officianten nach einer von der Zoll-Deputation bestimmten Norm.

Die Zoll-Beamten und Officianten haben der Zoll-Deputation, wegen der Zoll-Defraudationen und Verletzungen, so wie wegen aller sich bey dem Zoll-Verfahren ergebenden Unregelmäßigkeiten, die erforderliche Anzeige zu machen und diese Deputation, welcher zum Behuf der erforderlichen vorgängigen Untersuchungen ein Actuarius beygegeben ist, erkennt die gesetzliche Strafe; es steht indeß dem Verurtheilten frey, von solchem Erkenntnisse an den Senat zu recurriren, welcher sodann in letzter Instanz entscheidet.

Art. XVI.

Sobald die Schiffe und Fahrzeuge bey der Ankunft resp. Altona und oberhalb den Baum passirt sind, sind solche den hiesigen Zoll-Verfügungen unterworfen und müssen wegen der einhabenden Waaren mit den erforderlichen Zollzetteln versehen seyn.

Auf jede Art der Umgehung des Zolls, so wie auf jeden Versuch, sich demselben durch Umwege zu entziehen, sind die Art. XV. dieser Verordnung vorgeschriebenen Strafen nach Befinden der Umstände anzuwenden.

Art. XVII.

Zur Erleichterung der Waaren-Versendungen in kleinen Parthenen ist es denen Versendern,

sendern, deren Versendungen im Laufe einer Woche nicht 1000 mk Banco an Werth übersteigen, nachgelassen, solche Versendungen ohne vorherige Berichtigung des Zolls zu machen, sofern sie den Zoll-Beamten an Thören und Bäumen einen Verpflichtungsschein übergeben, den Zoll für die im Laufe der Woche versandten Waaren am nächstfolgenden Montage zu berichtigen. März 27.

Art. XVIII.

Damit die Waaren, welche zur Fuhr früher hieselbst ankommen, als der Empfänger von deren Ankunft Kenntniß hat, nicht in den Thoren aufgehalten werden, soll es verstattet seyn, daß die Zoll-Officianten, auf ausgestellte Verpflichtungsscheine der beykommenden Litzenbrüder, binnen 48 Stunden von Zeit der Ankunft der Waaren an, die desfalsigen Zollzettel der Empfänger einzuliefern, die Waaren einpassiren lassen. Die Zoll-Officianten sind indeß verpflichtet, zum Behuf der Controlle, den Einhalt der Gebinde, die Stückzahl, das muthmaßliche Gewicht und die Namen der Empfänger solcher eingehenden Waaren zu notiren.

Art. XIX.

Jeder hiesige Bürger, welcher als solcher beym hiesigen Zoll-Comptoire angesehen seyn will, muß zuvor seinen Bürgerschein daselbst eingereicht und seinen Namen dort in ein zu dem Ende besonders bestimmtes Buch eingeschrieben haben.

Art.

Art. XX.

Keiner der hiesigen Zoll-Officianten darf die Verzollung für Zollpflichtige bey dem hiesigen Zollen übernehmen, bey Verlust seines Dienstes.

Art. XXI.

Die Zoll-Abgaben sind bey Fallissementen allen sonstigen Stadt-Contributionen und oneribus publicis gleich, privilegirt.

Art. XXII.

Keinem von hier abgehenden Schiffe oder Fahrzeuge darf die Passage resp. bey der Zoll-Jacht und am Ober-Baum anders gestattet werden, als gegen Vorzeigung eines Scheins vom Zoll-Comptoire, daß die Manifeste mit den gehörigen Angaben der resp. auf solchem Schiffe oder Fahrzeuge eingeführten oder auszuführenden Waaren am Zoll-Comptoire eingereicht worden.

Art. XXIII.

Die Schiffs-Mäkler, Schiffs-Procureure, Litzenbrüder, Güter-Bestäter und Everführer sind resp. für die Richtigkeit der Angabe der Güter und Schiffe, in Ansehung derer sie in solcher Eigenschaft adhibirt worden, verantwortlich.

Art. XXIV.

Es darf kein Ever noch sonstiges Fahrzeug, bey Strafe der Confiscation desselben, dazu gebraucht werden, Waaren vom Bord der See-

schiffe

schiffe zu holen oder an Bord derselben zu bringen, sofern es nicht mit einer Nummer abseiten der Zoll-Deputation versehen seyn wird. Zur Erlangung solcher Nummer hat man sich auf dem Zoll-Comptoire zu melden. März 27.

Art. XXV.

Nach Baumschluß und vor Baumöffnung darf im hiesigen Ober- und Niederhafen nicht mit Gütern gefahren werden; die nach Verlauf einer halben Stunde nach geschlossenem Baum bis zur nächsten halben Stunde vor der Baumöffnung getroffenen Contravenienten sollen angehalten und nach Befinden der Umstände, wegen solcher Contravention gestraft werden.

Art. XXVI.

Die Zoll-Officianten an den Thören und Bäumen haben die Obliegenheit, auf die ein- und ausgehenden Waaren, Schiffe und Fahrzeuge zu achten, sie haben den Bestand der Waaren mit dem Inhalte der Zoll-Zettel nach der Zahl, Größe, Eigenschaft, in Ansehung der Richtigkeit der Benennung, Marke der Gebinde, Gewicht und Werth der Waaren und Effecten zu vergleichen und darnach die erforderlichen Aufgaben beim Zoll-Comptoir zu machen; auch sind sie befugt, die befundene Richtigkeit der Angaben in den Zoll-Zetteln zu verificiren.

Sie dürfen die einkommenden zollbaren Waaren und Schiffe nicht eher einpassiren noch löschen lassen, als bis ihnen entweder die am Zoll-Comptoire erfolgte Berichtigung des Zolls documentirt

documentirt ist, oder bis sie vom Zoll-Comptoire eine schriftliche Autorisation zur Gestattung des Einpassirens oder Löschens erhalten haben. Das Auspassiren oder Einladen seewärts ausgehender Waaren dürfen sie nicht ohne Bescheinigung vom Zoll-Comptoir über den entrichteten Zoll gestatten; das Auspassiren der landwärts ausgehenden Waaren aber haben sie auch auf schriftliche desfalsige Autorisation abseiten des Zoll-Comptoirs geschehen zu lassen.

Art. XXVII.

Die Mäkler, Schiffer, Litzenbrüder und Güter-Bestäter müssen bey Ankunft der Waaren sogleich und vor Oeffnung der Schiffsluken, bey abgehenden Waaren aber zeitig vor deren intendirter Absendung die Connoissemente, Manifeste, Frachtbriefe und Content-Zettel beym Zoll-Comptoire einliefern, damit daselbst deren Inhalt, sammt den Aufgaben der Zoll-Officianten an Thören und Bäumen, gehörig aufgezeichnet, zu Buche gebracht und mit den Zollzetteln verglichen werde.

Art. XXVIII.

In Ansehung der seewärts ausgehenden Waaren muß das am Bord bleibende Manifest, nachdem es von dem Schiffs-Makler unterschrieben worden, auf dem Zoll-Comptoire nebst einer gleichlautenden Abschrift producirt werden, um daselbst unter Zurückbehaltung der zu vidimirenden Abschrift von den beykommenden Zollbeamten unter dem Siegel der Zoll-Deputation signirt zu werden. Die Connoissemente oder Frachtbriefe

briefe sind zugleich auf dem Zoll-Comptoire einzuliefern und nach den Nummern in dem Manifeste aufzuführen. Wer ein solches auf dem Zoll-Comtoir signirtes und besiegeltes Manifest nicht beym Abgehen vorzuzeigen hat, wird angehalten, und ist wegen Nichtbefolgung dieser Vorschrift in 50 Rthlr. Species Strafe verfallen. März 27.

Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 27. März 1816.

s. vorstehenden Rath- und Bürger-Schluß No. 1. S. 40. und oben Bd. I. S. 309. Bd. II. S. 185.

XXII.

März 27.

Publicandum

wegen der hergestellten Aemter und Patronagen.

Da zufolge Rath- und Bürger-Schlusses vom 24. dieses Monats die vorigen Verhältnisse der hiesigen privilegirten Aemter und Zünfte, unter gewissen nähern Bestimmungen, vorläufig und bis auf weitere Verfügung wieder hergestellt worden sind, auch zu dem Ende die S. T. Herren Patronen derselben ihre ehemaligen Patronagen wieder übernommen haben, so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 27. Martii 1816.

s. obigen Rath- und Bürger-Schluß vom 21. März, No. 3, S. 41. wie auch oben März 7.

XXIII.

XXIII.

März 27.

Bekanntmachung

in Betreff der Besorgniß wegen verborgner Minen.

Bey der Besorgniß, die hin und wieder geäußert worden, daß in der Gegend der Stern-Schanze und sonst in und um den Festungswerken noch mehrere, mit brennbaren Sachen angefüllte Minen sich befinden möchten: werden alle diejenigen, die davon Nachricht zu geben im Stande sind hiemit aufgefordert, bey der Polizey-Behörde eine Anzeige darüber zu machen, mit Bezeichnung des Orts, wo diese Minen sich befinden, und wird denen, deren Anzeige richtig befunden wird, eine Belohnung von 15 *mk* hiemit zugesichert.

Hamburg, den 27. März 1816.

Abseiten der Polizey-Behörde.

XXIV.

März 27.

Bekanntmachung

in Betreff der Aufbewahrung von Pech, Theer, Terpentin und dergleichen Oele, Schwefel und Harz.

Im 18. und 19. Artikel der Neu-revidirten Feuer-Ordnung ist verordnet:

Art. 18.

Aller Pech und Theer muß, bey 10 Rthlr. Strafe, nach dem dazu angeordneten Theerhofe gebracht werden, außer daß denen, die damit

damit handeln, dreyßig Tonnen von beyden März 27.
zusammen, wegen der verschiedenen Sorten,
bey sich zu haben erlaubt werden.

Art. 19.

Es soll Niemand erlaubt seyn, vom Terpentin- und dergleichen Oele mehr als ein Faß oder Oxhoft von jeder Sorte, und vom Spiek-Oele mehr als eine Kiste oder drey blecherne Flaschen, welche letztere zusammen ohngefähr 90 Pfund in sich halten, wie auch vom raffinirten Schwefel nicht über zwo Tonnen in seinem Hause oder Packraume zu haben; da dann alles übrige, wie auch die Broden und Fässer Harz in Quantitäten, nach dem Theerhofe zu schaffen sind. Wer hiewider handelt, der muß jedesmal 10 Rthlr. Strafe erlegen.

welches hiemit zur Nachachtung aufs neue bekannt gemacht wird.

Zum Behuf der Bewahrung des Vitriol-Oels ist ein Magazin beym Holzdamme, wie ehemals, angewiesen, und hat man sich zur Erlangung eines Erlaubniß-Scheins um Waaren dahin zu legen, bey der Polizey-Behörde zu melden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 27. März 1816.

s. Register des 2ten Bandes unter Pulver.

XXV.

März 29.

Revidirte Hamburgische Consumtions-Accise-Verordnung und Accise-Tarif,

beliebt bis zu Ende des Jahrs 1817 durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21. März 1816. Auf Befehl E. H. Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 29. März 1816.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21. März dieses Jahrs die am 9. März 1815 beschlossene und nunmehr nachfolgendermaßen revidirte Consumtions-Accise-Verordnung, so wie der derselben beygefügte Accise-Tarif ferner bis zu Ende des Jahrs 1817 prolongirt worden, als werden solche hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths zur Nachachtung publicirt.

Artikel I.

Das gesammte hiesige Accise-Wesen ist, mit dem hiesigen Zollwesen, einer Zoll- und Accise-Deputation untergeordnet, welche aus 2 Mitgliedern Eines Hochedlen Raths, einem Mitgliede Verordneter löbl. Kämmerey, einem Mitgliede der Commerz-Deputation, und 3 anderweitigen, von E. Bürgerschaft dazu denominirten, Bürgern besteht.

Das Haupt-Comptoir der Accise ist im hiesigen Eimbeckischen Hause, und wird solches alle Tage, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und

und Festtage, von Morgens 9 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet seyn. März 29.

Art. II.

In dem Umkreise der Accise sind begriffen, die Stadt Hamburg nebst dem Grasbrook, die Vorstadt St. Georg, der Stadtdeich bis zur Schleuse bey Brandshof, der grüne Deich bis zur Billerschanze und der District, welcher von der Billerschanze und dem sogenannten Heidenkamps-Wege bis zu No. 1 gegen die Stadt hin, eingeschlossen ist.

Art. III.

Wegen der Consumtions-Accise von Wein und Cider-Wein, Brandtewein, Cognac, Spiritus oder Sprit, Rum, Arrack und Liqueuren ist folgende Modalität festgesetzt und verordnet:

1. In Ansehung der Accise von Korn-Brandtewein, und von Brandtewein von Zuckerwasser und von Früchten, verbleibt es bey dem bisherigen Verfahren, nach welchem die Consumtions-Accise von diesen Gegenständen resp. von den hiesigen Fabrikanten und bey der Einfuhr zu entrichten ist.

2. Von allen übrigen zu Anfange dieses Artikels benannten Getränken ist die Consumtions-Accise resp. von den hiesigen Consumenten und von denjenigen, in deren Haushaltung oder Wirthschaft Getränke dieser Arten consumirt worden, directe auf dem hiesigen Haupt-Accise-Comptoir zu entrichten.

3. Zu dem Ende ist Jeder in hiesiger Stadt und im Bezirke der hiesigen Accise wohnende Hausvater und jeder daselbst einzeln lebende Bürger und Einwohner, jedoch mit Ausnahme der Sähle-, Buden- und Keller-Bewohner, welche nicht ihre eigene Sähle, Buden oder Keller bewohnen, und weniger als 100 Mark jährliche Wohnungs-Miethe bezahlen, sofern diese keine Schenke oder Wirthschaft halten, vom 10ten dieses Monats März an, von 6 zu 6 Monaten beym hiesigen Haupt-Accise-Comptoir auf Pflicht und Gewissen eine, erforderten Falls, zu beeydigende Angabe von denjenigen Quantitäten der obbemerkten Getränke zu machen, welche in den beykommenden 6 Monaten resp. in seiner Haushaltung und in seiner Wirthschaft, sofern er deren hält, consumirt worden.

Diejenigen Personen, welche eine Wirthschaft irgend einer Art halten, haben die in ihrer Haushaltung consumirten Quantitäten, abgesondert von den, in ihrer Wirthschaft consumirten, anzugebeu.

4. Zum Behuf dieser erforderten Angaben wird abseiten des hiesigen Haupt-Accise-Comptoirs von 6 zu 6 Monaten jedem dieser Consumtions-Accise-Entrichtung Pflichtigen ein gedrucktes Formular, so wie sich solches dieser Verordnung am Ende angedruckt befindet, in seine Wohnung gesandt werden. In solchem Formular hat ein jeder, dem ein solches zugesandt worden, die in den darin bemerkten 6 Monaten in seiner Haushaltung oder Wohnung und in seiner Wirthschaft, sofern er deren hält, consumirten

sumirten Quantitäten der darin specificirten Getränke auf Pflicht und Gewissen anzugeben, und zugleich die Berechnung des Betrags der davon nach dem Tarif zu 1 ß pr. Bouteille Wein aller Art, und zu 2 ß pr. Bouteille Branntewein und sonstiger Spirituosorum, zu erlegenden Accise hinzuzufügen, und solches ausgefüllte Formular mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift, oder im Fall seiner Abwesenheit von hier, mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift einer speciell dazu von ihm bevollmächtigten und zu dem Ende den Accise-Herren zuvor angezeigten Person versehen, auf dem Haupt-Accise-Comptoir spätestens 14 Tage nach Ablauf der Zeit der darin bemerkten 6 Monate, bey 2 Rthlr. Strafe auf den Unterlassungsfall, welche Strafe bey fernerm Ausbleiben von 8 zu 8 Tagen erhöhet werden wird, einzuliefern, und daselbst den Betrag der schuldigen Accise zu berichtigen. Auf dem Accise-Comptoir wird, sofern bey der Angabe und gemachten Berechnung nichts zu erinnern gefunden werden wird, gegen Empfang des beykommenden Accise-Betrags darüber auf dem eingereichten Formulare quittirt, und solches dem Ueberbringer zurückgegeben werden.

März 29.

Diejenigen, bey denen keine Consumtion von den obbemerkten Getränken während der, in dem ihnen zugesandten Formulare angegebenen Zeit statt gefunden haben mögte, sind dennoch schuldig, solches Formular mit der desfallsigen Anzeige und ihrer oder ihres desfallsigen Special-Bevollmächtigten eigenhändiger Namens-

mens-Unterschrift versehen, auf dem Accise-Comptoir zurückzuliefern.

5. Im Falle über die Richtigkeit der wegen der consumirten Quantitäten gemachten Angaben gegründete Zweifel entstehen sollten, werden die Accise-Herren die beykommenden Declaranten vorladen lassen und dieserhalb das Behufige verfügen.

Gegen diejenigen, welche mit der Zahlung der schuldigen Consumtions-Accise im Rückstande bleiben, wird mit executivischen Beytreibungs-Maaßregeln verfahren werden.

Uebrigens hat in Gemäßheit der frühern desfallsigen Verfügung, ein jeder, der innerhalb des Bezirks der hiesigen Accise, öffentlich Wein und Branntewein schenkt und sitzende Gäste hat, für solche Schenkfreyheit von Ostern d. J. an, eine jährliche Abgabe auf dem Accise-Comptoir zu entrichten. Zu dem Ende werden die Wein- und Branntweinschenken in 3 Classen getheilt.

Die erste Classe begreift die großen Schenken, es mögen solche in Kellern oder in Häusern seyn und ist für jede derselben eine jährliche Abgabe zu zahlen, von . . . Cour. m̃ℬ 100
Die 2te begreift die mittlern Schenken, und ist für jede derselben eine jährliche Abgabe zu zahlen, von „ 50
Die 3te Classe begreift die geringsten Schenken, und ist für jede derselben eine jährliche Abgabe zu zahlen, von . . . . „ 25

Zum

Zum Behuf der Entrichtung dieser Abgabe hat sich ein jeder, welcher öffentlich Wein und Brannteweın innerhalb des Districts der hiesigen Accise schenkt, innerhalb der nächsten 14 Tage, auf dem Accise-Comptoir im Eimbeckischen Hause, zur Einschreibung zu melden und demnächst das jährliche Abgabe-Quantum, zu welchem er in Gemäßheit der obigen Classification von der Accise-Deputation taxirt werden wird, praenumerando quartaliter zum 4ten Theil innerhalb der nächsten 14 Tage, nachdem ihm seine Taxation bekannt gemacht worden, für die Folge aber jedesmal 14 Tage vor jedem Quartale unaufgefordert bey 4 Rthlr. Strafe auf dem Accise-Comptoir zu entrichten.

März 29.

Gleichmäßig haben sich diejenigen, welche itzt oder künftig Branntweinschenken anlegen wollen, zur desfallsigen Einschreibung auf dem Accise-Comptoir vorher zu melden und außer der jährlichen Abgabe, zu welcher sie in Gemäßheit der obigen Classification werden taxirt werden, zum Eintritt 3 Rthlr. zu erlegen.

Diejenigen, welche ihre Schenke nach einem andern Ort verlegen, haben davon vor solcher Verlegung, bey 4 Rthlr. Strafe im Unterlassungs-Falle, auf dem Accise-Comptoir die schriftliche Anzeige zu machen.

Niemand darf zu der Freyheit des öffentlichen Wein- und Branntweinschenkens innerhalb des hiesigen Accise-Districts admittirt werden, der nicht das hiesige Bürgerrecht gewonnen

wonnen und das Bürger-Geld zum vollen entrichtet hat, und haben diejenigen, welche bisher ohne hiesige Bürger zu seyn, eine Wein- oder Branntweinschenke gehalten haben, sofort das Bürgerrecht zu gewinnen, widrigenfalls ihnen die Schenkfreyheit nicht ferner gestättet werden wird.

Art. IV.

Für Butter, Korn-Branntewein aus der Fremde und für solche sonstige Artikel, welche auf dem Accise-Comptoir zur Accise freyen Niederlage und Wiederausfuhr angenommen werden, sind die bisher erforderten Declarationen auf dem Accise-Comptoir zu machen.

Art. V.

In Ansehung der vom Becker-, Branntewein-Brenner-, Bier- und Essig-Brauer- und Bürger-Korn zu entrichtenden Accise verbleibt es in allen Stücken bey den bestehenden desfallsigen Einrichtungen und Verfügungen.

Art. VI.

Von allen sonstigen einkommenden, der Accise unterworfenen Gegenständen, welche nicht zur Accise freyen Niederlage angenommen werden, ist die Accise in Gemäßheit des hieben folgenden Accise-Tarifs bey den Accise-Posten an den Thoren und Bäumen, durch welche solche eingeführt werden, wegen der mit den Posten hieselbst ankommenden accisebaren Gegenstände aber

aber am Haupt-Accise-Comptoir oder beym Empfange zu entrichten. März 29.

Art. VII.

Das Einbringen zu veraccisender Gegenstände nach der gewöhnlichen Thorschlußzeit und während der Sperre, bleibt nach wie vor verboten, und wird der Accise-Defraudation gleichgeachtet.

Art. VIII.

In der Regel werden alle unbeträchtliche Defraudationen der Accise mit Confiscation derjenigen Gegenstände bestraft, welche man der Accise entziehen zu wollen betroffen worden ist.

In Fällen beträchtlicher Accise-Defraudationen, oder da dieselbe Person bereits mehrmal auf Accise-Defraudationen betroffen worden, hat der Defraudant außer solcher Confiscation den fünffachen Betrag der schuldigen Accise als Strafe zu erlegen und wird, nach Befinden der Umstände, der Name desselben als Accise-Defraudant von Obrigkeitswegen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Wagen und Pferde, auch Schiffe, Ever und Schuten, welche zu beträchtlichen Accise-Defraudationen gebraucht werden, sollen mit eventuellem Vorbehalt des Regresses gegen den Urheber der Defraudationen so lange haften, und auf des oder der Contravenienten Kosten so lange in Arrest behalten werden, bis die durch die Defraudationen verwirkte Strafe erlegt ist.

In

In den Fällen, da der Eigenthümer von Wagen und Pferden und Schiffsgefäßen, welche zur Defraudation gebraucht worden, überwiesen seyn wird, um die Defraudation gewußt oder gar solche befördert zu haben, sollen solche Transportmittel confiscirt werden. Fuhr- und Schiffsknechte, welche um solche Defraudation gewußt und dazu die Hände geboten haben, sollen, nach Befinden der Umstände, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Von den in Folge der Vorschriften dieses Artikels anerkannten Geldstrafen, so wie von dem Ertrage confiscirter Gegenstände, werden Drey Sechstheil der Stadt-Cämmerey abgeliefert, jedoch wird über die Verwendung des Betrags derselben zum Besten der Accise-Administration die weitere Bestimmung vorbehalten. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, welcher eine Accise-Defraudation entdeckt und angiebt, es sey ein Accise-Officiant oder irgend ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter die an dem Accise-Comptoir oder der Accise-Stätte, wo der Unterschleif entdeckt worden, angestellten Beamten oder Officianten vertheilt. Das übrig bleibende Ein Sechstheil erhalten die sämmtlichen beym Accisewesen angestellten Beamten und Officianten, nach einer von der Accise-Deputation bestimmten Norm.

In den Fällen, da die Confiscation des Accise-Defraudations-Objects nicht anwendbar

bar ist, tritt in deren Stelle die Erlegung des 10fachen der schuldigen Accise-Abgabe, welche Strafe bey wiederholten Uebertretungen zu vervielfachen ist.

März 29.

Art. IX.

Das außergerichtliche Verfahren in Hinsicht auf die Consumtions-Accise-Ordnung, so wie die Erkennung der gesetzlichen Strafen in Contraventions- und Defraudations-Fällen, steht der Accise-Deputation zu, welcher zum Behuf der erforderlichen vorgängigen Untersuchungen ein Actuarius beygegeben ist; es bleibt jedoch den Verurtheilten frey, von deren Erkenntniß an den Senat zu recurriren, welcher deshalb in letzter Instanz entscheidet.

Art. X.

Alle frühere hiesige, das Accisewesen betreffende Verfügungen, sofern sie durch die gegenwärtige desfallsige Verordnung und bestehenden Einrichtungen nicht aufgehoben worden, bleiben in ihrer vollen Gültigkeit.

Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, den 29. März 1816.

s. den Rath- und Bürger-Schluß vom 21. März No. 2, oben S. 41. und Band II. S. 40.

XXVI.

XXVI.

Tarif der Consumtions-Accise.

der Stadt Hamburg, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21. März 1816.

	Gegenstände welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten.	Wein und Cider-Wein von den Consumenten zu bezahlen . . . .
	Rum, Arrac, Cognac, Franz-Brandtewein; Spiritus oder Spriet und sonstige Liqueure } idem . . .
	Brandtewein aus Zucker, Wasser und Früchten
	Korn-Brandtewein vom Hamburger Gebiet .
	Derselbe aus der Fremde eingeführt . . . . .
	Wein-Essig . . . .
	Essig von Früchten im District der Accise . .
	Derselbe aus dem Hamburger Gebiet . . .
	Derselbe aus der Fremde eingeführt . . . .
	Essig von Bier vom Hamburger Gebiet . . .
	Derselbe aus der Fremde eingeführt . . . .
	Bier vom Hamburger Gebiet und Gäschgeest .
	Dasselbe aus der Fremde eingeführt . . . .
	Malz zu Bier im District der Accise . . .
	Idem zu Essig idem . . . .
	Mengkorn zu Brandtewein . . . .
	Mineral-Wasser . . . .
Eßwaaren.	Rogken zu Mehl . . . .
	Waizen idem . . . .
	Mengkorn zu Viehfutter . . . .
	Eingeführtes Mehl . . . .
	Ochsen, Kühe und junge Kühe . . . . . .
	Kälber . . . .
	Schweine ohne Unterschied . . . .
	Spanferkel bis 12 Pfund an Gewicht . . .
	Hammel und Schaafe . . . .
	Lämmer und Ziegen . . . .
	Frisches Fleisch in Stücken . . . .

März 29.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	Mk.	ßl.
pr. Bouteille		1
:		2
:		1
:		1
:		2
:		1
pr. 1 Viertel von 8 Bouteillen		1
:		1½
:		4
:		1
:		3
pr. Tonne von 192 Bouteillen	3	—
pr. 100 Bouteillen	4	—
pr. Brau v. 5050 ℔ oder 80 Faß	65	8
idem	25	—
pr. Sack bis 175 ℔	1	8
pr. Flasche oder Kruke	—	1
pr. Sack bis 175 ℔	1	8
: : bis 185 ℔	1	8
: : bis 175 ℔	—	12
pr. ℔	—	¼
pr. Stück	13	8
:	2	12
:	3	—
:	—	6
:	1	12
:	—	14
pr. ℔	—	1½

Schinken,

	Gegenstände welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren.	Schinken, Blut- und Fleischwürste, Speck, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, von jeder Gattung
	Junge Hühner, Hühner, Enten und Kapaunen
	Rebhühner, Schnepfen und Becassinen
	Kalkuten, Gänse, Fasanen, Auerhühner und Hasen
	Drosseln, Kibitze und Krammetsvögel
	Hirsche, Rehe und wilde Schweine
	Karpfen, Hechte, Lachs, Hummer, Sandarten Barben und Forellen
	Seefische, directe aus der See hier ankommend in Jollen und Schaluppen
	do. do. in Blankeneser Ever
	do. do. in Helgolander Schniggen
	Seefische, von Kiel und Lübeck per Fuhr oder pr. Post in Kisten, Kiepen oder Fässeln kommend
	Scheefische, welche bereits auf der Elbe landeten und dann auf hier kommen, in Evern oder Booten
	zu Wagen
	pr. Tracht
	Austern, von allen hieselbst ankommenden
	Butter und geschmolzenes Fett
	Käse, Mecklenburger und Holsteiner
	do. Holländischer
	do. Englischer, Schweizer, Parmesan und alle übrige Käse
Brennmaterialien.	Brennholz in Scheiten und Bündeln
	id. in kleinen Knüppeln
	Holzkohlen
	Torf
	Oelkuchen
	Talglichter, welche hieselbst eingeführt werden und nicht in Fabriken Hamburger Bürger verfertiget sind
	Wachslichter, do. do. do. do. do. do.

März 20.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. Mk.	fl.
pr. ℔	—	¾
pr. Stück	—	2
;	—	4
;	—	8
pr. Dutzend	—	6
pr. Stück	4	—
pr. ℔	—	1
von jeder Jölle und Schaluppe	1	—
von jedem Blankeneser Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
pr. Kiste, Kiepe oder Fässel,	—	4
oder pr. ℔ Brutto	—	1
von jedem Ever oder Boot	6	—
von jedem Wagen	6	—
von jeder Tracht	1	—
pr. 100 Stück	—	4
pr. ℔	—	¼
;	—	¼
;	—	½
;	—	1
pr. Faden	1	6
;	—	11
pr. Scheffel	—	4
für 48 Cubic=Fuß	—	6
; jede Schubkarre	—	½
für 100 Stück	—	2
pr. ℔	—	½
;	—	1

Kalk,

Gegenstände welche der Abgabe unterworfen sind.
Kalk, welcher aus der Fremde hier eingeführt wird .
Grüne Seife, welche aus der Fremde hier eingeführt wird
Filzhüte, welche aus der Fremde hier eingeführt werden

f. oben S. 41. No. 2. und Bd. I. S. 16. Bd. II. S. 39. No. 4.

No. Declarations-Formular wegen

Bataillon. Comp. **Consumtions-**

zur Aus-

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiedurch auf Pflicht und eidlich erhärten zu wollen, daß vom bis zum

in meiner . . .	Haus-haltung	Schenke	Wirths-hause
	Bouteillen.	Bouteillen.	Bouteillen.
An Wein und Cider-Wein aller Art. . . . . . . à 1 ß pr. Bouteille.			
An Franz-Brantewein, Cognac, Spiritus oder Sprit, Rum, Arrak und Liqueuren aller Art . . . . à 2 ß per Bouteille.			

Hamburg, den 18

Nota. Diese Declaration muß von dem Declaranten, oder im Falle dessen Abwesenheit von dessen Special-Bevollmächtigten, eigenhändig unterschrieben, innerhalb 14 Tagen, zufolge Art. III. §. 4. der Accise-Verordnung vom 21. März 1816, bey 2 Rthlr. Strafe auf den Unterlassungsfall, welche Strafe von 8 zu 8 Tagen erhöht werden wird, dem Haupt-Accise-Comptoir, (auf dem Eimbeckschen Hause) eingeliefert und zugleich darnach die Consumtions-Accise bezahlt werden.

Diejenigen Personen, bey denen keine Consumtion der obbemerkten Artikel während der bemerkten Zeit gemacht worden, sind dennoch schuldig, dieses Formular mit der desfallsigen Anzeige und ihrer Namens-Unterschrift versehen, in der obvorgeschriebenen Frist auf dem Accise-Comptoir zurückzuliefern.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. Mk.	ßl.
für 200 ℔	—	2
pr. Tonne 240 ℔ Netto	3	—
pr. Stück	—	8

März 29.

der Hamburgischen Wein- und Branntewein-

Accise.

füllung

Gewissen, und unter dem Erbieten, solches auf Verlangen
bey mir consumirt worden:

Gast- oder Speisehause	Caffeehause	Krügerey	Betrag der zu entrichtenden Accise.		
Bouteillen.	Bouteillen.	Bouteillen.	℔	ß	₰

Namens-Unterschrift des Declaranten oder dessen Special-Bevollmächtigten:

s. oben Band II. S. 52.

XXVIII.

April 3.

Ankündigung

einer am bevorstehenden Charfreytage anzustellenden Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der Armen-Anstalt, die am Sonntage vorher den 7. April von allen Kanzeln abgelesen werden soll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 3. April 1816.

Da Ein Hochedler Rath dem Ansuchen des Armen-Collegii dahin gewillfahret hat, daß am bevorstehenden Charfreytage eine Collecte für die Armen statt haben wird, so werden zu diesem Behuf in der Stadt und deren Gebiet die Becken vor den Kirchthüren mit einem Mauersteine bezeichnet ausgesetzt werden.

Wenn auch gleich seit der Zeit der Wiedergeburt der Hamburgischen Verfassung für die während der traurigen französischen Herrschaft gänzlich zerrüttete und tief verschuldete Armen-Anstalt, sowohl von Seiten des öffentlichen Guts, als auch durch Privat-Wohlthätigkeit so viel geschehen ist, so daß man auf den fortdauernden Bestand dieser nothwendigen Hülfs-Anstalt rechnen kann; so ist es doch auch nicht zu leugnen, daß noch immer die Mittel nur geringe sind, besonders wenn man die große Zahl der durch die traurigen Zeiten Verarmten und Hülfsbedürftigen in Erwägung zieht.

Es ist daher mehr wie jemals nothwendig, daß Hamburgs Bürger und Einwohner die ihnen von Zeit zu Zeit dargebotene Gelegenheit

durch

durch milde Beyträge die Mittel der Hülfs-Anstalten zu vermehren, benutzen, und dadurch bethätigen, daß der Geist der Wohlthätigkeit und Liebe, der von je her unter uns herrschte, zurückgekehrt sey, und walte und wirke um Thränen zu trocknen und Elend und Noth zu mindern. April 3.

Ein Hochedler Rath ist überzeugt, daß gerade die Zeit, in der die Erinnerung an die Wohlthaten des Stifters unserer Religion uns zur Andacht auffordert, besonders geeignet ist, durch Beweise der Liebe die Pflichten der Religion zu erfüllen. Jener große Lehrer gebot eben, den Hungrigen zu speisen, den Durstigen zu tränken und den Nackten zu bekleiden.

s. oben Band II. Seite

XXVIII.

Notification

April 5.

wegen der angestellten Notarien Nemnich, Lt. und Marolf.

Zu öffentlichen Notarien sind noch vom Obergerichte angestellt und beeydigt:

Hr. Philipp Andreas Nemnich, Lt.
— Heinrich Diederich Marolf.

Letzterer ist zugleich auch als beeidigter Uebersetzer angestellt; ersterer war es schon.

Hamburg, den 5ten April 1816.

s. oben Seite 25.

XXIX.

April 7.

Bekanntmachung

wegen Schließung der Tanzböden in der stillen Woche.

Abseiten der Polizey-Behörde wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß von Montag den 8ten April an und im Lauf der stillen Woche alle Tanzböden geschlossen seyn müssen, und werden in den Wirthshäusern keine Tanzmusiken und keine lauten Gelage geduldet.

Wer hiewider handelt, wird unfehlbar bestraft werden.

Den Polizey-Officianten wird aufgegeben, auf die Befolgung dieses Befehls zu wachen, und jeden Morgen darüber Bericht abzustatten.

Hamburg, den 7. April 1816.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. I. S. 190. und folgende Bekanntmachung.

XXX.

April 8.

Bekanntmachung

die Feyer der Sonn- und Festtage betreffend.

Wenn gleich Ein Hochedler Rath unterm 12ten August 1814 die frühern Verfügungen

„zur äußerlichen Feyer der Sonn- und Festtage auf eine der Absicht und Würde dieser Art angemessene Weise"

erneuert

erneuert hat; so hat Er doch ungern wahrgenommen, daß noch immer nicht allein der Unwissende und Ungebildete, sondern auch selbst der aufgeklärtere Theil der hiesigen Einwohner, sich weniger an Sonn- und Festtagen mit der Religion beschäftigen, und mehr sinnlichen Vergnügungen und irdischen Berufsarbeiten nachgehen, als der Anstand und wahrer religiöser Sinn zuläßt.

April 8.

Ein Hochedler Rath sieht sich daher gemüßigt nicht allein das obige Mandat vom 12ten August 1814 wieder zu erneuern, sondern auch folgendermaaßen zu schärfen:

1. Am Sonnabend und Vorabend eines Festtages sollen alle Tanzböden und öffentliche Schenk- und Wirthshäuser, von 11 Uhr Abends an, geschlossen seyn.

2. Alle Aufsehen und Geräusch erweckende Arbeiten sind am Sonntage und Festtage gänzlich verboten, und soll selbst die Entschuldigung, als ob dringende Noth dazu die Veranlassung gegeben habe, nicht weiter beachtet werden; es wäre denn, daß nach vorgängiger Untersuchung, der Polizey-Herr, der Noth wegen, dazu eine specielle Erlaubniß ertheilt hätte.

3. Kein Wirth soll seinen Gästen während des öffentlichen Gottesdienstes Kegelschieben und andere lärmende Vergnügungen erlauben. Bis 4 Uhr Nachmittags bleiben Trink- und Tanzsäle geschlossen.

4. Das

4. Das Feilbieten der Waaren auf den Gassen und in den Häusern, so wie überhaupt alles Treiben von Einkauf und Verkauf unter den Predigten, sey es von Juden oder Christen, ist am Sonn- und Festtage untersagt. Alle Kramläden, ohne Ausnahme, müssen bis 4 Uhr Nachmittags gänzlich geschlossen seyn.

Der Polizey-Behörde ist aufgegeben, für die Ausführung dieser Verfügungen Sorge zu tragen, und wird den Polizey-Officianten anbefohlen, dahin zu sehen, daß alle diejenigen, die diesen Vorschriften zuwider handeln, unnachsichtlich der Polizey-Behörde angezeigt werden, und ist ein jeder Bürger und Einwohner, der diese Befehle übertritt, so wie jeder, der dazu Vorschub oder Anleitung giebt, in 5 Rthlr. und den Umständen nach, noch in schärferer Strafe für jeden Contraventions-Fall verfallen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung Hamburg, den 8. April 1816.

s. oben Band I. Seite 190. und vorstehende Bekanntmachung.

April 8.

XXXI.

Publicandum

für diejenigen, welche die ihnen zugesandten Declarations-Formulare wegen des consumirten Weins und Branntweins noch nicht zurückgeliefert haben.

Da gegenwärtig abseiten der Accise-Deputation, in Hinsicht auf die Wein- und Branntewein-

Branntewein-Consumtions-Accise, den dieser Accise-Pflichtigen die gedruckten Formulare zu ihren desfallsigen Angaben für die Zeit der sechs Monate, vom 10ten September 1815 bis zum 9ten März dieses Jahres, zugesandt worden: so findet E. H. Rath, indem er wegen solcher Accise im Allgemeinen auf den Art. 3 der unterm 29sten März d. J. revidirt publicirten Consumtions-Accise-Verordnung verweiset, sich veranlaßt, die Beykommenden annoch besonders ernstlich zu ermahnen, solche ihnen zugesandte Formulare spätestens innerhalb 14 Tagen nach deren Empfang, mit ihren gehörigen Angaben versehen, auch in dem Falle, wenn sie innerhalb der obgedachten Zeit keine Consumtion von dieser Accise unterworfenen Wein und Branntewein gemacht haben sollten, auf dem Accise-Comptoir zurückzuliefern, und zugleich für die resp. von ihnen angegebenen Quantitäten die Accise zu entrichten, indem nach Ablauf solcher 14 Tage gegen die hierunter säumig Verbliebenen mit der im §. 4 des dritten Artikels der obgedachten Verordnung vorgeschriebenen Strafe von 2 Rthlrn. unfehlbar verfahren, und bey fernerem Zurückbleiben solche Strafe von 8 zu 8 Tagen erhöhet, beygetrieben werden wird.

April 8.

Zugleich wird denjenigen, welche annoch mit Einreichung ihrer Angaben wegen dieser Accise und resp. Berichtigung derselben für die sechs Monate bis zum 10. September v. J. zurückgeblieben sind, hiemit angedeutet, daß sie auf keine weitere Nachsicht rechnen dürfen, sondern daß sie bis zur erfolgten Parition mit, in Gemäßheit

heit der obgedachten Bestimmung, von 8 zu 8 Tagen zu erhöhenden Strafen unfehlbar gegen selbige verfahren werden wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunae, d. 8. Aprilis 1816.

s. oben Bd. II. S. 52.

XXXII.

April 8.

Bekanntmachung

wider das Umherstreifen feiler Dirnen in den Gassen.

Da bisher alle getroffenen Polizey-Maaßregeln gegen das zunehmende Unwesen feiler Dirnen wenig gefruchtet haben, vielmehr dieselben immer fort einen unleidlichen Unfug auf den Gassen, freyen Plätzen, Kirchhöfen, Spaziergängen u. s. w. treiben, wodurch nicht allein die Sittlichkeit verletzt, sondern auch Sicherheit und Ordnung gefährdet wird: so untersagt die Polizey-Behörde hiemit ernstlich alles Umherschweifen frecher Dirnen auf den Gassen zur Nachtzeit, und sollen alle diejenigen, die diesem Befehl zuwider handeln, und die Vorbeygehenden anzulocken suchen, sogleich zur gefänglichen Haft gebracht und exemplarisch gestraft werden.

Den Polizey-Officianten ist anbefohlen, auf die Befolgung dieser Verfügung zu wachen.

Hamburg, den 8. April 1816.

Abseiten der Polizey-Behörde.

XXXIII.

XXXIII.

April 10.

Bekanntmachung
wegen des Firniß- und Theer-Kochens.

Da E. Hochedler Rath sich veranlaßt sieht, die bestehenden Verordnungen in Hinsicht des Firnißkochens zu erneuern und anzuzeigen, daß noch immer in der Faußebraye bey Vincentius ein Local dazu eingerichtet ist, und daß die Schlüssel zu demselben sich in der Artillerie-Wache auf Vincentius befinden und unentgeldlich dort abgefordert werden können; so wird zu gleicher Zeit bekannt gemacht, daß Niemand, bey schwerer Geld- und Gefängnißstrafe, sich beykommen lassen dürfe, in seiner eignen Behausung eine größere oder kleinere Quantität Firniß zu kochen, sondern sich des hiezu angewiesenen Orts zu bedienen, auch bey dem Gebrauch desselben, weder an dem Local selbst noch sonst einige Beschädigungen sich zu erlauben.

Das Theerkochen in der Stadt im Freyen ist nur dann erlaubt, wenn die Kochstelle 6 bis 10 Fuß von den Gebäuden entfernt, und die Quantität nicht über 30 Pfund ist, und muß sodann trockne Erde oder Sand zum Löschen bereit gehalten werden. In Häusern, Wohnsählen und Kellern darf nach der Größe des Locals nicht mehr als 2, 4 oder 6 Pfund Theer gekocht werden. Wer hiewider handelt, wird gleichfalls mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10ten April 1816.

s. oben S. 64.

April 27.

XXXIV.

Publicandum

wider die Beengung der Promenade, und das Betteln im Jungfernstiege. Renov. Hamburg, den 27. April 1816.

Es steht bereits oben Band I. Seite 178.

XXXV.

May 3.

Mandat

wider die Aufkäuferey des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterey.

Da eine nähere Untersuchung, über die Ursachen des seit mehreren Jahren gestiegenen Preises des frischen Fleisches ergeben hat, daß der Grund davon hauptsächlich in der Aufkäuferey des Schlachtviehes zu suchen sey, und diese zugleich mit der heimlichen Schlächterey, die der Accise-Einnahme großen Schaden zufügt, und dem Verkauf des heimlich geschlachteten Fleisches, der dem allgemeinen Wohl gefährlich ist, genau zusammenhängt: so hat Ein Hochedler Rath in Gemäßheit der bisher bestehenden Gesetze dagegen folgende geschärfte Verordnung ergehen zu lassen, sich bewogen gefunden:

1. Das Aufkaufen von Schlachtvieh in der Stadt und den Gegenden umher, um solches hier ungeschlachtet wieder zu verkaufen, ist bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, und bey Confiscation des verkauften Schlachtviehes, verboten.

2. Der

May 3.

2. Der polizeywidrige Unfug des heimlichen Schlachtens in den Häusern zum Behuf des Verkaufes, und der Verkauf des heimlich geschlachteten Fleisches, der der Gesundheit so sehr nachtheilig werden kann, wird gleichfalls bey 10 Rthlr. Strafe und bey Confiscation des Fleisches verboten. Auch darf kein hiesiger Knochenhauer anderswo schlachten lassen, als auf den dazu angeordneten beyden Küterhäusern, bey der in der Vieh-Accise-Ordnung von 1753 verordneten Strafe.

3. Den hiesigen Bürgern und Einwohnern bleibt es jedoch unbenommen, zum Behuf ihrer Haushaltung auf die bisherige Weise in ihren Häusern einschlachten zu lassen, sie haben sich aber dazu allein der Hausschlächter oder der zum alten Küterhause gehörigen Küter-Schlächter zu bedienen bey 10 Rthlr. Strafe.

4. Die erwähnten Haus- und Küter-Schlächter dürfen nur für die hiesigen Bürger und Einwohner zum Behuf ihrer Haushaltung, schlechterdings aber nicht, weder für sich, noch für andre, zum Behuf des Verkaufes, schlachten, bey 10 Rthlr. Strafe. Jedoch mit Ausnahme des zur Victualisirung von hier seewärts abgehender Schiffe dienenden Fleisches, nach Maßgabe Artikel 4 der vorerwähnten Vieh-Accise-Ordnung. Auch dürfen sie kein Stück Vieh für hiesige Bürger und Einwohner schlachten, ehe ihnen der Accise-Zettel nicht eingeliefert worden ist. Wie sie denn überhaupt dem Art. 3 der Vieh-Accise-Ordnung, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafe, in allen Stücken zu geleben schuldig sind.

5. Die

Die Ausübung dieses Mandats wird den beykommenden Herren Amts-Patronen, den Polizey- und Accise-Herren committirt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 26. October 1814. Renovatum den 3. May 1816.

s. oben Bd. I. Seite 287.

XXXVI.

May 3.

Bekanntmachung

daß die Fährleute bey der Elbbrücke von den Reisenden kein Trinkgeld fordern dürfen.

Da Ein Hochedler Rath in Erfahrung gebracht hat, daß die Fährleute bey der Elbbrücke noch außer der, durch die Einnehmer zu erhebenden Taxe von den Reisenden, dieselben mit ungebührlichen Forderungen von Trinkgeldern beunruhigen, und sie wohl gar, wenn ihre Erwartungen nicht befriedigt werden, insultiren und Trinkgeld zu erzwingen versuchen: so wird es hiemit öffentlich bekannt gemacht:

> daß es den Fährleuten bey Cassations-Strafe untersagt ist, von keinem Reisenden ein Trinkgeld zu fordern, oder durch Bitten, Drohungen oder gar Gewaltthätigkeiten es zu erzwingen.

Außer der Cassation werden die Fährleute, wenn über sie Beschwerde geführt wird, den Umständen nach mit anderweitiger exemplarischer Strafe belegt werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. Mai 1816.

XXXVII.

XXXVII.

Bekanntmachung

May 10.

wegen der sich hier aufhaltenden Fremden.

Da von der Polizey-Behörde angezeigt worden, daß eine Menge fremder Familien oder einzelne Individuen sich hieher begeben, in der Absicht, sich hier häuslich niederzulassen, ohne daß sie deshalb sich gemeldet, und dazu eine Erlaubniß erhalten haben, dieses eigenmächtige Verfahren aber durchaus nicht zu dulden ist, indem dadurch die Stadt mit verdächtigen Menschen, und solchen, die, ohne einen hinreichenden Erwerb zu haben, über kurz oder lang unsern Hülfs-Anstalten zur Last fallen werden, angefüllt wird; so sieht sich Ein Hochedler Rath gemüßigt, die in der Natur der Sache liegende, und in mehrern Verordnungen ausgesprochene Verfügung, daß keiner, der nicht zum bürgerlichen Nexu zugelassen worden, sich hier wohnhaft niederlassen darf, dahin zu erneuern:

1. Daß jeder Fremde, sey er nun verheyrathet, ledig oder Familien-Vater, der in der Absicht, sich hier wohnhaft niederzulassen, anhero gekommen ist, oder anhero kommen wird, innerhalb 24 Stunden sich bey der Polizey-Behörde um einen Erlaubnißschein melden und deren Entscheidung über den beabsichtigten Aufenthalt in dieser Stadt erwarten soll.

Ein jeder, der dies versäumt, wird als verdächtig von Station zu Station in seine Heimath transportirt werden.

2. Alle diejenigen, die Fremden eine Wohnung vermiethet oder sie bey sich einlogirt, und der Polizey noch keine Anzeige davon gemacht haben, sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 19. April 1815 in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen, und darf auf die Einrede, daß sie die Verordnung nicht gekannt, oder den fremden Einlogirenden für einen, der der Polizey bereits angezeigt worden, gehalten haben, weiter nicht geachtet werden. Ueberhaupt dürfen Häuser, Sähle, Keller und Buden Keinem vermiethet werden, der sich nicht entweder als Bürger oder Einwohner, oder wenn er fremd ist, durch Vorzeigung des Erlaubnißscheines, sich hier aufhalten zu dürfen, gehörig legitimirt hat. Wer hiewider handelt, ist gleichfalls in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen. Uebrigens wird die in Hinsicht des Einschleichens der Fremden am 20. November 1805 erlassene Verfügung alles Inhalts bestätigt und erneuert, und sollen diejenigen, die Fremde ohne Erlaubnißschein bey sich einlogiren, den frommen Stiftungen, denen diese Personen oder ihre verlassene Kinder nachmals zur Last fallen, die Kosten ersetzen, und im Fall ein solcher Fremder in Armuth sterben würde, die Beerdigungskosten bezahlen.

3. Alle die Fremden, die sich hier wohnhaft niedergelassen haben oder niederlassen wollen, und die das Bürgerrecht noch nicht erhalten, sind in Gemäßheit der Verordnung vom 20. November 1805 zur Nachweisung ihres Er-

Erwerbes anzuhalten; und im Fall sie darüber keine befriedigende Auskunft zu geben im Stande sind, oder andere Ursachen vorhanden seyn sollten, weshalb ihnen der Aufenthalt in der Stadt nicht gestattet werden kann, müssen Hamburg und dessen Gebiet sofort räumen. Diejenigen aber, denen der fernere Aufenthalt allhier gestattet wird, müssen in der ihnen möglichst kurz zu setzenden Frist Bürger werden.

May 10.

4. Fremden Juden, die sich so häufig hier einschleichen und sogar heimlich sich verheirathen, darf der Aufenthalt allhier nicht gestattet werden, falls sie nicht bey den Vorstehern der Juden-Gemeinden sich gemeldet und von diesen ein Zeugniß beygebracht haben, daß in Hinsicht ihrer Aufführung und ihrer Verbindung kein Hinderniß liege, um ihnen einen kürzern oder längern Aufenthalt allhier zu gestatten. Zugleich wird es den Vorstehern der Juden-Gemeinden zur Pflicht gemacht, alle diejenigen fremden Juden, die sich hier eingeschlichen haben und die den Gemeinden lästig und verdächtig sind, der Polizeybehörde, um sie von hier zu entfernen, anzuzeigen.

Es wird der Polizeybehörde aufgegeben, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10. May 1816.

s. oben S. 12.

XXXVIII.

May 13.

Bekanntmachung
wider die Gassen-Betteley.

Da die Gassenbetteley, seit der Wiederherstellung unsrer Verfassung, nicht ganz hat gewehrt werden können, theils weil die Mittel zum nothdürftigen Erwerb noch fehlten, theils aber auch, weil unsre Hülfs-Anstalten noch nicht in der Maße wieder wirksam seyn konnten, daß sie der Noth aller Armen, die zu ihrem Beystand sich eigneten, abhülfen; nunmehro aber diese Hülfs-Anstalten wieder in so weit organisirt sind, daß allen hiesigen Armen, die sich zur Geldunterstützung für immer oder für einige Zeit, so wie zur Krankenunterstützung freyer Kur und Pflege eignen, nach vorhergegangner sorgfältiger Untersuchung ihrer individuellen Noth, dasjenige verabreicht wird, was den Umständen nach erforderlich ist: so sieht sich Ein Hochedler Rath veranlaßt, unter Beziehung auf die früher deshalb erlassenen Verordnungen die Gassenbetteley von Alten und Jungen gänzlich zu untersagen. Es sollen demnach in Gemäßheit der am 12ten März 1806 erlassenen Verordnung:

1) Fremde Bettler und Collectanten, die zum erstenmal auf Betteley allhier ertappt werden, auf 8 Tage bey Wasser und Brodt in eine finstre Koje ins Zuchthaus gesetzt werden. Sollte diese Strafe sie nicht genugsam abschrecken und sie zum zweytenmal auf Betteley betroffen werden: so sollen sie auf 14 Tage abwechselnd bey

Wasser

Wasser und Brodt mit einem Block am Bein, in eine finstre Koje ins Zuchthaus gesetzt werden. Würden sie demungeachtet zum drittenmal als Bettler eingefangen, so sollen sie sodann auf drey Wochen, die letzten 8 Tage bey Wasser und Brodt, mit einem Block am Bein, ins Zuchthaus in eine finstere Koje gesetzt werden. Beim viertenmale sollen sie ans Hals-Eisen gestellt, und außer längerer Zuchthausstrafe, den Umständen nach noch mit anderen körperlichen und beschimpfenden Strafen belegt werden. May 13.

Was nun aber 2) den hiesigen Bettler betrifft, der die ihm durch die Armen-Anstalt angebotene Hülfe verschmäht, und aus Trägheit und um seinen ausschweifenden Lebenswandel fortzusetzen, den Müßiggang des Bettelns vorzieht und als überwiesener Bettler eingefangen wird; so soll es zwar in Hinsicht dessen, im Allgemeinen bey der 6- und 12monatlichen Zuchthausstrafe, wie vordem, sein Bewenden haben, jedoch bleibt es der Polizey-Behörde überlassen, diese Strafzeit nach den Umständen abzukürzen.

Kinder hiesiger Armen, die als Bettler aufgegriffen werden, sollen körperlich scharf bestraft und den Umständen nach mit längerer oder kürzerer Gefängnißstrafe belegt, auch wenn sich ergeben sollte, daß ihre Eltern ihnen zum Betteln Anleitung gegeben, und sie deshalb auf die Gassen geschickt haben, diese, als ob sie selbst wegen Betteley arretirt, mit Zuchthausstrafe angesehen und bestraft werden.

Uebri-

Uebrigens aber wird hiemit die in der Armen-Ordnung von 1791 §. 27. enthaltene gesetzliche Verordnung erneuert: daß der eingebrachte Bettler während der Zeit seiner Strafzeit keinen Lohn erhalte, sondern bey einer, mit seinem Verdienst in Verhältniß stehenden Beköstigung, zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit, zum Besten des Zuchthauses angehalten werde.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Gefahr zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 13. May 1816.

s. Band I. Seite 178.

XXXIX.

May 16.

Polizey-Befehl

wider die Beengung der Gassen und Sperrung der Retirade für Fußgänger, von den Fischfrauen, Gemüse-Verkäufern u. s. w.

Da Menschen Leben und Gesundheit in Gefahr ist, falls dem Unwesen nicht gesteuert wird, daß Fischfrauen, Gemüse-Verkäufer und die sonst mit kleinen Waaren an der Straße stehen, über die Seiten-Rinnsteine hinaus in die Mitte der Straße vordringen und die Passage sperren: so sieht sich die Polizey-Behörde gemüßigt, dies Vordringen der Verkäufer über die Seiten-Rinnsteine und Beengung der Gassen, so wie die Sperrung der Retirade

rade für Fußgänger, gänzlich und bey scharfer Ahndung zu verbieten. Die Marktvoigte werden auf die Befolgung dieser Verfügung wachen, und die Polizei-Officianten sind beauftragt, täglich, besonders in den am mehrsten frequentirten Straßen, wie z. B. in der Steinstraße, am Speersort, am Hopfenmarkt, auf der Holzbrücke, Alten- und Neuensteinweg u. s. w. zu patrouilliren, und diejenigen, die diesem Befehl nicht nachgekommen sind, oder sich ungehorsamlich dem zu entziehen suchen, auf das Stadthaus zu führen, damit sie zur Ordnung angehalten werden können.

May 16.

Die Polizey-Officianten sind angewiesen, allen Bürgern und Einwohnern zur Störung dieses Unfugs hülfreiche Hand zu leisten.

Hamburg, den 16. May 1816.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. oben Bd. I. S. 167., unten S. 104. 3).

XL.

May 17.

Obergerichtl. Gemeiner-Bescheid

für die Procuratoren, die Beybringung der Mandate in den Handelsgerichtlichen Sachen betreffend. Publicirt den 17. May 1816.

Es werden sämmtliche Procuratoren, mit nachsichtlicher Uebergehung der bisherigen Straffälle, anerinnert, dem Gemeinen Bescheide von 1768 Art. 1. gemäß, in primo termino comparitionis von beyden Seiten die mandata unfehlbar zu produciren: widrigenfalls gegen

gen den appellantischen Anwald sogleich auf die Strafe erkannt, und dem appellatischen Anwalde, nach vorkommenden Umständen, nur die Producirung in proxima verstattet werden wird.

s. oben S. 35. unten Jun. 17.

XLI.

May 20.

Bekanntmachung

wegen des auf den 26. May angesetzten Dankfestes.

Da der 26ste May der Tag ist, an welchem vor 2 Jahren Hamburgs freye Verfassung wieder eintrat, worauf bald nachher die Belagerungs-Truppen Hamburg verließen, und, begleitet vom Kaiserlich Russischen Militair, unsere Söhne, die für die Freiheit des Deutschen Vaterlandes gekämpft hatten, in unsre Mauern wieder zurückgeführt wurden; so hat Ein Hochedler Rath in diesem Jahr ein Dankfest auf diesen Tag angeordnet.

Es wird demnach in der Stadt und den dazu gehörigen Ländereyen in den Vor- und Nachmittags-Predigten dieser Begebenheiten, in welchen die allwaltende Vorsehung sich jedem Auge sichtbar verherrlichte, mit Dank gegen den Geber alles Guten gedacht, und mit voller Musik „Herr Gott, dich loben wir" gesungen werden, auch werden an allen Kirchthüren mit einem Mauersteine bezeichnete Becken zu einer Collecte

Collecte für den Krankenhof ausgesetzt werden. Die andachtsvolle Stimmung, in der uns die Feyer dieses Tages versetzt, ist so ganz dazu geeignet, die Wohlthätigkeit der Bürger Hamburgs in Anspruch zu nehmen, und sie besonders für die Kranken und Schwachen wirksam zu machen, die in den verhängnißvollen Zeiten der vergangenen Jahre bey uns vorzüglich grausam behandelt worden sind, um so mehr, da unter den Siechen sich mehrere befinden, die in dem Kampf für Deutschlands Freyheit ihre Gesundheit verloren haben.

May 20.

Während dieses Tages werden alle Schiffe im Hafen flaggen, und nach der Hauptpredigt wird eine große Parade des Bürger-Militairs und des regulairen Militairs mit Freudensalven statt haben.

Am Abend werden Danklieder von zwey Thürmen der Stadt gespielt werden.

Ein Hochedler Rath ermahnt alle Bürger und Einwohner Hamburgs bey diesem allgemeinen Dank- und Freuden-Fest durch gewohnte Sittsamkeit und Ordnung sich auszuzeichnen. Daher wird auch das Schießen in der Stadt streng und bey Geld- oder Gefängnißstrafe verboten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 20. May 1816.

s. oben Seite 5.

XLII.

XLII.

May 22.

Anzeige

daß der Transport der Mobilien am Himmelfartstage und am Sonntage nachher in Nothfällen statt habe, nur nicht unter den Predigten.

Da bey näherer Untersuchung es sich findet, daß es sehr nachtheilig für viele Einwohner Hamburgs seyn würde, falls man in dringenden Nothfällen nicht den Transport von Mobilien am Himmelfahrts-Tage und am Sonntage nachher gestatten wollte: so sind die Polizey-Officianten angewiesen, für diese beyden Tage den Transport in solchen Fällen nicht zu hindern, wenn nur unter den Predigten derselbe nicht statt hat.

Geräuschvolle Arbeiten und Reparaturen in den neu zu beziehenden oder verlassenen Wohnungen werden nicht gestattet; es wäre denn, daß nach documentirter Nothwendigkeit dazu eine besondere Erlaubniß von der Polizey-Behörde ertheilt worden.

Hamburg, den 22. May 1816.

Abseiten der Polizey-Behörde.

XLIII.

Jun. 10.

Bekanntmachung

zur Erweiterung und Schärfung der Gassen-Ordnung von 1788 und vom 27. April 1801.

Da die Verfügungen der Gassen-Ordnung vom Jahr 1788, und die nähere Bestimmung dieser Verfügungen vom 27. April 1801, die

die besonders dahin zielen, die unleidliche, für Gesundheit und Leben der Fußgänger gefährliche Unordnung und Verunzierung veranlassende, Beengung der Gassen zu wehren, nicht wie sie sollten befolgt werden; so sieht sich Ein Hochedler Rath gemüßigt, nicht allein jene Verfügungen zu erneuern, sondern auch den Umständen nach zu schärfen und zu erweitern. Jun. 10.

1. Es soll an den Orten, wo eine Passage oder Retirade für die Fußgänger nöthig ist, als dessen Beurtheilung, wenn die Abweiser mit dem aufstehenden Stück des Beyschlags in gerader Linie oder auch an den Ecken der Gassen stehen, den Wohlweisen Kirchspiels-Herren überlassen bleibt, keine eiserne Stangen oder Zierrathen auf den Abweisern mehr verstattet, und keine Stakette, besonders wo solche vorhin nicht gewesen, mehr erlaubt werden. Auch werden die Wohlw. Kirchspiels-Herren dafür sorgen, daß in den Gegenden, wo noch kein Abweiser befindlich, und doch zur Retirade der Fußgänger nöthig sind, solche mit dem fördersamsten, auf Kosten derer, welche sie setzen zu lassen verbunden sind, gesetzt werden.

2. Alle Knevellappen und kleine Buden, auch Tische und Bänke, die auf oder an öffentlichen Plätzen, Märkten, Brücken oder Gassen stehen und wider die hiesigen Statuten gesetzt, oder der Passage hinderlich sind, sollen, nach vorgängiger Untersuchung, bey 10 Reichsthaler Strafe weggeräumt werden.

3. Die Holzhändler, imgleichen die Kleiderseller, Rade- und Stellmacher-, Drechsler-, Stuhlmacher und andre Handwerker, müssen bey 5 Reichsthaler Strafe ihr Holz, ihre Bretter, Latten, Staken, Leitern, Bau-Materialien oder andre zu ihrem Betrieb gehörige Sachen nicht auf öffentlichen Gassen, Brücken, Märkten und Plätzen, auf den Pferde-Bornen stehen oder liegen haben, und werden die Gassen-Bediente angewiesen, darüber sorgfältig Aufsicht zu führen. Eben so dürfen die Mobilien-Händler, Trödler, Juden und Christen, Fischfrauen, Frucht- und Gemüse-Händler u.s.w. mit ihren zum Verkauf ausgestellten Waaren oder andern Effecten die Passage keinesweges erschweren, und es ist ihnen nicht erlaubt, in engen Gassen den den Fußgängern zu ihrer Retirade nöthigen Platz hinter den Abweisern so zu beengen, daß dieser Zweck nicht erreicht werden kann; in breiten Gassen aber müssen sie in der Regel hinter den Seiten-Rinnsteinen bleiben und noch so viel freien Platz lassen, daß der Fußgänger sich retiriren kann. (s. oben S. 98.)

4. Die Küper, Kiemer und andre Handwerker, welche wegen ihres Betriebs zuweilen auf der Gasse vor ihren Häusern Feuer zu machen genöthigt sind, müssen sich dabey so viel einschränken, daß nicht die Passage dadurch gehemmt und den Nachbarn Unlust erweckt werde; auch wenn ihre Arbeit geendigt ist, das Feuer sogleich bey 2 Reichsthaler Strafe auslöschen, übrigens aber die Vorschrift im 16. Artikel der

revi-

revidirten Feuer-Ordnung genau befolgen, und für allen durch ihre Schuld verursachten Schaden einstehen.

Jun. 10.

5. Die Fuhrleute und Fuhrknechte müssen ihre Wagen und Karren, sobald sie abgeladen oder wieder beladen sind, nicht auf den Gassen halten lassen; sondern die abgeladenen oder beladenen Wagen sogleich weiter führen. Ebenmäßig ist es durchaus verboten, mehrere ledige Wagen hinter einander zu befestigen und dann zur großen Beschwerde der Fußgänger wegzuführen. Das Auf- und Aladen der Wagen muß überhaupt, vorzüglich aber in engen Gassen, in welchen nur ein Wagen passiren kann, möglichst beschleunigt und sodann dieselben sogleich weiter geführt werden. Das Abspannen der auf- oder abzuladenden Wagen ist zwar überhaupt nicht zu verstatten, in engen Gassen aber bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, gänzlich verboten. Sollten indeß in engen Gassen durch ein Versehen die Pferde von einem Wagen abgespannt seyn: so müssen die dabey beschäftigten Personen sogleich, wenn das Auf- oder Abladen beschafft ist, den Wagen in die zunächst gelegene breite Gasse transportiren, und auf eine der Passage unschädliche Weise hinstellen. Auf den Fall, daß in einer Gasse schon ein Wagen abgeladen wird, muß ein zweyter, etwa abzuladender, in einer solchen Entfernung von dem ersten bleiben, daß die freye Passage zu Fuß und zu Wagen nie dadurch gehindert wird. Ferner ist es gänzlich verboten, Kutschen, Blockwagen

wagen oder anderes Fuhrwerk, ohne Pferde vor den Häusern oder auf den Märkten hinzustellen, ohne dazu von der Polizey-Behörde Erlaubniß erhalten zu haben.

Sämmtliche Wachen und Gassenbediente haben besonders auf die Befolgung dieser Vorschrift zu sehen, und sollen die Contravenienten mit einer verhältnißmäßigen respectiven Geld- und Gefängnißstrafe belegt werden.

6. Die Kutscher, Reuter und Fahrende aller Art müssen sich alles unbändigen Fahrens, wodurch die Fußgänger in Furcht und Gefahr gerathen, und besonders des Jagens um die Gassen-Ecken gänzlich enthalten, die etwa führenden losen Pferde sorgfältig in Acht nehmen, daß Niemand durch dieselben beschädigt werde, in engen Gassen durch Halten mit Wagen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, die Passage nicht sperren, bey solchen Gelegenheiten, wo ihrer mehrere auf einem Platze zusammen kommen, sich einer hinter den andern in die Reihe stellen, so daß die Passage beständig frey bleibt. Die Hierwiderhandelnden sollen ohne Nachsicht mit Geld- und Gefängnißstrafe, und bey gehäuftem Frevel mit noch schärferer Ahndung von der Polizey-Behörde angesehen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10. Juny 1816.

s. oben Band II. S. 66.

XLIV.

XLIV.

Notification

die Auszahlung des Orloffs-Geldes betreffend.

Jun. 12.

Da bey der Stadt-Accise durch den von jedem Brau-Malz erhobenen Orloffs-Betrag bereits so viel Orloffs-Geld eingegangen ist, daß die Austheilung eines ganzen Orloffes für die 531 hiesigen Bier-Brau-Gerechtigkeiten statt finden kann, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und fordert Ein Hochedler Rath alle Eigenthümer von Bier-Brau-Erben, so wie die Juraten der 4 Haupt-Kirchen der Alt-Stadt hiemit auf den Betrag eines Orloffs-Geldes für einen ganzen Brau mit 60 Mark Courant auf dem Stadt-Accise-Comtoir im Einbekischen Hause vom 19. dieses Monats an bis zu Ende desselben, an den Werkel-Tagen, Vormittags von zehn bis zwölf Uhr, gegen einzureichende, eigenhändig zu unterschreibende Quitung, deren gedrucktes Formular für die Eigenthümer der Brau-Erben bey Eines Hochedlen Rathes Buchdrucker zu bekommen ist, in Empfang zu nehmen. Uebrigens wird es gleichfalls öffentlich bekannt gemacht werden, so bald fernerweitig bey der Stadt-Accise so viel Orloffs-Geld eingenommen worden, daß wieder zur Austheilung eines ganzen Orloffs geschritten werden kann.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 12. Junii 1816.

s. oben Band II. S. 192.

XLV.

XLV.

Jun. 17.

Obergerichtl. Gemeiner-Bescheid

über die Ferien der sämmtlichen Gerichte, in Gemäßheit des Art. 65 der Verordnung in Betreff des vor den Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens. Mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 17. Juny 1816.

1. Die bisherigen Feyer- oder Festtage ergeben, gleich den Sonntagen, für die Audienzen und Geschäffte der Gerichte, welche auf sie fallen, die Ferien von selbst. Die Tage der Bürgerschaft, und etwa angeordnete religiöse und allgemeine Feste, bewürken gleichfalls die Aussetzung der sonst darauf gefallenen Audienzen in allen Gerichten, und in Ansehung des Obergerichts auch die Tage der Raths-Wahlen.

2. In allen Untergerichten, so wie in dem Obergerichte, werden gleichfalls die gewöhnlichen Audienzen ausgesetzt:

a) von Petri bis Matthiä, als vom 22sten bis zum 24sten Februar inclusive, im Schaltjahr bis zum 25sten Februar inclusive;

b) vom Donnerstage vor Ostern bis letzten Oster-Tage inclusive;

c) vom 24sten bis den 31sten December inclusive;

d) für die Sommer-Ferien wird Folgendes bestimmt:

1. an dem ersten Werk-Tage nach dem Johannis- und Mariä Heim-

Jun. 17.

Heimsuchungs- wie auch dem Michaelis-Fest-Tage wird kein ordentlicher, darauf etwa fallender, Audienz-Tag gehalten; es mag ein Sonntag dazwischen eintreten oder nicht;

2. vom 17ten July bis zum 13ten August inclusive werden in dem Niedergericht, Handelsgericht und in den Appellations-Sachen von denselben an das Obergericht, die gewöhnlichen Audienzen ausgesetzt.

3. Dagegen aber können in allen Gerichten zur Beförderung der Justiz in allen Sachen, welche nicht zu den in Processu ordinario zu Verhandelnden gehören, sowohl zur Fortsetzung, als Einleitung derselben, nicht allein außerordentliche Audienzen durch besonders erlaubte Citationen an allen Werk-Tagen der Ferien gestattet werden: sondern es wird auch

4. im Handelsgericht während der ad 2 gedachten Sommer-Ferien vom 17ten July bis zum 13ten August für alle pressante, und Beschleunigung erfordernde, anhängige oder anhängig zu machende, Sachen eine besondere, vom Gericht aus zu wählende, und zweymal in der Woche Audienzen haltende, Kammer von 5 Richtern, mit Einschluß des Herrn Praesidis oder Vice-Praesidis, gebildet werden, wovon wenigstens drey in der ersten Instanz, in den sonst zuläßigen Resti-

tutoriis aber sämmtliche fünf Richter, jedesmal beysammen seyn müssen.

5. Auch im Niedergericht werden drey Richter, wovon wenigstens Einer ein graduirter Rechtsgelehrter seyn muß, in den gedachten vierwöchentlichen Sommer-Ferien für die etwanigen pressanten Sachen wöchentlich eine Audienz geben.

6. Zu den Art. 65 der Verordnung für das vor den Justiz-Behörden zu beobachtende Verfahren vom 29sten December 1815 bemerkten, in feriis zu verhandelnden pressanten Sachen werden resp. bey dem Nieder- und Handelsgericht, außer den Wechsel- und Fracht-, Bodmerey- und Arrest-Sachen, auch alle gerechnet, wobey ein wirkliches Periculum in mora eintreten kann. Z. B. verfallene Zahlungen bey Contant-Verkäufen, Auctions-Gelder, schnelle Waaren-Lieferungen, Lieferungen auf Frachtbriefe und Connossemente, Spolien- und Besitz-Restituirungen, und dergleichen, wobey ein summarisches oder executivisches Verfahren statt findet.

Uebrigens aber wird es von den das Praesidium verwaltenden, Herren und eventualiter von den Gerichtskammern in feriis abhängen müssen, die in demselben vorzunehmenden Sachen nach vorgedachten Bezeichnungen, ihrer unpartheyischen Einsicht gemäß, zu qualificiren, und ihre Zulassung zur Verhandlung zu erlauben; und kann sich Niemand mit der Einrede der Ferien oder der Qualität der Sache entle-

entlegen wollen, auf die erhaltene Vorladung in feriis zu erscheinen und zu handeln. Jun. 17.

7. Das Obergericht wird, außer den ad 2 namentlich gedachten Fällen, auch an den übrigen bekannten, den ganzen Senat betreffenden, Ferien-Tagen die gewöhnlichen Audienzen aussetzen; sonst aber in den vorbemerkten vier wöchentlichen Sommer-Ferien regelmäßig am Freytage auch die Audienzen im gerichtlichen Appellatorio, hauptsächlich für pressante Sachen, fortsetzen und in denselben die Erkenntnisse abgeben; auch in andern Sachen, jedoch nach seiner freyen Wahl, obwohl mit billiger Rücksicht auf solche, welche in processu ordinario der Eile nicht bedürfen, theils bey den publicirten Bescheiden die Termine der etwanigen Verhandlungen namentlich post ferias bestimmen, theils die Publication etwaniger reformatoriarum wegen der Gefahr des Decendii nach Befinden aufschieben; übrigens aber in Supplicatorio und in Causis voluntariae jurisdictionis nach den Umständen die Entscheidung in feriis nicht aufhalten. Zugleich bleibt es der Beurtheilung des Obergerichts überlassen, in den mehrgedachten vier wöchentlichen Sommer-Ferien in pressanten oder andern Sachen Entscheidungen abzugeben, wenn auch nur fünf Richter, wovon jedoch wenigstens 3 Rechtsgelehrte Mitglieder seyn müssen, versammlet werden könnten.

8. Indessen versteht es sich von selbst, daß nach den beliebigen Anordnungen der Ge-

richte und Commissarien unpräjudicirliche Verhandlungen, als z. B. vollständig eingeleitetes Verfahren mit Zeugen-Verhören, Commissionen rc., in feriis statt finden; in keinem Fall aber die fatalia und die Vollstreckungen rechtskräftiger Erkenntnisse, auch in den, ante ferias eingeleiteten, Sachen aller Art, durch die Ferien aufgehalten werden können.

9. Da die S. S. T. T. Herren Richter in den Dielen-Instanzen wegen der Ferien keine Wünsche geäußert haben, so bleibt es desfalls bis auf weitere Verordnung bey dem bisherigen usu fori.

s. oben S. 35.

XLVI.

Jun. 17.

Bekanntmachung

zur Erneuerung verschiedener Anordnungen der Feuer-Ordnung.

Da seit einiger Zeit viele Feuer-Aufläufe statt gehabt haben, die nicht allein von großer Unvorsichtigkeit bey der Art, wie mit Feuer und Licht umgegangen wird, zeugen, sondern auch beweisen, daß die Reinigung der Schornsteine nicht oft genug und nicht mit gehöriger Sorgfalt vorgenommen werden, und daß die Schornsteinfeger versäumen, die schuldige Anzeige jedesmal zu machen, wenn sie bemerken, daß die Beschaffenheit der Schornsteine, Oefen und Feuerstätten nicht der vorgeschrie-

geschriebenen Ordnung gemäß sey, oder daß die verordneten Vorsichtigkeits-Maaßregeln bey Anlegung der Feuerstätten nicht befolgt werden; da auch ferner bey Bauten alles Holzwerk, was nach auswärts geht, oder zu den an benachbarte Häuser anstoßenden Wänden gebraucht wird, nicht immer von gutem Eichenholz verfertigt wird, so will Ein Hochedler Rath die in der neu revidirten Feuer-Ordnung deshalb erlassenen Verordnungen hiemit wieder dahin erneuert haben: Jun. 17.

1. Es sollen hinführo keine ganz hölzerne Giebel, weder vorne noch hinten, imgleichen keine ganz hölzerne Seiten-Wände an irgend einem Gebäude gemacht werden. Wer hiewider handelt, der ist nicht nur in 15 Rthlr. Strafe verfallen, sondern es soll auch noch dazu alles, auf des Eigenthümers Kosten, durch die Bauhofs-Arbeiter, wiederum abgebrochen werden.

2. Wann in Zukunft neue Häuser gebauet werden, so soll sich niemand unterstehen, Luft-Balken darin anzubringen. Es muß auch, bey Errichtung und Reparation der Gebäude, alles Holzwerk, welches auswärts gehet, oder zu liegen kommt, von keinem andern, als gutem Eichen-Holze, verfertiget werden. Jedoch sind nachfolgende Stücke hievon ausgenommen:

1. Die Verkleidungen der Lauben.
2. Die Pforten-Thüren.
3. Die Haus-Thüren.

4. Die

4. Die Planken zwischen den Plätzen Höfen und Gärten.

5. Die Dächer und Verkleidungen der großen Winden.

als welche sämmtlich von Feuren-Holze mögen gemacht werden. Wer sich hiewider vergehet, der hat es jedesmal mit 100 Rthlr. zu büßen. Diese Strafe ist von den Kirchspiels-Herren allenfalls executive beyzutreiben, und soll dazu die verbotene Arbeit, für des Eigeners Rechnung, durch den Bau-Hof weggebrochen werden. Nicht weniger wird auf eben die Art, und zwar bey 15 Rthlr. Strafe, alles Theeren der auswendigen Ständer-Werke an den Gebäuden hiemit ernstlich untersaget.

3. Es sollen keine andere, als steinerne Schornsteine, welche wenigstens eine Weite von 13 und 17 Zoll im Lichte haben, gemacht und geduldet werden: auch sind selbige nicht seitwärts und neben den Mauern der Häuser, sondern lediglich oben zum Dache hinauszuführen. Die widrigenfalls zu erlegende Strafe ist 15 Rthlr.

4. Ein jeder Eigner der Häuser und Wohnungen soll die darin befindlichen Schornsteine jährlich wenigstens zweymal kehren und reinigen lassen; und zwar die Küchen-Schornsteine auf Ostern und Michaelis; die zu den Oefen und Caminen gehörige aber im Januar und September. Wer solches dermaaßen versäumet hat, der muß für jeden Schornstein 1 Rthlr. Strafe entrichten. Um nun

Jun. 17.

nun eines jeglichen Verhalten in dem Stücke besser zn erforschen; so soll niemand durch andere, als durch diejenigen Schornstein-Feger, welche zu der hiesigen Brüderschaft gehören, und durch deren wirkliche Gesellen, seine Schornsteine kehren lassen. Diese Schornstein-Feger aber sollen von den Schornsteinen, die sie reinigen, ein genaues Verzeichniß, unter Beysetznng des Dati, halten, damit sie, wenn es erfordert wird, allemal richtige Rede und Antwort davon geben können.

5. Wann die Schornstein-Feger gewahr werden, daß die Beschaffenheit der Schornsteine der gegenwärtigen Ordnung nicht gemäß sey, oder daß von selbigen, imgleichen von Oefen und sonstigen Feuer-Stätten, Gefahr zu besorgen stehe; so lieget ihnen ob, solches den Eigenthümern der Häuser und Wohnungen anzuzeigen: und, da diese nicht sofort Wandel darin schaffen würden, es demnächst ihrem jedesmaligen Herrn Patrono ungesäumt zu melden. Widrigenfalls sie für jedwede Schornsteine, Oefen oder Feuer-Stätte, die sie dergestalt verhehlen, 10 Rthlr. Strafe erlegen sollen, wovon denn der Angeber die Hälfte für sich zu genießen hat.

6. Es sollen hinter und neben den Feuer-Stätten keine Ständer-Werke befindlich seyn; sondern bey Anlegung der Oefen, Camine etc. soll ein jedweder dem, unterm 10ten April 1748 publicirten, Mandate gemäß verfahren. Wo aber dergleichen Ständer-Werke vorjetzo anzutreffen sind, da sollen selbige ungesäumt wegge-

weggebrochen, und an deren Stelle Mauern gezogen werden.

7. Die Zucker-Raffineurs, Brauer, Färber, Seifensieder, Kerzengießer, Bäcker, Confect-Bäcker, Zinngießer, Brandtweinbrenner, Böttcher, Töpfer, Schmiede, Presser, Wolldrucker und alle andern, welche zu ihrem Gewerbe und ihrer Nahrung mehr Feuer gebrauchen, als zur sonstigen Haushaltung erfordert wird, sollen ihre Oefen und Feuer-Stätte, innerhalb 2 Monate, von Publication dieser Ordnung anzurechnen, in solchen Stand setzen, daß daher keine Gefahr zu besorgen sey. Würde sich aber nach Ablauf gedachter 2 Monate, bey der alsdann anzustellenden und künftig alle Jahre zu wiederholenden Visitation, irgend einiger Mangel entdecken; so sind die Uebertreter von den Kirchspiels-Herren in 20 Rthlr. Strafe zu nehmen, und soll ihnen ihre Arbeit nicht eher wiederum verstattet werden, als bis die verwirkte Geld-Buße bezahlet, und alles gehörig verbessert worden ist.

8. Im übrigen hat ein jeder durchgehends fleißig dahin zu sehen, daß Feuer und Licht in sorgfältiger Verwahrung genommen werden, maßen sonst, nach Befinden, die hiebey geäußerte Nachläßigkeit ernstlich soll gestraft werden.

Ein Hochedler Rath ermahnt einen Jeden stadtväterlichst, diesen Verfügungen genau nachzuleben, mit der Verwarnung, daß jede Nachlässigkeit und Versäumniß in dieser

für

für die Wohlfahrt der Stadt so wichtigen Sache unfehlbar aufs schärfste werde geahndet werden.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 17. Juny 1816.

s. oben Seite 89.

XLVII.

Bekanntmachung

Jun. 17.

wegen der bevorstehenden Umschreibung durch die Bürger-Capitaine oder Officiere.

Da in diesen Tagen die gewöhnlichen Umschreibungen von den Capitainen des hiesigen Bürger-Militairs, oder ihren Officieren vorgenommen werden sollen, so erinnert Ein Hochedler Rath sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner, und alle sich auch nur eine Zeitlang hier aufhaltende Personen, denselben über ihre Namen, ihr Gewerbe, die Ursache ihres Aufenthalts, und ob sie hiesige Bürger sind? eine richtige Auskunft zu geben, auch im letzten Fall, wenn es gefordert wird, ihren Bürgerzettel vorzuzeigen, und dabey den umschreibenden Capitainen und ihren Officieren bescheiden zu begegnen, indem ein jeder die ihm aus der bezeigten Unwillfährigkeit erwachsende Ahndung sich selbst zu verdanken haben wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 17. Junii 1816.

XLVIII.

Jun. 17.

Publicandum

in Betreff der Legitimation der Inhaber von Stadt-Obligationen.

Da dem Vernehmen nach mehrere der Schuld-Obligationen, welche von der vormaligen Hamburgischen Rath- und Bürger-Deputation vom Jahre 1798 auf, darin namentlich benannte Gläubiger ausgestellet worden, durch Erbfälle oder mittelst Cessionen an andere Personen, als diejenigen, welche sich ursprünglich in solchen Obligationen und in den öffentlichen Schuldbüchern resp. als Eigenthümer derselben benannt finden, übergegangen sind, bisher aber wegen Eigenthums-Veränderungen solcher Obligationen keine Anmeldungen zur Umschreibung bey der öffentlichen Behörde statt gefunden haben, jedoch nur denjenigen Einhabern solcher Obligationen, welche als die Gläubiger derselben in den öffentlichen Schuldbüchern gegenwärtig aufgeführt sind, oder nach vorhergegangener Legitimation als Gläubiger derselben annoch werden aufgeführt werden, die im Jahre 1820 auszugebenden neuen Zinsenscheine abgeliefert und Zahlungen geleistet werden können, so findet die Hamburgische Schulden-Administrations-Deputation sich veranlaßt, die Beykommenden hiemit auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche für sie, aus dem Aufschube ihrer gehörigen Legitimationen zum Behuf der Umschreibungen in den öffentlichen Schuldbüchern entstehen können.

nen. Es fordert demnach die Schulden-Administrations-Deputation die Einhaber solcher Schuld-Obligationen hiemit auf, sich mit ihren Legitimationen, als rechtmäßige Eigenthümer derselben im Comtoir der Deputation auf dem hiesigen Rathhause, zum Behuf der zu erlangenden Umschreibungen zu melden, und erklärt dieselbe zugleich, daß zur Erleichterung der desfalsigen Uebertragungen auch die Umschreibungen der auf bestimmte Namen gegenwärtig geschrieben stehenden Obligationen der vormaligen Rath- und Bürger-Deputationen v. J. 1798, auf jeden Einhaber derselben, ohne Namhaftmachung einer bestimmten Person, gegen Beybringung des zu dem Ende Erforderlichen, denjenigen, welche solches wünschen möchten, nicht werden verweigert werden. Jun. 17.

Hamburg, den 17ten Juny 1816.

Die Hamburgische Schulden-Administrations-Deputation.

XLIX.

Jun. 21.

Bekanntmachung

keinen neuen Bau oder wichtige Reparatur ohne Aufsicht eines Amts-Meisters vorzunehmen.

Da die frühern Verfügungen in Hinsicht der Aufsicht bey neuen Bauten und wichtigen Reparaturen nicht befolgt werden, und Gesellen es sich herausnehmen, die Direction solcher Bauten und Reparaturen sich anzumaßen, ohne dazu die gehörige Kenntniß zu haben,

haben, und überhaupt dabey sich eine unverzeihliche Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, die selbst noch ganz neuerdings für Leben und Gesundheit der Menschen höchst nachtheilig gewesen ist; so sieht Ein Hochedler Rath zur Steurung dieses Unwesens aufs neue zu verordnen sich gemüßigt:

1. Das kein Meister des Maurer- und Hauszimmerleute-Amts den für sich arbeitenden Gesellen ohne seine eigne Aufsicht einige Gesellen zu bedeutenden Reparaturen oder zu neuen Bauten geben dürfe.

2. Daß kein Meister des einen Amts bey entdeckten bedenklichen Baufehlern oder Gefahren ohne Rückrede mit dem Meister des andern Amts, welcher für deren Abhelfung zu sorgen hat, den Bau verlassen dürfe, indem überhaupt die Amtsmeister, als solche bey jedem Bau und jeder Reparatur, die Direction des Baues möge übrigens führen wer da wolle, für von ihnen vorher zu sehende und durch kunstgemäße Behandlung abzuwendende Folgen dem Publikum selbst verantwortlich geachtet werden würden.

3. Daß den Gesellen es bey Geld, Gefängniß- und den Umständen nach selbst fiscalischer Strafe zu untersagen, die Direction eines neuen Baues oder einer bedeutenden Reparatur ohne Aufsicht eines Meisters zu unternehmen, und die Bürger durch Betheurung, daß sie dazu befugt wären, zu hintergehen.

4. Daß

4. Daß es den Bauherren zur Pflicht zu machen, bey neuen Bauten und bedeutenden Reparaturen sich der Amtsmeister zu bedienen und ihnen die Aufsicht zu übertragen; sollten sie hierin säumig seyn und sich mit Gesellen begnügen, so sind auch sie für den Nachtheil, der aus diesem Verfahren hervorgeht, verantwortlich.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 21. Juny 1816.

L.

Jun. 21.

Anzeige

daß alle, welche durch den Einsturz eines Hauses in der Niedernstraße gelitten, bereits entschädigt worden.

Abseiten der Polizey-Behörde wird dem Publikum angezeigt, daß alle die Familien, die bey dem Einsturze des Hauses in der Niedernstraße No. 33 Schaden gelitten, durch die milden Beyträge mehrerer Hamburgischer Bürger vollen Schaden-Ersatz und anderweitige Unterstützung erhalten haben, und daß es daher Betrug ist, wenn irgend einer von denen, die bey diesem Haus-Einsturze Schaden gelitten haben, aus diesem Grunde die Mildthätigkeit der Hamburger anspricht. Man ersucht daher, den Betrüger anzuhalten, und der Polizey-Behörde davon eine Anzeige zu machen.

Hamburg, den 21sten Juny 1816.

LI.

Jun. 21.

Bekanntmachung

daß eine außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage für das Jahr 1816 bewilligt worden.

Da von der Feuer-Cassen-Deputation darum angesucht worden, daß bey den vielen Feuerschäden, die leider! statt gehabt haben, nicht allein die ordentliche jährliche Zulage für jede 1000 m$\not{k}$, worauf die Häuser gesetzt und eingezeichnet worden, sondern auch noch außerdem eine außerordentliche Zulage von 8 ß für jede 1000 m$\not{k}$ für das Jahr 1816 eincassirt werden möge: so will Ein Hochedler Rath hiemit angezeigt und erinnert haben: daß ein jeder diese ordentliche und außerordentliche Zulage bey Vermeidung der in der Feuer-Cassen-Ordnung angehängten Strafe, den dazu Deputirten unverzüglich, und zwar innerhalb 6 Wochen, entrichten und bezahlen soll.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 21. Juny 1816.

LII.

Jun. 21.

Polizey-Befehl

in Betreff des Schlachtens auf dem neuen Küterhause.

Da der Polizey-Behörde angezeigt worden, daß der schon seit mehreren Jahren statt findende Unfug, daß nämlich beym Schlachten auf dem neuen Küter-

hause

hause sich die Gesellen untereinan- der die Geräthschaften dazu wegneh- men, daß große Unreinlichkeit beym Schlachten herrscht, und daß Schlä- gereyen und Beschimpfungen unauf- hörlich statt finden, aufs neue überhand nimmt: so sieht sich dieselbe veranlaßt, zur Steurung dieses Unfugs folgendes bekannt zu machen:

Jun. 21.

1. Einem jeden Gesellen wird es bey 1 Reichsthaler sofort zu exequirender Strafe untersagt, beym Schlachten für seinen Brodt- herrn sich fremder Geräthschaften eigenmäch- tiger Weise zu bedienen, und dadurch Streit und Unordnung zu veranlassen.

2. Ein jeder Gesell ist verpflichtet, wenn Ochsen, Kälber, Hammel oder Lämmer ge- schlachtet worden, die Schlachtstelle zu reini- gen und abzuscheuren, um den ekelhaften und der Gesundheit nachtheiligen, wie auch für das Fleisch verderblichen Geruch zu wehren.

3. Alle Schlägereyen, alles Schimpfen und aller Unfug der Gesellen unter einander, wie auch alle Widersetzlichkeit gegen die von der Brüderschaft angestellten Personen wird gänzlich untersagt, und sollen diejenigen, die diesem Befehl zuwider handeln, unfehlbar mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Hamburg, den 21. Juny 1816.

LIII.

LIII.

Jul. 3.

Polizey-Befehl

in Betreff des Badens in der Alster und des Fahrens unerwachsener Kinder ohne Aufsicht auf derselben.

Es wird hiemit bey Strafe des Arrests verboten, sich an andern Plätzen in der Alster, als den bezeichneten Bade-Plätzen bey dem Schlachterhofe, zu baden, und wird es der Wache bey David und Didericus, wie auch den Accise-Officianten bey der Lombardsbrücke, aufgegeben, dahin zu sehen, daß diesem Polizey-Befehl nachgelebt werde.

Zu gleicher Zeit wird das Fahren auf der Alster in Schuten und Kähnen unerwachsenen Kindern, falls nicht eine erwachsene Person bey ihnen ist, bey Arreststrafe untersagt, und wird den Schuten-Vermiethern bey 2 Thaler Strafe aufgegeben, solchen Kindern, die ohne Aufsicht sind, kein Fahrzeug zu vermiethen. Der Aufseher hat auf die Ausführung dieses Befehls zu wachen.

Hamburg, den 3ten July 1816.

Abseiten der Polizey-Behörde.

LIV.

Bekanntmachung

Jul. 5.

in Betreff des Steinkohlen-Messens.

Da ungeachtet der, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 16ten October 1788,

1788, am 20sten October desselben Jahres von E. Hochedlen Rath erlassenen Verordnung: zur Abstellung der beym hiesigen Stein-Kohlen-Handel und besonders beym Messen der Kohlen eingerissenen Gebräuche, dennoch wieder einige Klagen eingegangen sind, die eine Erneuerung dieser Verordnung nöthig machen; so will Ein Hochedler Rath dieselbe hiemit aufs neue alles Inhalts renovirt und besonders den zweyten Artikel, als gegen dessen genaue Befolgung gefehlt seyn soll, hiemit abermals zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht haben. Dieser Artikel lautet folgendermaßen: Jul. 5.

„Die Messer müssen ordentliches richtiges Maaß halten, damit weder der Verkäufer noch der Käufer gefährdet werde. Wenn also die Tonnen gehörig gefüllt sind, dürfen nicht mehr als noch zwey volle Schaufeln von jedem Messer darauf geworfen werden, um den sogenannten Kopf aufzusetzen. Was sodann auf den Boden fällt, bleibt das Eigenthum des Verkäufers. Was aber hernach bey dem Ausleeren und Umstürzen der Tonne auf die Erde fällt, bleibt für den Käufer; des Endes, um allen Streit zuvorzukommen, nach geschehener Füllung der Tonne reiner Platz zu machen ist."

Da nun aus diesem Artikel klar hervorgeht, daß alle, bey der Aufsetzung des sogenannten Kopfs fallende, Spillkohlen das Eigenthum des Verkäufers bleiben, und vor der Ausleerung und Umstürzung der Tonne reiner Platz gemacht werden muß, daß aber, was beym Ausleeren und Umstürzen der gefüllten Tonne auf die Erde fällt, dem Käufer zugehört; so wird es sowohl dem Käufer und Verkäufer als auch den Kohlenmessern aufgegeben, sich genau an diese Verordnung, besonders auch in der Hinsicht, daß die Kohlen durch Niemand anders als durch beeidigte Messer zu messen sind, zu halten, und jede Beschwerde über Nichtbefolgung abseiten der Messer zur ungesäumten Abhelfung und eventuellen Bestrafung durch Geld oder Cassation in Gemäßheit der am 20sten October 1788 publicirten Verordnung dem Wohlw. Patron des Schmiede-Amts anzuzeigen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. July 1816.

LV.

Jul. 10.

Revidirte Verordnung

wegen des in den hiesigen Thören zu erhebenden Brückengeldes.

Es wird hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths öffentlich bekannt gemacht, daß vom 1sten August d. J. an, das Brükkengeld in den hiesigen Thören folgendermaaßen zu erlegen ist:

1. Von

Jul. 10.

1. Von jedem im Thore ein- oder auspassirenden beladenen Frachtwagen, mit Einschluß der beladenen Hochteutschen und Bremer Karren, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde . . . . 4 ß
2. Von sonstigen beladenen Wagen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde . . . . 2 ß

   Ausgenommen von diesem Brückengelde sind jedoch alle Wagen mit Mobilien und sonstigen Sachen, welche hiesige Einwohner nach oder von ihren Gartenhäusern bringen lassen; alle Wagen, auf welchen Fabrik-Materiale von hiesigen Einwohnern nach ihren außer der Stadt belegenen Fabriken ausgeführt, und Fabrikate solcher Fabriken eingeführt werden; alle mit Dünger beladene und alle Wasserwagen.

3. Von jedem mit Brandteweinbrenner- oder mit Bäcker-Korn, welches auswärts gemahlen wird, beladenen Wagen, aus- und eingehend zusammen . . . . . . 2 ß
4. Von unbeladenen Wagen, so wie von beladenen Fuhrwerken, welche von Menschen gezogen werden, und von Schubkarren, ist kein Brückengeld zu bezahlen.

5. Von fremden Pferden, welche durchpassiren, beym Auspassiren, so wie von auspassirenden Ochsen, per Stück . . . . 1 ß

Wornach sich ein Jeder zu richten hat.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 10. Julii 1816.

LVI.

Jul. 10.

Verordnung

wegen einer Sammlung für das Werk- und Armen-Haus, welche am Sonntage, den 14ten July, von den Canzeln zu verlesen.

In Folge des Antrages der Vorsteher des Werk- und Armen-Hauses wird für dasselbe die gewöhnliche halbjährliche Sammlung in der Stadt und in den Vorstädten in der nächsten Woche geschehen.

Ein Hochedler Rath darf zu der bewährten Wohlthätigkeit der Bürger Hamburgs das Zutrauen hegen, daß auch diese Gelegenheit zum Wohlthun ihnen willkommen seyn werde.

Der wichtige, verschiedenartige Zweck, den das Werk- und Armen-Haus erreichen hilft, rechtfertigt gleichfalls auf das vollkommenste jenes Zutrauen. Groß ist die Zahl der nicht krankenhofsfähigen, wohnungslosen Armen, welche Zufluchtsort und Unterhalt hier finden. Denjenigen Kranken, zu deren Aufnahme ehemals ein anderes Institut bestimmt

stimmt war, wird die erforderliche Hülfe für jetzt noch hier geleistet. Es liegt am Tage, daß eine Anstalt für so mancherley Zwecke einen bedeutenden Kosten-Aufwand veranlassen müsse. Mit Zuversicht nimmt daher Ein Hochedler Rath die Mildthätigkeit seiner Mitbürger auch für diesen Gegenstand in Anspruch.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, den 10ten July 1816.

LVII.

Bekanntmachung

Jul. 17.

wegen der zu den Reclamationen dieser Stadt ernannten **Commissaires liquidateurs.**

Unter Beziehung auf die von E. Hochedlen Rath unterm 12ten Januar 1816 erlassene Bekanntmachung bringt die Reclamations-Commission, da nach dem Art. 16 der Friedens-Convention der alliirten Mächte mit Frankreich vom 20sten November 1815, der Termin zur Anstellung der Reclamationen mit dem 20sten November dieses Jahrs sich endigt, und da noch immer Reclamanten sich melden, zur öffentlichen Wissenschaft, daß diejenigen, welche bis jetzt ihre Reclamationen nicht angebracht haben, während der nächsten 4 Wochen, vom 22sten dieses Monats an, Vormittags von $11\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr, im Reclamations-Zimmer im Stadthause auf dem Neuenwall, diese Reclamationen mit den erforderlichen

chen Belegen versehen, in zwiefacher Abschrift, zum Behuf der Uebersendung an die Herren Liquidations-Commissaire zu Paris, annoch einreichen können.

Es ist jedoch hiebey zu bemerken, daß nach der Friedens-Convention nur diejenigen Reclamationen zulässig sind, welche entweder anerkannte Forderungen, denen das Versprechen der Zahlung schriftlich zugesichert ist, zum Gegenstande haben, oder welche unmittelbar in der ausdrücklichen Bestimmung der Friedens-Convention begründet sind, wohin die Reclamationen wegen Demolitionen rc. rc. gehören.

Nach dem Ablaufe des vorbemerkten vierwöchentlichen Termins können von der Commission keine Reclamationen ferner angenommen werden.

Schließlich macht die Commission noch bekannt, daß die Herren Liquidations-Commissaire zu Paris, über die Reclamationen folgender, hieselbst nicht aufzufindender Personen, einer nähern Auskunft bedürfen:

des Herrn Gumprecht, welcher 59 Fr. 36 Cent. in die Amortisations-Casse consignirt hat,
des Herrn Behrens, welcher 4000 Fr. in dieselbe Casse consignirt hat,
des Herrn Carstens, welcher 2850 Fr. in dieselbe Casse consignirt hat,
des Herrn Stockmann, welcher 475 Fr. in dieselbe Casse consignirt hat,

des

Jul. 17.

des Herrn Bostelmann, welcher 475 Fr. in dieselbe Casse consignirt hat,

des Herrn Mühlenbrück, welcher 475 Fr. in dieselbe Casse consignirt hat,

des Herrn Decker Dostestie, welcher 44 Fr. 40 Cent. in dieselbe Casse consignirt hat,

des Herrn Wülffke Henning, welcher 475 Fr. in dieselbe Casse consignirt hat,

des Herrn de Bouran, welcher eine Privat-Forderung gegen einen vormaligen Französischen Agenten hat,

des Herrn Dommay, welcher rückständiges Gehalt reclamirt hat,

des Herrn D. L. Houriet, wegen eingelegter Opposition bey dem Marine-Zahlmeister,

des Herrn G. H. Schröder, welchem Masten auf Wilhelmsburg beschädigt worden.

Vorbemerkte Reclamanten haben gleichfalls zu der obbemerkten Zeit im Reclamations-Zimmer sich einzufinden, um die nähere Mittheilung zu erhalten.

Den 17ten July 1816.

Die Reclamations-Commission.

LVIII.

LVIII.

Jul. 19.

Bekanntmachung

wegen der fremden Schlosser-Gesellen.

Da die öffentliche Sicherheit es erfordert, daß keine fremde Schlosser-Gesellen in der Stadt sich aufhalten, die der Polizey-Behörde nicht bekannt sind: so hält dieselbe es für nöthig, daß alle in der Stadt sich aufhaltende fremde Schlosser-Gesellen, die sich noch nicht bey den Aeltermännern des Schlosser-Amts gemeldet haben; innerhalb 8 Tagen sich daselbst melden müssen, um sodann von ihnen mit einem behufigen Schein an die Polizey-Behörde gesandt zu werden, woselbst über die ihnen zu ertheilende Erlaubniß, sich hier aufhalten zu dürfen, erkannt werden wird. Allen fremden Schlosser-Gesellen, die diesem nicht Folge leisten, wird der Aufenthalt in der Stadt nicht gestattet, sondern werden sie über die Grenze gebracht werden.

Hamburg, den 19ten July 1816.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben S. 34 und 177.

LIX.

Jul. 19.

Bekanntmachung

daß Gesuche wegen der Ehren-Medaille nicht weiter angenommen würden.

Da die zur Ertheilung der Medaillen niedergesetzte Commission nunmehro ihre Arbeiten

Arbeiten beendigt hat; so werden von derselben weiter keine Gesuche angenommen werden, und ist sie von Einem Hochedlen Rathe aufgelöset worden.

Alle diejenigen, die noch keine Antwort auf ihre Anträge erhalten haben, können ihre Papiere mit der Resolution der Commission des Morgens vor 9 Uhr innerhalb 8 Tagen vom Herrn AuffmOrdt bey der Börse zurückerhalten.

Hamburg, den 19ten July 1816.

J. H. Bartels, Dr.
ehemaliger Präses der Commission.

s. oben Band II. S. 129.

LX.

Polizey-Befehl

Jul. 25.

wider die Zulassung der Kinder in den Tanz-Sälen.

In keinem Tanz-Saal der Stadt wird eine Tanzgesellschaft oder sonst eine Gesellschaft von Kindern geduldet. Schullehrer, die dorthin ihre Zöglinge führen, geben dadurch einen Beweis ihrer Unfähigheit zur Erziehung und werden zu schwerer Verantwortung gezogen werden. Kein Tanz-Saal darf nach 12 Uhr offen seyn. Wer hierwider handelt, verliert ohne weiteres das Recht, Tanz-Musik zu haben.

Hamburg, den 25sten July 1816.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. Band II. S. 122 und 146.

LXI.

Im Jul.

Notification

wider das Einbringen fremden Brodes, Fleisches, und Korn-Brandweins in das Landherrliche Gebiet von Bill- und Ochsenwärder.

Den sämmtlichen Voigten und Höftleuten in Bill- und Ochsenwärder, Reitbrock, Tatenberg, Spadenland und Moorwärder wird hiermit aufgegeben, den Hausirern mit fremdem Brode anzuzeigen, daß solcher Betrieb, und zwar bey Strafe der Wegnahme des fremden Brodes, verboten sey, auch hiernächst im Fall von Ungehorsam oder Widersetzlichkeit mit Wegnahme des fremden Brodes, welches sie feil tragen, würklich zu verfahren. Auch da gleichfalls das Einbringen von Kornbrandwein und Fleisch aus der Fremde in das hiesige Gebiet gänzlich untersagt ist, so haben sie genau darauf zu achten, und falls solches in das hiesige Gebiet eingebracht oder darin herum gefahren oder getragen werden sollte, mit der Wegnahme des hieselbst eingebrachten fremden Kornbrandweins und des fremden Fleisches zu verfahren, und die Wegnahme alsdann unverzüglich auf Landherrlicher Diehle anzuzeigen. Dagegen aber wird ihnen aufgegeben, genau darauf zu achten, daß die hiesigen Bäcker gesundes schmackhaftes und billig großes Brod backen, und daß die hiesigen Brandweinbrenner guten probemäßigen Brandwein, und die Schlächter gutes gesundes Fleisch zum

Verkauf

Verkauf liefern, und, im Fall Einer oder der Andere es künftig hieran fehlen lassen sollte, solches unverzüglich auf Landherrlicher Diehle anzuzeigen.

Hamburg, im Julius 1816.

D. Schlüter, Dr.
Landherr zu Bill- und Ochsenwärder.

LXII.

Polizey-Befehl

Aug. 5.

wider Kinder-Grün in oder außer der Stadt.

Da den Schullehrern verboten worden, kein sogenanntes Kinder-Grün zu halten, einige von ihnen aber glauben, daß dies Verbot bloß sich auf die Stadt erstrecke, und sie anfangen, diese Grüne außerhalb den Thoren zu geben, so wird ihnen angezeigt: daß Kinder-Grün weder in der Stadt noch außerhalb derselben gegeben werden dürfen, und daß die Lehrer verantwortlich gemacht und bestraft werden sollen, falls sie diesem Verbot zuwider handeln.

Hamburg, den 5ten August 1816.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. Band II. S. 122. und oben S. 133. Jul. 25.

LXIII.

Bekanntmachung

Aug. 6.

in Betreff der fremden Tischler-Gesellen.

Da sich hier in der Stadt eine Menge fremder Tischler-Gesellen aufhalten

ten

ten und noch täglich neue hinzukommen, ohne sich bey dem Tischler-Amte gebührend zu melden, oder gemeldet zu haben; dadurch aber die so nöthige polizeyliche Aufsicht auf diese fremden Handwerker gänzlich wegfällt; so wird es den sich hier aufhaltenden fremden Tischler-Gesellen ohne Ausnahme, so wie den neu ankommenden anbefohlen, sich wie es bey den übrigen Aemtern gehalten wird, innerhalb 2 mal 24 Stunden auf der Tischler-Herberge zu melden, woselbst sie einen Schein erhalten werden, mit dem sie sich im Stadt-Hause auf dem Neuenwall unverzüglich einzufinden haben, und dort die Erlaubniß, sich hier aufhalten zu dürfen, erhalten werden. Alle, die dieser Verordnung nicht gemäß verfahren, werden als verdächtig über die Grenze und dahin zurück transportirt werden, woher sie gekommen sind.

Hamburg den 6ten August 1816.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben S. 34.

LXIV.

Aug. 22. **Rath- und Bürgerschluß**

vom 22sten August.

Am 22sten August proponirte der Senat der versammelten Erbg. Bürgerschaft:

I. eine Abänderung oder Zurücknahme des in dem Finanz-Verwaltungs-Verbesserungs-

rungs-Plan vom Jahr 1814, in Betreff der Vorlegung des Budgets und der Jahrrechnungen, enthaltenen Beschlusses, aus den in der Anlage sub No. I. auseinandergesetzten Gründen;

Aug. 22.

s. oben Th. I. S. 283.

II. eine successive Verminderung der hiesigen öffentlichen Schuld, nach den in der Anlage II. enthaltenen Vorschlägen;

III. die Wiederherstellung der vormals mit der Armen-Anstalt verbundenen Krankenpflege nach der in der Anlage No. III. weiter entwickelten Bestimmung, und die Auszahlung der zu den jährlichen Kosten erforderlichen 30,300 mk Cour. an das Armen-Collegium;

s. oben Band I. S. 348.

IV. die in der Anlage No. IV. enthaltene neue Verordnung für das Bürger-Militair,

und den Ersatz der zur successiven Organisation des Bürger-Militairs in den einzelnen Bataillons für die Monate October, November und December von den bürgerlichen Mitgliedern der Commission für das Bürger-Militair vorgeschossenen, noch nicht erstatteten Crt. mk 12,343 : 3 ß.

s. oben Seite 8.

Erbg.

Erbg. Bürgerschaft inhärirte

ad I. dem Concluso Collegii der Sechsziger dahin, daß diejenigen Vorschriften des Finanz-Verwaltungs-Verbesserungs-Plans von 1814; welche die Vorlegung des Budgets und der Jahr-Rechnungen löbl. Kämmerey und löbl. Schulden-Administrations-Deputation an Collegia und Erbg. Bürgerschaft verordnen, bis so weit aufgehoben werden, und genehmigte übrigens die von E. E. Rathe eventualiter vorgeschlagene Beeidigung der Mitglieder der Revisions-Commission.

ad II. et III. trat dieselbe bey; erwiderte aber

ad IV. daß sie das Neue Reglement der Bürger-Bewaffnung angetragenermaßen nicht genehmigen könne; — übrigens genehmige sie die Wiedererstattung der von einigen Mitgliedern der Bürger-Militair-Commission ausgelegten Crt.mk 12,343 : 3 ß an die Darleiher.

Replicando behielt Senatus sich ad IV. weitere Vorstellung bevor, mit dem Zusatz, daß demnach bis auf weiters das bisher bestehende Bürger-Militair-Reglement in Kraft bleibe.

LXV.

LXV.

Polizey-Befehl

Aug. 24.

wider das Weiden des Viehes auf dem Wall.

Es wird das Hinauftreiben des Viehes auf den Wall und an den Wall, um dort zu grasen, gänzlich, und bey Strafe der Confiscation des weidenden Viehes, untersagt. Die Polizey-Officianten sind angewiesen, darauf zu wachen, daß diesem Verbot gemäß verfahren werde.

Hamburg, den 24sten August 1816.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

LXVI.

Bekanntmachung

Aug. 28.

zur Erhaltung der Ordnung bey der Luftfahrt der Madame Reichardt.

Um bey der Luftfahrt der Madame Wilhelmine Reichardt den zu großen Zudrang der Volks-Menge und allen Unordnungen möglichst zu wehren, werden am 29sten August, Donnerstag Morgens von 10 Uhr an, alle Zugänge beym Bauhofe mit den erforderlichen Infanteristen und Cavalleristen besetzt werden. Auch sind die nöthigen Patrouillen angeordnet.

Von 11 Uhr Morgens an wird kein Wagen nach dem Bauhofe hingelassen, als der Zuschauer dort hinbringt, und von der Brauerstraße herkommt. Von allen übri-

gen

gen Zugängen her wird kein Wagen durchgelassen. Alles was der Durchfahrt durch die Brauerstraße hinderlich ist, muß weggeräumt werden. Die Wagen müssen, sobald die Zuschauer ausgestiegen sind, nach dem Wall beym Deichthor und von da nach der Bastion Sebastianus hinfahren, und können sie daselbst halten bleiben. Nach der Abfahrt der Madame Reichardt kommen sie von da wieder zurück, holen die Zuschauer ab, und fahren durch die Brauerstraße weg.

In das Innere des Bauhofes wird Niemand, der nicht eine Karte hat, oder ein Einlaß-Billet bezahlt, zugelassen. Für die Zuschauer, die nicht in das Innere des Bauhofes und der Füllung des Luftballons nicht zusehen wollen, ist es zweckmäßig, daß sie sich in einiger Entfernung, besonders auf dem Wall aufhalten. Sie werden dort mehr und besser sehen, als ganz in der Nähe des Bauhofes. Die Luftreise beginnt gegen 2 Uhr. Der Bauhof wird um 11 Uhr Morgens geöffnet.

Alle Blockwagen in der Gegend des Bauhofes müssen vor 11 Uhr, so wie alles, was der freyen Passage hinderlich ist, von dort weggeräumt seyn.

Die Polizey-Officianten sind beauftragt, auf die genaue Ausführung dieser Verfügung zu wachen.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28sten August 1816.

LXVII.

Polizey-Verfügung

Aug. 30.

in Betreff der Passage im Altonaer Thore.

Da nunmehro im Altonaer Thor der Fahrweg sowohl als die Fußwege sehr erweitert worden sind, so ist vom 1sten September dieses Jahres an zur Bequemlichkeit der Fußgänger, und um die Wagen vor Aufenthalt zu sichern, folgende Ordnung eingeführt:

1) Die Fußgänger müssen, ihrer eignen Sicherheit wegen, den Fahrweg meiden.

2) Die Fußgänger, die von Hamburg aus dem Altonaer Thor gehen, bedienen sich des Fußweges linker Hand, der mit dem Worte: Ausgang bezeichnet werden wird.

3) Die Fußgänger, die von außenher in die Stadt kommen, bedienen sich des Fußweges der, von Hamburg gerechnet, zur rechten Hand ist, und der mit dem Worte: Eingang bezeichnet werden wird.

4) Die Wagen, die aus dem Thor kommen, fahren auf dem Fahrwege, von der Stadt gerechnet, links, neben dem mit Ausgange, und die Wagen, die ins Thor kommen, rechts, neben dem mit Eingange bezeichneten Fußwege.

5) Das Vorbeyjagen, so wie das schnelle Fahren und Reiten im Thor, ist bey polizeylicher Ahndung untersagt.

6) An Sonn- und Festtagen, so wie an den Tagen, wenn Altonaer Markt und eine große Volksmenge im Thor ist, ist es gestattet, eine Stunde vor Thorschluß, sich sowohl des mit Eingang als mit Ausgang bezeichneten Fußweges zum Hereinkommen in die Stadt zu bedienen: den Fahrweg aber müssen dann vor allen Dingen die Fußgänger, die hinausgehen und hereinkommen, ihrer eignen Sicherheit wegen, meiden.

7) Beladene Wagen aller Art, wie auch Handwagen, Schiebkarren und Fußgänger, die Waaren tragen, müssen sich bey der Accise melden, und werden sogleich daselbst expedirt werden. Damit die freye Passage durch beladene Wagen nicht gehemmt wird, müssen diese, wie bisher, um das Accise-Gebäude herumfahren.

8) Die Wagen, die nach Altona gehen, fahren, wenn sie durchs Thor sind, auf dem Fahrwege nach Altona, von Hamburg aus gerechnet links, und die von Altona kommen auf dem Fahrwege rechts nach Hamburg.

Das Militair sowohl wie die Polizey-Officianten sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Verfügung zu wachen, die Fehlenden bescheiden

scheiden zurecht zu weisen, und diejenigen, die sich dieser Ordnung widersetzen, anzuhalten und der Polizey-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Hamburg den 30sten August 1816.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben Seite 9.

LXVIII.

Bekanntmachung

Aug. 28.

wegen der fremden Knochenhauer-, Maler-, Böttcher- und Küper-Gesellen.

Da sich hier in der Stadt eine Menge fremder Knochenhauer-, Maler- und Böttcher- und Küper-Gesellen aufhalten und noch täglich neue hinzukommen, ohne sich bey den respectiven Aemtern gebührend zu melden oder gemeldet zu haben; dadurch aber die so nöthige polizeyliche Aufsicht auf diese fremden Handwerker gänzlich wegfällt; so wird es den sich hier aufhaltenden fremden Knochenhauer-, Maler- und Böttcher- und Küper-Gesellen ohne Ausnahme, so wie den Neuankommenden, anbefohlen, sich, wie es bey den übrigen Aemtern gehalten wird, innerhalb 2 mal 24 Stunden auf der Knochenhauer-, Maler- und Böttcher- und Küper-Herberge zu melden, woselbst sie einen Schein erhalten werden, mit dem sie sich im Stadt-Hause auf dem Neuenwall unverzüglich einzufinden

haben, und dort die Erlaubniß, sich hier aufhalten zu dürfen, erhalten werden. Alle, die dieser Verordnung nicht gemäß verfahren, werden als verdächtig über die Grenze und dahin zurück transportirt werden, woher sie gekommen sind.

Hamburg, den 30sten August 1816.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

s. oben S. 34. u. Jul. 19.

LXIX.

Aug. 31.

Bekanntmachung
wegen des Gottesdienstes in der Frohnerey.

Zur Nachricht des Publikums wird hiemit angezeigt, daß morgen, den 1sten September, kein öffentlicher Gottesdienst in der Frohnerey statt haben wird.

Hamburg, den 31sten August 1816.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

LXX.

Sept. 5.

Bekanntmachung
in Betreff des längern Aufenthalts der mit hier bereits visirten Pässen versehenen Fremden.

Da Ein Hochedler Rath in Erfahrung gebracht hat, daß eine Menge Fremder ihre Pässe bey der Polizey-Behörde gehörig zur Abreise visiren lassen, und dennoch nachher Wochen und Monate lang in der Stadt bleiben,

bleiben, dadurch aber die so nöthige Aufsicht auf die Fremden in der Stadt unmöglich wird: so sieht Ein Hochedler Rath sich gemüßigt zu verordnen: daß inskünftige alle diejenigen, die nach geschehener Visirung des Passes sich noch mehrere Tage, Wochen oder Monate in der Stadt und deren Gebiet aufhalten werden, als verdächtig arretirt, und als solche von Station zu Station in ihre Heimath transportirt werden sollen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6ten September 1816.

s. oben Seite 93.

LXXI.

Sept. 6.

Bekanntmachung

in Betreff der Feyer des Aufenthalts des Fürsten Blücher von Wahlstadt in Hamburg.

Da wir die Hoffnung haben, daß in einigen Tagen Se. Durchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstadt unsre Stadt besuchen werde, und Ein Hochedler Rath überzeugt ist, daß diese frohe Begebenheit, den Helden, der so vieles zur Befreyung Deutschlands und zur Besiegung des Unterdrückers von Europa beytrug, in unsrer Mitte zu sehen, von jedem redlichen Deutschen gefeyert werden wird: so hält er es für seine Pflicht, in Zeiten dafür zu sorgen, daß diese Feyer durch Ordnung und Anstand sich auszeichne, und alles das entfernt werde, was diesem entgegen sey.

Außer

Außer der öffentlichen Feyer durch eine Truppen-Uebung des Bürger-Militairs und des regulairen Militairs und durch andre, sowohl militairische als bürgerliche, Ehrenbezeigungen, ist es einem jeden Bürger und Einwohner gestattet, auf eine anständige Art selbst durch freywillige Illumination seine Freude zu bezeugen, und ist Ein Hochedler Rath überzeugt, daß Niemand die Grenzen des Anstandes und der Ordnung überschreiten und sich obrigkeitliche Ahndung aussetzen werde.

Das Schießen in der Stadt ist, wie immer, als der Sicherheit, der Ruhe und der Ordnung zuwider laufend, streng verboten, und der Polizey-Behörde wird es aufgegeben, für die Befolgung dieses Verbots Sorge zu tragen.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6ten Sept. 1816.

LXXII.

Sept. 12.

Polizey-Verfügung

zur Erhaltung der Ordnung bey der am 13ten Sept. dem Fürsten Blücher zu gebenden Fête.

Alle Wagen, die am Freytage, den 13ten Sept., zur Mittags-Gesellschaft auf das Stadthaus fahren, müssen von der Ellernthors-Brücke, der Admiralitätsstraße oder dem Graskeller herkommen, und sodann über den neuen Wall wegfahren.

Beym

Sept. 12.

Beym Abholen der Gäste vom Stadthause von der Mittags-Gesellschaft wird derselbe Weg genommen.

Beym Schauspiel-Hause müssen die Wagen hinter einander auf dem Gänsemarkt und in der Dammthor-Straße, und zwar in einer, nicht in einer doppelten Reihe halten.

Die Polizey-Officianten haben dafür zu sorgen, daß der Wagen Sr. Durchlaucht des Fürsten Blücher von Wahlstadt und seiner Suite so placirt werde, daß er jederzeit vorfahren kann.

Bey der Abend-Gesellschaft im Stadthause fahren die Wagen vom Jungfernstieg und neuen Wall her vor, und sodann ohne umzuwenden weg.

Beym Abholen der Gäste vom Stadthause halten die Wagen längs des neuen Walls, und fahren über den Graskeller, die Admiralitäts-Straße und die Ellernthors-Brücke weg.

Die Polizey-Officianten haben für die Ausführung dieser Verfügung zu sorgen.

Hamburg, den 12ten September 1816.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

LXXIII.

LXXIII.

Sept. 18.

Bekanntmachung
wider die heimlichen Werbungen.

Ein Hochedler Rath sieht sich veranlaßt, die gegen die heimlichen und unerlaubten Werbungen zu fremdem Militairdienst mehrmals ergangenen Verfügungen folgendermaßen zu erneuern und zu schärfen:

1) Es darf in dieser Stadt und deren Gebiete Niemand Werbung zu fremdem Militairdienst treiben. Wer überführt wird, es sey heimlich oder öffentlich, Werbung getrieben zu haben, der soll ohne Ansehn der Person sofort arretirt, und aus dieser Stadt und deren Gebiete bey Zuchthausstrafe verwiesen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, überdas mit Gefängnißstrafe belegt werden. Jeder Fremde, welcher in einem begründeten Verdacht der unerlaubten Werbung geräth, soll ohne weiteres verwiesen werden. Wer zwar nicht selbst Leute anwirbt, aber durch Transportirung von Personen, die angeworben sind, oder angeworben werden sollen, durch Ertheilung von Reisegeld, durch Hinweisung an Orte, wo man sich anwerben lassen kann, oder auf andere mittelbare Weise zu unerlaubten Werbungen wissentlich Vorschub leistet: soll auf eben die Art, als wenn er selbst geworben hätte, bestraft werden.

2) Allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und deren Gebietes wird auf das strengste untersagt, den wider Verhoffen sich

etwa

etwa einschleichenden heimlichen Werbern irgend einigen Vorschub zu leisten, weder durch Ueberredung, Zuweisung, Wegschaffung zu Wasser oder zu Lande, noch sonst auf irgend eine Weise. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll mit dem Zuchthause bestraft oder fiscalisch belangt werden.

3. Ferner wird allen Bürgern und Einwohnern, insonderheit den Gastwirthen und denen, welche Fremde beherbergen, auf das ernstlichste anbefohlen, weder Personen, welche unerlaubte Werbung treiben, oder Vorschub dazu leisten, noch solche, welche angeworben sind oder sich anwerben lassen wollen, und die nach ihrem Bestimmungsort transportirt werden sollen, bey sich aufzunehmen oder zu dulden; vielmehr sind sie schuldig, sofort bey entstehendem Verdachte der Polizey-Behörde oder den Land-Herren Anzeige davon zu machen. Wer überführt wird, wissentlich solche Personen bey sich aufgenommen oder geduldet zu haben, soll, nach Befinden der Umstände, mit Zuchthausstrafe belegt, oder ihm der fiscalische Prozeß gemacht werden.

4) Jeder Gastwirth, welcher durch wiederholte Aufnahme solcher Personen, welche sich unmittelbar oder mittelbar mit heimlicher Werbung beschäftigen, durch das Unterlassen solche Personen bey der Behörde anzuzeigen, welche der unerlaubten Werbung verdächtig sind, durch die Aufnahme von Leuten, welche ihnen von andern zugewiesen werden, die Zeche für sie bezahlen, oder sonst auf irgend eine

Weise

Weise sich der Mitwissenschaft und Theilnahme an unerlaubten Werbungen verdächtig machten; soll seiner Schenkfreyheit verlustig seyn, und dem Befinden nach noch überdas mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

5) Wer von einer, wider Verhoffen, nach Publication dieses Mandats in dieser Stadt oder deren Gebiete, etwa noch vorhandenen unerlaubten Werbung, bey den Polizey-Herren oder Land-Herren, eine solche zuverläßige Anzeige machen wird, daß die Uebertreter der Gesetze überführt und zur Strafe gezogen werden können, der hat unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von funfzig Thalern zu erwarten.

6) Damit dieses geschärfte Mandat wider die unerlaubten Werbungen zu Jedermanns Wissenschaft komme, soll dasselbe durch den Druck bekannt gemacht, an den gewöhnlichen öffentlichen Orten, wie auch in den Gasthöfen, Wirthshäusern und Schenken angeschlagen, und in die öffentlichen Zeitungen eingerückt werden. Uebrigens wird den Polizey-Herren und Land-Herren die Vollstreckung desselben aufgetragen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 26sten Juny 1805. Renovatum den 18ten September 1816.

LXXIV.

LXXIV.

Polizey-Verfügung

Sept. 20.

wegen der beym Bauhofe angehäuften Wagen und des dort zu lagernden Holzes.

Bey den häufigen Klagen der Bewohner des Meßberges und beym Bauhofe über die in der Mitte dieser Plätze zur größten Unbequemlichkeit und zum würklichen Nachtheil angehäuften Wagen, wird sowohl in Hinsicht derselben, als des auf dem Bauhofe liegenden Holzes folgende Verfügung gemacht:

1. Bey dem Bauhofe dürfen die dort aufgebrachten großen Bäume nicht länger als höchstens 2 mal 24 Stunden liegen bleiben, bey Strafe von 5 Rthlr. für jeden Contraventionsfall.

2. Auf dem Platze in der Nähe des Bauhofes darf kein Holz lagern, und wird jede Sägerey daselbst verboten.

3. Den Bewohnern des Bauhofes wird es gestattet, in der Nähe des Bauhofes, längs der Fronte desselben nach dem freyen Platze zu, in einer Reihe einige Wagen hinzustellen auch dürfen längs des Kanales am Deichthor und nahe an demselben, jedoch unter strenger Aufsicht der Gassen-Polizey und so lange es geduldet werden kann, einige Wagen hingestellet werden; indeß muß der Platz zum Aufbringen großer Bäume und zur Aufstellung des gekauften Brennholzes frey bleiben.

4. In der Mitte des Bauhofplatzes und des Meßberges dürfen weder bey Tage noch

bey

bey Nacht Wagen hingestellt werden, bey 2 Rthlr. Strafe.

5. Für die Wagen, die sonst auf dem Meßberge hingestellt wurden, wird von den Gassen-Schauern auf dem Doms-Platze eine Stelle angewiesen werden, wo sie in gehöriger Ordnung und nach Vorschrift aufzustellen sind.

Die Polizey-Officianten sind beauftragt, auf die Befolgung dieser Verfügung zu wachen.

Hamburg, den 20sten September 1816.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

LXXV.

Sept. 25.

Verordnung,

das Institut für die Heilung kranker Armen betreffend. Durch Raths- und Bürger-Schluß beliebt den 22sten August 1816. Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt den 25sten September 1816.

I. Zweck dieses Instituts.

Das Kranken-Institut der Armen-Anstalt hat die unentgeldliche Gewährung derjenigen Hülfe zum Gegenstande, deren der kranke, nicht hospitalfähige Arme, rücksichtlich der Krankheit, so wie die verehelichte Schwangere rücksichtlich der Entbindung in ihrer Wohnung, bedarf.

II. Ver-

II. Verwaltung desselben. Sept. 25.

Die Verwaltung dieses Instituts geschieht durch eine Deputation, welche aus drey, von andern Special-Verwaltungen der Armen-Anstalt befreyten, von dem Herrn Präses des Armen-Collegiums zu ernennenden Vorstehern besteht. Sie führt den Namen: „Deputation für die Heilung kranker Armen.“ Von diesen drey deputirten Vorstehern ist einer ausschließlich mit dem Rechnungswesen beauftragt, die beyden andern machen die specielle Aufsicht über die Hülfsleistungen dieses Instituts zu einem besondern Gegenstande ihrer Bemühungen, und präsidiren in den einzelnen Special-Commissionen. Im übrigen ist die Administrations-Theilnahme aller drey Deputirten gleich.

Die Deputation hat die Befugniß zu den für die verschiedenen Administrations-Gegenstände derselben anzuordnenden Commissionen, einzelne der übrigen, von Special-Verwaltungen irgend einer Art befreyten Vorsteher, mit Genehmigung des Herrn Präsidis des Collegiums, sich beyzufügen, nicht weniger nach ihrem Ermessen, die dem Institut angehörenden Aerzte und Wundärzte, bey ihren Versammlungen zuzuziehen.

Wenn gleich die allgemeinen Deputations-Versammlungen von den Veranlassungen zu denselben abhängig sind, so ist dennoch für jedweden Monat Eine Versammlung, und alle drey Monat eine solche, mit Zuziehung aller Aerzte, festgesetzt.

III. Hülf-

III. Hülfleistungen, welche dasselbe gewährt.

Die Unterstützung, welche das Kranken-Institut gewährt, besteht in der Regel in der Bewilligung des unentgeldlichen ärztlichen Besuches und der unentgeldlichen Arzeney, so wie in der Bewilligung der unentgeldlichen Hülfe einer Wehmutter und der ärztlichen Behandlung während des Wochenbettes.

Ausnahmsweise kann eine Unterstützung durch Kranken-Speise oder Suppe bewilligt werden.

Höchstdringenden Fällen ist eine Unterstützung durch Geld, Bekleidung und Bedekkungsstücke und Bruchbänder, vorzubehalten.

Die Modalität der Bewilligung und Ertheilung der einzelnen Unterstützungs-Arten ist in dem Folgenden enthalten.

IV. Modalität der Nachsuchung, Bewilligung und Ertheilung der einzelnen Unterstützungen.

Eine jede dieser Unterstützung-Arten wird von dem, welcher sie wünscht, bey dem competenten Pfleger nachgesucht. Die vorbemerkten, nur als Ausnahme geltenden Unterstützungs-Arten fallen von selbst weg, wenn freye Cur nicht bewilligt ist.

Die nachgesuchte ärztliche oder wundärztliche Hülfe wird von dem Pfleger, der Nachsuchende sey eingezeichneter oder nicht eingezeichneter Armer, durch die Ertheilung

Sept. 25.

lung eines von jenem unterzeichneten Aufnahme-Zettels zur freyen Cur an den competenten Arzt, allemal sofort bewilligt. Auch die Bewilligung der freyen Entbindung geschieht durch die Ertheilung eines Aufnahme-Zettels an den competenten Arzt.

Der ärztliche oder wundärztliche Besuch hat, falls nicht der Krankenzettel Morgens vor 9 und resp. 10 Uhr bey dem competenten Arzte eingereicht seyn würde, (als in welchem Falle der Besuch noch an dem Tage der Einreichung des Krankenzettels geschieht) am folgenden Tage nach abgereichtem Aufnahme-Zettel statt. Haftet Gefahr auf der Verzögerung der Hülfe, so bedarf es der behufigen Anzeige auf dem Aufnahme-Zettel. Gestattet es die Krankheit, so begiebt sich der Kranke zu dem Arzte.

Ein solcher Zettel, welcher von dem Nachsuchenden innerhalb 2 mal 24 Stunden nach der Ausfertigung an den competenten Arzt oder Wundarzt nicht abgereicht ist, wird als nicht ertheilt betrachtet; die Unterlassung der Abreichung beweiset sattsam, daß es der Hülfe nicht bedürfe.

Am dritten Tage nach der bewilligten ärztlichen Hülfe verfügt sich der competente Pfleger in die Wohnung des Kranken (Ausnahmen, welche z. B. in der begründeten Gefahr der Ansteckung rc. ihre Veranlassung finden könnten, vorbehältlich), um die Untersuchung vorzunehmen, ob die Erwerbs- oder Vermögens-Verhältnisse des Kranken der Art

sind,

sind, daß freye Cur bewilligt werden müsse. Für diese Untersuchung dienen bestimmte Formulare zum Leitfaden. Ergiebt sich aus der Untersuchung, in Uebereinstimmung mit dem ärztlichen Gutachten, daß der Kranke dieser Wohlthat nicht bedürfe, so ist sie ihm, nach dem Beschlusse des Pflegers und Vorstehers, sogleich zu entziehen. Fälle, wo offenbarer Betrug in dieser Beziehung statt hat, eignen sich zur Denunciation an die Obrigkeit und zur Bestrafung.

Die Hospitalfähigkeit eines Kranken wird von dem Arzte, sofort nach dessen erstem Besuche bey dem Kranken, dem Pfleger, und durch diesen dem Vorsteher angezeigt. Der letztere hat die Polizeybehörde zur Hinschaffung eines solchen Kranken in das beykommende Hospital zu ersuchen.

Ausnahmen von der Hospitalverpflegung können in ganz besonderen Fällen, welche die Gefahr der Mittheilung der Krankheit nicht besorgen lassen, statt haben, wenn solche Ausnahmen durch Familien-Verhältnisse, welche Rücksicht verdienen, begründet werden.

Krankenspeise kann als außerordentliche Unterstützung auf den Antrag des Arztes, von dem Pfleger und Vorsteher bewilligt werden, wenn es derselben unumgänglich bedarf. Das wöchentliche Maximum dieser Unterstützung darf jedoch die Summe von 12 ß nicht übersteigen. Nur in Beziehung auf den Kranken selbst, nicht aber in Beziehung auf

auf dessen Familien-Glieder oder Wohnungs-Genossen darf sie gegeben werden. Sept.25.

Die, dringenden Fällen vorbehaltene, nur als seltene Ausnahme geltende Unterstützung mit Geld, Bekleidungs-Stücken, Bruchbändern 2c. macht allemal eine genaue Untersuchung des einzelnen Falles durch den competenten Pfleger, und die Darlegung der Gründe zu dieser Ausnahme nothwendig.

Ein solches von dem competenten Vorsteher mit zu unterzeichnendes Untersuchungs-Protocoll, (zu welchem die frühere Abhörung, mit Beyfügung der Gründe der erforderlichen Gesuchs-Ausdehnung gebraucht werden kann,) ist der Deputation vorzulegen. Die Entscheidung derselben gelangt an den competenten Vorsteher zurück. Im Fall der bewilligten Geld- oder anderweitigen Unterstützung, ist diese der Entscheidung gemäß, von dem competenten Pfleger zu ertheilen.

Die Beschränktheit der Summe, welche für diese Unterstützung verwendet werden darf, macht es unumgänglich nothwendig, daß die Entscheidung über deren Bewilligung ausschließlich nur von der Behörde ausgehe, welche allein das Ganze zu übersehen im Stande ist — von der Deputation.

V. Personale, der bey diesem Institut anzustellenden Gehülfen, deren Verhältnisse und Gehalts-Bestimmungen.

In einem jeden der fünf Stadt-Bezirke sind zwey Aerzte, in dem sechsten Ein Arzt, ein

in einem jeden Bezirke Ein Wundarzt, in einem jeden der fünf Stadt-Bezirke vier Apotheker, in dem sechsten drey; in einem jeden Bezirke zwey Wehmütter.

Das jährliche Gehalt des einzelnen Arztes der Stadt-Bezirke ist 300 Mk., das des Arztes in St. Georg 600 Mk., das eines jeden Wundarztes 150 Mk. Die Lieferung der Arzeney geschieht nach der Bestimmung des Preises, welche die bevorstehende Revision der pharmacopaeae pauperum enthalten wird.

Jedwede einzelne Entbindung wird mit 3 Mk. bezahlt. Für die Verfertigung von Bruchbändern, Suspensorien ꝛc. zu bestimmten Preisen, ist von der Deputation mit einem Arbeiter in diesem Fache, eine bestimmte Uebereinkunft zu treffen.

Die Ernennung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker geschieht vom Armen-Collegio auf drey Jahre. Die Wehmütter werden von der Deputation angenommen. Betreffend die Aerzte und Wundärzte, so hat ungeachtet der im Allgemeinen geschehenen Ernennung auf drey Jahre, abseiten des Collegii und ihrer, eine dreymonatliche Kündigung in einzelnen Fällen statt, betreffend die Apotheker und Wehmütter eine einmonatliche Kündigung.

Außer ihren unmittelbaren Amtspflichten (wohin auch die zu rechnen ist, die zu verordnen-

ordnenden Arzney-Mittel nach der Parmacopaea pauperum zu wählen und mit den auf sie zu nehmenden Rücksichten zu bestimmen) haben die Aerzte auch noch die Obliegenheit, am Schlusse eines jeden Vierteljahres, eine vollständige genaue Liste der von ihnen in einem solchen Zeitraum behandelten Kranken, der Deputation einzureichen, den Versammlungen derselben, wenn sie zu solchen aufgefordert werden, beyzuwohnen, und die monatlichen Rechnungen der Apotheker, nach einer durchs Loos zu treffenden Bestimmung, zu revidiren, und eventualiter zu beglaubigen, wie denn überhaupt auch alle, in dem ihnen übertragenen Geschäfte begründete Obliegenheiten, sollten diese auch nicht ausdrücklich in dem Obigen bemerkt seyn, hieher zu rechnen sind.

Sept. 25.

Die Verpflichtung zu der Theilnahme an den Deputations-Versammlungen, im Falle der ergangenen Aufforderung, haben auch die Wundärzte.

Zu den anzustellenden Gehülfen bey diesem Institut gehört endlich noch ein von der Deputation zu ernennender Bote. Er wird zur unmittelbaren Disposition desselben gestellt, sein Gehalt besteht in 150 Mark jährlich. Auch in Ansehung seiner hat eine gegenseitige vierwöchentliche Kündigung statt.
s. oben Seite 137.

LXXVI.

Oct. 11.

Bekanntmachung

wegen der Feyer des 18. October und der dabey angeordneten Collecte für den Krankenhof.

Bey der Wiederkehr der glorreichen Tage im Monat October, an welchen vor drey Jahren die Völkerschlacht bey Leipzig über Teutschlands Schicksal entschied, und den Feind über den Rhein zurückwarf, eine Begebenheit, von der die Wiedergeburt der Freyheit unsers Vaterlandes angerechnet werden muß, die auch 7 Monate nachher Hamburgs Befreyung zur Folge hatte, ordnet E. Hochedler Rath auch für dieses Jahr ein allgemeines kirchliches Dankfest für Stadt und Gebiet auf Freytag den 18ten October an, jedoch daß nur eine Predigt, und zwar die Hauptpredigt, gehalten werde, und wird alsdann in den Predigten dieser großen Begebenheit dankend erwähnt, und „Herr Gott dich loben wir" gesungen werden.

Zur würdigern Feyer dieses Tages wird auch eine Collecte für den Krankenhof angeordnet, und werden die Becken vor alle Kirchthüren zu diesem Behuf gesetzt und mit einem Mauersteine bezeichnet werden. Diese wohlthätige Stiftung verdient vor allen Uebrigen diese Auszeichnung, da sie unter allen am mehrsten von der Zerstörungswuth des Feindes gelitten hat, und unter ihrer Pflege sich mehrere Kranke befinden, die in dem Kampf für Deutschlands Freyheit mitkämpften. Hamburgs

burgs Bürger werden gewiß bey dieser Gelegenheit, mit dankbarem Herzen gegen die Vorsehung, ihrer leidenden Brüder gedenken.

Während des Dankfestes werden alle Schiffe im Hafen flaggen. Das Schießen in den Straßen ist, wie immer, verboten. Die Bank ist an diesem Tage offen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 11. October 1816.

s. oben Band II. S. 162.

LXXVII.

Bekanntmachung

Oct. 25.

der am Bußtage den 7ten November 1816 verordneten öffentlichen Sammlung milder Gaben zum Besten des Waisenhauses. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 25sten October 1816.

Ein Hochedler Rath hat zur Unterstützung des Waisenhauses, auf Anhalten der Verwalter dieser Anstalt, eine öffentliche Sammlung milder Gaben verordnet.

Zu dem Behuf sollen am bevorstehenden Bußtage, den 7ten November, in allen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets, die Becken mit einem Mauersteine bezeichnet, ausgesetzt werden.

Die Pflege armer, verwaister und verlassner Kinder, ist ein der ersten, der wesentlichsten Zwecke der öffentlichen Wohlthätigkeit und Fürsorge. Auch war immer das Waisenhaus unsern guten Bürgern und Einwoh-

nern,

nern, vorzüglich ein Gegenstand ihrer Mild-thätigkeit.

Das Waisenhaus hat in dem Lauf der verlebten unglücklichen Jahre manche Einbuße leiden müssen, und hat doch den Zweck der Stiftung nicht verlassen.

So manche arme Kinder haben ihre Zuflucht dahin nehmen müssen, da ihre Eltern und Versorger dem harten Schicksal unterlagen, welches wir mit göttlicher Hülfe haben überstehen können.

Und die Zahl der zu verpflegenden Kinder im Allgemeinen hat sich seit der letzten unglücklichen Zeit-Periode beynahe verdoppelt.

In der Erinnerung an die Vergangenheit, in dem Gedanken an den Schutz der Vorsehung, die uns bey dem uns betroffenen Schicksal erhalten hat, werden die guten Bürger und Einwohner von Stadt und Land nicht fehlen, jeder nach seinen Kräften, dem Waisenhause mit ihren milden Gaben zu Hülfe zu kommen.

LXXVIII.

Im Oct.

Ordnung

der Litzenbrüder, wonach E. Ehrb. Kaufmann und die Litzenbrüder sich zu richten. Publicirt den 2ten Dec. 1720. (Aufs neue gedruckt im October 1816.)

I.

Es sollen die Litzenbrüder, in Verding und Beladung der Fracht- und Bauer-Wagen, nach

nach dem im Jahre 1691 den 27sten Juny zwischen ihnen und den Wagenbestättern getroffenen, nachhero gerichtlich confirmirten, und dieser Ordnung beygedrucktem Vergleich, in allen Puncten und Clauseln sich zu richten schuldig seyn, und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll erwähnter Vergleich nebst dieser Ordnung einem jeden Litzenbruder bey Erkaufung des Dienstes vorgelesen, auch demselben von jedem ein Exemplar zu vester Gelebung zugestellet werden.

Im Oct.

II.

Sind die Litzenbrüder schuldig, dasjenige, so sie vom Kaufmann auf Fracht-Wagen zu laden annehmen, auch also abzuladen, und nicht auf Bauer-Wagen zu geben, zu dem Ende, und mehrerer Gewißheit halber, sie vom Kaufmann bey Verdingung der Waaren einen Gottespfennig zu nehmen, und dagegen gehalten seyn sollen, die Waaren noch selbigen oder folgenden Tages abzufordern, und was bedungen, nicht liegen zu lassen.

III.

Und damit der vorhergehende Artikel desto besser beobachtet werden möge, so sollen die Litzenbrüder nicht mehr Waaren annehmen, als sie mit denen vorhandenen Fracht- und Bauer-Wagen wegschaffen können.

IV.

Dieweil auch dem Kaufmann freystehet, bey Auf- und Abladung der Waaren seine

Quartiers-

Quartiers- oder Arbeits-Leute zu gebrauchen, in Ermangelung dessen aber, und da etwa die Arbeit sich verzögerte, die Litzenbrüder zuzuziehen, so sollen die Litzenbrüder auf solchen Fall ihren Lohn nicht steigern, sondern mit 1 Schilling fürs Schiffpfund sich begnügen.

V.

Wenn auch eine Zeithero der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Litzenbrüder, wenn sie dem Kaufmann die Frachtbriefe ins Haus gebracht, dafür ein Trinkgeld gefordert, so soll solches inskünftige gänzlich abgestellet, und die Litzenbrüder dafür ein Trinkgeld zu fordern nicht befugt seyn.

VI.

Als auch die Frachten dadurch merklich gesteigert werden, daß die Litzenbrüder den Bauern in und vor der Stadt entgegen gehen, und denenselben viele Güter und Frachten, ehe und bevor sie dieselbe haben, versprechen, auch dem Bauern mehr als 1 Mark für einen Wagen abnehmen, so sollen die Litzenbrüder sich dessen in Zukunft gänzlich zu enthalten schuldig seyn.

VII.

Ob auch wohl von denen Litzenbrüdern alleine nicht dependiret, daß eine genaue Ordnung im Abfahren der Fracht- und Bauer-Wagen gehalten werde, so sollen sie dennoch so viel möglich darauf Acht haben, daß die Wagen, so wie sie kommen, wieder abgehen und spediret werden.

VIII.

Im Oct.

VIII.

Imgleichen sollen sie die sogenannten Colli oder kleinen Päckschen, nach Ankunft derselben, annoch selbigen Abend, oder woferne solches wegen später und dunkeler Abendszeit nicht seyn könnte, des folgenden Tages in aller Frühe am gehörigen Ort bestellen, damit der Kaufmann dadurch nicht verkürzet und aufgehalten werden möge.

IX.

Sie sollen auch für Aufladung der ganz kleinen Päckschen keinen unbilligen Lohn fordern, sondern mit dem, was ihnen der Kaufmann freywillig geben wird, zufrieden seyn.

X.

Wegen der Koffer und des Reisezeugs, so sie für die reisenden Personen von und nach dem Post-Wagen bringen, und auf- und abbinden, bleibt es bey der in der zwischen beyden Ehrb. Städten Lübeck und Hamburg gemachten Wagen-Ordnung festgesetzten Taxe, daß nemlich von denen Reisenden an die Litzenbrüder, wenn sie sich derselben bedienen, für einen Koffer und ordinaire Bagage, aus St. Petri und Jacobi Kirchspiel 4 Schilling, St. Nicolai und Catharinen 6 Schilling, und aus St. Michaelis Kirchspiel 8 Schilling bezahlet, ein mehrers aber von den Litzenbrüdern nicht gefordert werde; es wäre dann, daß jemand außer seinem Koffer mehr als ordinaire Bagage bey sich hätte, wofür über jetzterwähnten Lohn etwas mehr, jedoch zum höchsten

sten nicht über den Halbscheid der vorhin ausgedrückten Summe gefordert werden mag, und sollen übrigens die Litzenbrüder dem Kaufmann und Reisenden mit aller Bescheidenheit und Höflichkeit, wie sich ohnedem gebühret, bishero aber nicht allemal geschehen, begegnen.

XI.

Sollten nun die Litzenbrüder dieser Ordnung oder ein und anderem darin enthaltenen Artikel nicht geleben; so hat der Kaufmann, oder wer sonst über sie zu klagen Ursache haben möchte, sich desfalls beym Patrono derselben zu melden, und Wandel zu suchen, welcher denn die Contravenienten bey 10 Reichsthaler, auch anderer hohen willkührlichen Strafe, zur Gelebung dieser Ordnung anzuhalten nicht ermangeln wird.

XII.

Wie dann auch die Litzenbrüder, falls sie vom Kaufmann oder sonst jemand dieser Ordnung zuwider beschweret werden sollten, sich desfalls beym Patrono zu melden, und bey Demselben die Remedirung darunter zu suchen befugt seyn sollen.

Actum Hamburg, den 2ten December Anno 1720.

Zu wissen, daß nachfolgender Vergleich zwischen den Lübeckischen Wagenbestättern eines, und den hiesigen Litzenbrüdern andern Theils, auf Ratification Sr. Magnificenz des präsidirenden

renden Herrn Bürgermeisters, als der Beſtätter Patron, getroffen und geſchloſſen. Im Oct.

I.

Geſtatten die Wagenbeſtätter den Litzenbrüdern nicht allein, daß ſie ſowohl den Lübeckiſchen als Hamburgiſchen Fracht-Wagen in Verdingung der Waaren mögen aſſiſtiren, ſondern es ſollen auch die Litzenbrüder die Lübeckiſchen und Hamburgiſchen Fracht-Wagen allein und absolute für ſich behalten. Und weil vielmals ſich begiebet, daß alle Waaren nicht auf den Fracht-Wagen geladen, und doch nicht (weil ſie zugleich von Lübeck zu Waſſer abgeſchiffet werden müſſen) getrennet werden können: So verſprechen

II.

Die Beſtätter den Litzenbrüdern jährlich Sechszig Bauer-Wagen zur Aufladung der Waaren zu geben, die ſie nach Belieben nehmen mögen, jedoch mit dieſem expreſſen Beding, daß ſo bald ſie einen Wagen beſprechen, ſie ſolches denen Wagenbeſtättern kund thun ſollen, damit dieſelben ſich darnach zu richten wiſſen, und auf ſothane Wagen keine Waaren bedingen.

III.

Sollen die Litzenbrüder die Woche nicht über vier Wagen nehmen.

IV.

Geben die Litzenbrüder denen Beſtättern für einen jeden Bauer-Wagen 14 Schillinge Beſtätter-Geld.

V.

V.

Lassen die Litzenbrüder geschehen, daß die Bestätter stets selbst ihre Wagen, und so lange Benjamin Hempel lebet (es sey denn, daß die Bestätter ihn nicht länger in Dienst haben wollten), nebst ihnen auf- und abladen; wenn aber gedachter Benjamin Hempel sollte abgehen, und die Bestätter Auf- und Abladens bedürftig seyn, versprechen sie, die Litzenbrüder zu gebrauchen, welche denn mit dem, was ihnen ein Ehrb. Kaufmann oder der Bauer geben wird, zufrieden seyn wollen.

So lange nun diesem Vergleich an Seiten der Litzenbrüder nachgelebet wird, bleibet er stets veste; sollten aber die Litzenbrüder demselben zuwider leben, mehr Wagen, als die Sechszig, heimlich oder öffentlich beladen, oder sonsten erweislich diesem Vergleich zuwider handeln, soll solcher null und nichtig, auch folglich die Litzenbrüder in Verbindung der Waaren der eingewilligten Bestätterey, sich gänzlich enthalten, und alles dessen, was sie hierin zu ihrem Nutzen erworben, gänzlich verlustig seyn.

Urkundlich ist dieser Vergleich auf gehorsamstes Ansuchen der Partheyen von Sr. Magnificenz dem präsidirenden Herrn Bürgermeister in confirmationem, als auch von denen Wagenbestättern und sämmtlichen Litzen-

Litzenbrüdern unterschrieben. Hamburg, den 27sten Juny Anno 1691.

Joh. Diet. Schaffshausen, Dr

In confirmationem
concordat
d. 9. Martii 1716.

Hermann Langenbeck, Dr.

Michel Heinß. Michel Garling.
Jürgen Albers. Claus Miedt.
Aßmus Koster. Jeronymus Helandt.
Hans Mohr. Martin Hagemann, Bestätter.
Hinrich Bötiger. Hermann Siemers, Bestätter.
Arent Felthusen. Johann Siemers, Bestätter.

LXXIX.

Erneuertes Mandat,

Nov. 4.

daß Niemand Arsenik in Kleinigkeiten, weder unvermischt, noch auch unter der Gestalt einer sogenannten Mäusebutter oder Ratzensalbe verkaufen soll.

Demnach E. Hochedler Rath misfällig in Erfahrung gebracht, daß den älteren Verfügungen, und namentlich der Verordnung vom 23sten April 1714 entgegen, außer den hiesigen Apothekern, welchen Gift unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu verkaufen allein frey steht, dennoch sich Leute finden, welche Gift in Kleinigkeiten an geringe und unbekannte Leute verkaufen, wie solches ein kürzlich in der Nachbarschaft sich zugetragener

ner trauriger Fall, welcher durch, bey einem hiesigen Krämer gekaufte, aus einer Mischung von Schmalz, Zucker und Arsenik bestehende sogenannte Mäusebutter veranlaßt worden, ergeben hat: Als sieht Ein Hochedler Rath sich bewogen, unter Erneuerung der älteren Verfügungen, alle dieser Stadt Bürger, Einwohner und Unterthanen, welche Arsenik und andres Gift verkaufen, hiemit nachdrücklich zu ermahnen und denselben ernstlich zu gebieten, daß niemand sich unterstehen soll, in Kleinigkeiten Arsenik oder Gift weder unvermischt noch unter der Gestalt einer sogenannten Mäusebutter oder Ratzensalbe, es sey an wen es immer seyn wolle und möge, zu verkaufen, und verabfolgen zu lassen, unter der Verwarnung, daß wider die Contravenienten, außer dem ihnen aufzuerlegenden Ersatze alles dadurch angerichteten Schadens, mit unausbleiblicher scharfer Geld- auch nach Befinden mit Leibesstrafe verfahren werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 4ten November 1816.

LXXX.

Nov. 6.

Notification

wegen bevorstehender Austheilung des Orloffs-Geldes.

Da abermals bey der Stadt-Accise durch den von jedem Brau Malz erhobenen Orloffs-

Orloffs-Betrag bereits so viel Orloffs-Geld eingegangen ist, daß die Austheilung eines ganzen Orloffes für die 531 hiesigen Bier-Brau-Gerechtigkeiten statt finden kann, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und fordert Ein Hochedler Rath alle Eigenthümer von Bier-Brau-Erben, so wie die Juraten der 4 Haupt-Kirchen der Alt-Stadt, hiemit auf, den Betrag eines Orloffs-Geldes für einen ganzen Brau mit 60 Mark Courant auf dem Stadt-Accise-Comptoir im Eimbeckischen Hause vom 12ten dieses Monates an bis zu Ende desselben, an den Werkel-Tagen, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, gegen einzureichende, eigenhändig zu unterschreibende Quitung, deren gedrucktes Formular für die Eigenthümer der Brau-Erben auf dem Accise-Comptoir zu bekommen ist, in Empfang zu nehmen. Uebrigens wird ein jeder erinnert, die festgesetzte Zeit der Erhebung nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen.

Nov. 6.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 6. Nov. 1816.

s. oben Seite 107.

LXXXI.

Bekanntmachung

in Betreff der Lehr-Schulen.

Nov. 11.

Da nur diejenigen eine Lehr-Schule anzulegen ermächtigt sind, die nach vorhergegangener Prüfung ihrer Fähigkeiten, und

und von den Herrn Haupt-Pastoren erhaltener Autorisation, dazu geeignet befunden worden; diesem allen ungeachtet aber eine Menge Winkelschulen hier existiren, in denen die Lehrer oder Lehrerinnen der erforderlichen Prüfung sich nicht unterworfen haben, woraus dann nicht allein ein nicht zu verkennender Nachtheil für die Unterrichtnehmenden erwächst, sondern auch die erforderliche Aufsicht auf den Lehr-Unterricht wegfällt; so will Ein Hochedler Rath allen nicht autorisirten Unternehmern von Lehrschulen die Haltung und Anlegung solcher Schulen hiemit untersagt, und diejenigen, die die Autorisation noch nicht behufig nachgesucht haben sollten, angewiesen haben, unverzüglich sich dazu zu melden, mit der Verwarnung, daß künftig alle diejenigen Lehrschulen, die keine Autorisation aufweisen können, als unerlaubte Winkelschulen von Polizeywegen geschlossen werden sollen.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 11. November 1816.

s. oben Seite 135.

LXXXII.

Nov. 15.

Bekanntmachung

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in diesen Tagen die gewöhnlichen Umschreibungen von den Capitainen des hiesigen Bürgermilitairs oder ihren Officieren vorgenommen werden sollen, so erinnert Ein

Ein Hochedler Rath sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner, und alle auch nur eine Zeitlang sich hier aufhaltende Personen denselben über

ihre Namen,
ihr Gewerbe,
die Ursache ihres Aufenthalts, und
ob sie hiesige Bürger sind,

eine richtige Auskunft zu geben, auch im letztern Fall, wenn es gefordert wird, ihren Bürgerzettel vorzuzeigen, und dabei den umschreibenden Capitainen und ihren Officieren anständig und bescheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemessener Strafe geahndet werden wird.

Nov. 15.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andre umgezogen ist, nicht allein dem Capitain, aus dessen Compagnie er gezogen ist, davon eine Anzeige zu machen, sondern auch den Beweis der geschehenen Anzeige dem Capitain, in dessen Compagnie er eingezogen ist, vorzuzeigen. Ueberdies muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürgermilitair gehört, sich bey dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen ist, melden.

Wer diese Vorschriften versäumt, verfällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Rthlr.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 15. November 1816.

s. Band I. S. 297. oben S. 117.

Nov. 18.

LXXXIII.

Obergerichtlicher Gemeiner Bescheid, das Remedium Revisionis, und die Anfertigung der zur Applacidirung und eventuellen Moderation eingereichten Kosten-Rechnungen betreffend. Publicirt den 18. November 1816.

Demnach in der Gerichts-Ordnung vom 1645 und in dem Gemeinen Bescheide vom 1sten Februar 1740 klar verordnet worden, daß innerhalb zehn Tagen, von Zeit des publicirten Erkenntnisses angerechnet, die Revision nicht nur gebeten, sondern auch der Revisions-Libell exhibirt werden solle, auch in Ansehung dieser Nothfristen der Nachsuchung und Exhibirung durch die Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29sten December 1815 nichts verändert, vielmehr, daß das Remedium in der bisher üblichen Form bey dem S. T. Herrn Praeside des Obergerichts nachgesucht und auf gewöhnliche Weise justificirt werden solle, bestimmet worden, gleichwohl hin und wieder geglaubt zu werden scheint, als ob in dem Falle, daß von dem S. T. Herrn Praeside die Revision entweder gar nicht, oder doch nicht ausdrücklich und pure verstattet worden seyn sollte, allererst, gleich wie in dem Falle der abgeschlagenen Citationis appellatoriae die Verstattung der Revision bey dem Obergerichte per supplicas nachzusuchen sey und bis dahin der Revisions-Libell zurückgehalten werden könne: als findet das Obergericht sich veranlaßt, alle denen

Nov. 18.

denen daran gelegen, besonders aber sämmtliche Advocaten und Procuratoren vor diesem sehr nachtheiligen Irrthum zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß innerhalb 10 Tagen von Zeit des publicirten Erkenntnisses in appellatorio und des ergangenen oder resp. insinuirten vom Gegentheil ausgebrachten Decrets in supplicatorio die Revision nicht nur bey dem S. T. Herrn Praeside des Obergerichts nachgesucht, sondern auch der Revisions-Libell unter allen Umständen, es mag das Remedium verstattet oder nicht verstattet worden seyn, wobey es im letztern Falle dem Nachsuchenden unbenommen bleibt, jedoch in dem Revisions-Libelle selbst, nicht aber, wie hin und wieder mißbräuchlich geschehen, in einem besondern Schriftsatze, die Zuläßigkeit des Remedii zu vertheidigen, so wohl in der Appellations- als in der Supplications-Instanz entweder produciret und resp. eingereicht, oder exhibiret werden müsse, die Verabsäumung dieser wesentlichen Nothfristen aber, und auch nur einer derselben, den Verlust des remedii revisionis, selbst wenn dasselbe an sich sonst zuläßig gewesen wäre, unvermeidlich zur Folge habe.

Da auch das Obergericht es erforderlich achtet, daß künftig alle und jede zur Applacidirung und eventuellen Moderation eingereichten Kosten-Rechnungen in zwey Columnen, von welchen eine die erforderlichenfalls zu justificirenden baaren Auslagen, die andere die reinen Gebühren zu begreifen habe, an-

 gefertigt,

gefertigt, auch alle Artikel einzeln mit Beyfügung des dati specificiret, und nicht wie namentlich hin und wieder mit den Recessen und Bescheiden geschehen, mehrere gleiche Artikel in einer Rubrik zusammen gezogen werden sollen: als wird solches hiemit allen, denen daran gelegen, besonders aber sämmtlichen Sachwaltern und Anwälden, und zwar mit der Bedeutung bekannt gemacht, daß etwanige dem nicht gemäß entworfene Rechnungen ohne Applacidirung oder Moderation zur ordnungsmäßigen Anfertigung werden zurückgegeben, auch für die dadurch veranlaßten Kosten etwas in Ansatz zu bringen, nicht werde gestattet werden.

s. oben Seite 108.

LXXXIV.

Nov. 23.

Polizey-Verbot

des Gehens auf dem Eise.

Abseiten der Polizey-Behörde wird das Gehen auf dem Eise und das Schrittschuh-Laufen auf der Alster und dem Stadtgraben, ehe und bevor dazu die Erlaubniß nicht ertheilt ist, bey Arrest-Strafe untersagt. Sobald das Eis sicher ist, soll es angezeigt werden.

Hamburg, den 23sten November 1816.

LXXXV.

Nov. 25.

Erlaubniß

über das Eis zu gehen.

Da nun auf der Alster, da wo Bahn gefegt wird, ohne Gefahr übers Eis gegangen

gegangen und Schrittschuhe gelaufen werden kann; so wird dies von Polizeywegen angezeigt.

Hamburg, den 25sten November 1816.

s. vorstehendes Verbot.

LXXXVI.

Bekanntmachung

Nov. 25.

wegen Zurücklieferung der Declarations-Formulare über den verbrauchten Wein und Brandwein.

Ein Hochedler Rath hat abermals ungerne von der Zoll- und Accise-Deputation vernommen, daß von denen im vorigen und in diesem Jahr von derselben umhergesandten Declarations-Formularen über den verbrauchten Wein und Brandwein, nach welchem die Consumitions-Accise zu erlegen ist, bey weitem noch nicht alle Formulare mit den nöthigen Declarationen im Accise-Comtoir zurückgeliefert sind. Ein Hochedler Rath erinnert deshalb alle hiesige Bürger und Einwohner an die Vorschriften des 3ten Artikels der Consumtions-Accise-Verordnung, und besonders an den 4ten §. dieses Artikels, nach welchem ein Jeder, der die baldige Zurücklieferung der Declarations-Formulare unterläßt, in 2 Reichsthaler Strafe verfällt, welche Strafe wöchentlich erhöhet wird. Ebenfalls erinnert Ein Hochedler Rath alle diejenigen, welche für ihre Schenkfreyheit die Abgabe zu entrichten haben, an den §. 5 dieses 3ten Artikels, nach welchem solche

solche 14 Tage vor jedem Quartale unangefordert bey 4 Rthlr. Strafe auf dem Accise-Comtoir zu entrichten ist, und fordert alle Zahlungs-Pflichtigen auf, ungesäumt ihren Pflichten nachzukommen, da sonst mit Beytreibung der verwirkten Strafe verfahren, und die Säumigen oder Widerspenstigen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden sollen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 25sten November 1816.

s. oben S. 86.

LXXXVII.

Nov. 27.

Bekanntmachung

wegen der Execution der beym Bürger-Militair ergangenen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse.

Da in dem Dienst-Reglement des Bürger-Militairs eines Theils einige Dunkelheit über die Execution der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse obzuwalten scheint, andern Theils aber eine militairische Strenge bey der Abführung der Verurtheilten zum Arrest, der bürgerlichen Freyheit zuwider ist, und zu großen Mißbräuchen Veranlassung gegeben hat; daneben aber es nicht minder wichtig ist, daß die beym Bürger-Militair gefällten, und in die Rechtskraft getretenen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse zur Ausführung kommen: so will Ein Hochedler Rath, besonders um alle Ungewißheit bey dem Executions-Verfahren und daraus zu besorgende Nachtheile zu verhindern,

hindern, interimistisch und bis zum anderweitigen Reglement über die Bürgerwehr folgendes darüber verordnet haben: Nov. 27.

1. Wenn die kriegsgerichtlichen Erkenntnisse nach Verordnung der Gesetze auf eine Geldstrafe lauten: so muß zugleich, wie bisher geschehen, eine kurze Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen hinzugesetzt werden, durch die die Geldstrafe, wenn der Verurtheilte es vorzieht, reluirt werden kann. Bezahlt er nach der Rechtskraft des Erkenntnisses die ihm zuerkannte Geldstrafe nicht und geht nicht freywillig in Arrest; so wird die Execution auf die Geldstrafe, und zwar auf folgende Weise verfügt:

   a. Dem Verurtheilten wird, wie im Civil-Verfahren, 24 Stunden vorher die Pfändung angesagt. Dafür wird 4 Schilling Schreibgebühren an Kosten bezahlt.

   b. Nach 24 Stunden erfolgt, wenn nicht bezahlt ist, die wirkliche Pfändung. Diese wird durch einen Feldwebel, zwey Gardisten ohne Obergewehr, und einem Beamten der Canzeley des Bürger-Militairs vollzogen, nnd dabey ganz so wie im Civil-Prozesse verfahren. Die Kosten der Pfändung sind 1 Mark 8 Schilling,

ling, außer obigen 4 Schilling Schreibgebühren.

Ist der zu Exequirende nicht pfandbar, so wird, wie im Civil-Verfahren auf den Freyzettel, hier auf Arrest erkannt und der Verurtheilte dazu vorgeladen, alsdann kommt die im kriegsgerichtlichen Erkenntnisse ausgesprochene Gefängnißstrafe zur Anwendung.

24 Stunden nach der Andienung des Arrestes wird in Gemäßheit des 44sten Artikels des Dienst-Reglements ein Feldwebel commandirt, um den Verurtheilten zum Arrest abzuholen, und bleibt derselbe auf seine Kosten so lange in seiner Wohnung, bis er sich gutwillig mit ihm in Arrest begiebt.

Für jede 24 Stunden, die der Feldwebel in der Wohnung des Verurtheilten, weil er sich nicht gutwillig zum Arrest bequemen will, bleiben muß, erhält er auf Kosten des Verurtheilten, zum Unterhalt 1 Mark täglich und außerdem 1 Mark 8 Schilling. Folgt der Verurtheilte ihm gleich in Arrest, oder stellt er sich nach der Andeutung des Arrestes selbst zu dem-

Nov. 27.

demselben, so wird dafür nichts bezahlt.

2. Hat das Erkenntniß der Kriegsgerichte solche Vergehungen zum Gegenstande, die eine Gefängnißstrafe zur gesetzlichen Folge haben, und stellt sich der Verurtheilte 24 Stunden nach der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht freywillig zum Arrest, so wird er durch einen Feldwebel ohne Gewalt zu demselben abgeholt, und dabey ganz so verfahren, wie oben verordnet worden.

Wenn nun Ein Hochedler Rath diese auf Civil- und Bürger-Militair-Gesetze gegründete verfassungsmäßige Verfahrungs-Art bey den Executionen der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse des Bürger-Militairs hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt macht; so versieht er sichs zu allen Bürgern und Einwohnern, daß sie den Pflichten, die die Bürger-Bewaffnung vorschreibt, treulich Genüge leisten, dieser Ordnung sich willig fügen, und jede Veranlassung zu Gewaltthätigkeiten und Unordnungen, auch jede Widersetzlichkeit sorgfältig meiden, von der einen und der andern Seite sich bescheidentlich betragen und bedenken werden, daß ein Bürger dem andern mit Achtung und Liebe zuvorkommen muß, mit der Verwarnung, daß im entgegen gesetzten Falle gegen die Schuldigen nach aller Strenge der Gesetze, und selbst

den

den Umständen nach mit fiscalischer Strafe verfahren werden wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 27sten November 1816.

s. oben Seite 8.

LXXXVIII.

Nov. 30.

Polizey-Verbot

der Beschädigungen der Bäume, Pflanzen und Ablattungen auf dem Walle.

Abseiten der Polizey-Behörde wird ein Jeder ermahnt und gewarnt, auf der öffentlichen Promenade des Walls nicht allein keine Beschädigung an den Bäumen und Pflanzen, sondern auch nicht an den dortigen Ablattungen vorzunehmen, und wird jeder, der sich dieser Warnung nicht fügt, nach aller Strenge der bestehenden Gesetze bestraft werden.

Die Wache ist für das, was in ihrer Nähe, diesem Polizey-Befehl zuwider, geschieht, verantwortlich.

Hamburg, den 30sten November 1816.

s. Band II. S. 12, oben S. 11.

LXXXIX.

Dec. 2.

Bekanntmachung

daß die Verordnung wegen des Anleihens auf Pfänder vom 8ten October 1789 noch gelte.

Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Verordnung für diejenigen, welche Gelder auf Pfänder leihen wollen,

wollen, vom 8ten October 1789, annoch in voller Gültigkeit ist, und daß diejenigen, die auf Pfand anleihen wollen, die Erlaubniß dazu bey dem ältesten Wohlw. Weddeherrn behufig nachsuchen müssen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2ten December 1816.

XC.

Bekanntmachung

Dec. 3.

daß den Waisenkindern, außer beym Waisen-Grün, kein Geld zu geben.

Abseiten der Polizey-Behörde wird auf Ansuchen der Vorsteher des Waisenhauses das Publikum aufmerksam darauf gemacht, daß es auf die Moralität der Waisenkinder sehr nachtheilig wirkt, wenn einzelnen von ihnen, außerhalb des Waisen-Grüns, baares Geld gegeben wird. Sie bedürfen desselben nicht, und es verleitet sie zu einem heimlichen höchst nachtheiligen Verkehr. Hamburgs Bürger und Einwohner werden daher aufgefordert, den Kindern, wie vorbemeldet, kein baares Geld zu geben.

Allen Verkäufern aber wird es untersagt, den durch ihre Kleidung sich auszeichnenden Waisenkindern etwas zu verkaufen und sie zum Ankauf aufzufordern oder zu verleiten; vielmehr wird es ihnen zur Pflicht gemacht, die Waisenkinder, die etwas kaufen wollen, anzuhalten, und davon im Waisenhause eine Anzeige zu machen.

Wer

Wer dem Verbot zuwider handelt, wird unfehlbar polizeylich bestraft, und noch überdies verpflichtet werden, das von den Waisenkindern erhobne Geld zurückzuliefern.

Hamburg den 3ten December 1816.

Abseiten
der Polizey-Behörde.

XCI.

Dec. 6.

Ankündigung

der in der bevorstehenden Woche zum Besten des Werk- und Armenhauses in der Stadt und in den Vorstädten vorzunehmenden Sammlung. Auf Befehl E. Hochedlen und Hochweisen Raths publicirt den 6ten December 1816.

Ein Hochedler Rath macht hiedurch bekannt, daß in der bevorstehenden Woche die gewöhnliche halbjährliche Sammlung für das Werk- und Armenhaus, in der Stadt und in den Vorstädten geschehen werde.

Fordauernd dient dieses Haus zu der Erreichung derjenigen wohlthätigen Zwecke, welche in den frühern Ankündigungen dieser Art, namentlich angeführt worden sind. Größer als gegenwärtig ist jedoch noch nie die Zahl derer gewesen, welche die Hülfe, die dasselbe darbietet, in Anspruch nehmen. Von dieser vermehrten Zahl der Bewohner des Hauses und dem bedeutend höhern Preise fast aller Lebensmittel und sonstiger unentbehrlicher Erfordernisse ist der größere Kostenaufwand, den die Verwaltung erfordert, eine unvermeid-

liche

liche Folge. Die Rücksicht, sowohl auf den wohlthätigen Zweck dieses Instituts, als auch auf das Bedürfniß der Unterhaltung, rechtfertigt mithin auf das vollkommenste die Aufforderung, zu der letztern mitzuwirken.

Fruchtlos ward eine solche Aufforderung — die Aufforderung zur Wohlthätigkeit — an Hamburgs Bürger noch nie erlassen; die gegenwärtige wird es um so weniger seyn, als die bevorstehende Feyer der Geburt Dessen, der nur für Andrer Wohl lebte und wirkte, durch Wohlthätigkeit auf das würdigste begangen werden kann.

s. oben S. 128.

XCII.

Bekanntmachung

abseiten der Reclamations-Commission.

Dec. 7.

Mit Genehmigung Eines Hochedlen Rathes macht die Reclamations-Commission hiedurch bekannt, daß mit dem Schlusse des Monats Februar k. J. die Annahme der Reclamationen bey der Liquidations-Commission zu Paris, sich endige. Sollte es noch Einzelne geben, welche der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, bis jetzt versäumt hätten, ihre Reclamationen, in so fern solche nach den Friedens-Conventionen zuläßig und mit den gehörigen Beweis-Stücken versehen sind, bey der Reclamations-Commission hieselbst einzureichen, so werden dieselben aufgefordert, den Zeitraum von jetzt an bis zum

15ten

15ten Januar k. J. zu dem gedachten Zwecke zu benutzen, und deshalb an den Wochentagen von $11\frac{1}{2}$ bis 1 Uhr auf dem Stadthause, im Reclamations-Zimmer, sich einzufinden. Nach dem Ablaufe dieses Termins kann die Commission hieselbst mit der Annahme von Reclamationen sich ferner nicht befassen.

Der vorgedachte Zeitraum und bemerkte Ort sind auch für die Annahme der Meldung derjenigen Reclamanten bestimmt, an deren Reclamationen fremde Unterthanen noch Theil haben, zum Behuf der Auslieferung der desfalsigen Reclamations-Papiere an die Liquidations-Commission desjenigen Landes, dessen Unterthan der fremde Reclamations-Theilnehmer ist, und der schriftlichen Autorisation für die Hamburger Liquidations-Commissaire zu der gedachten Auslieferung.

Schließlich werden diejenigen, welche für ihre Reclamationen Special-Bevollmächtigte zu Paris oder anderweitig bestellt haben, erinnert, ihren gedachten Bevollmächtigten aufzugeben, sich dieserhalb mit den Hamburgischen Herren Liquidations-Commissarien zu Paris sofort in Beziehung zu setzen, indem bey der Liquidations-Commission zu Paris keine andere Reclamationen angenommen werden, als durch die Liquidations-Commissaire eines jeden einzelnen Staates.

Hamburg, den 7ten December 1816.

Die Reclamations-Commission.

s. oben S. 129.

XCIII.

Notification

Dec. 9.

wider die Entwältigung ergriffner Bettler.

Im §. 27 der revidirten Armen-Ordnung vom Jahr 1791 Art. 7 ist verordnet, daß alle diejenigen, welche sich den Armen-Polizey-Officianten bey Ergreifung und Transportirung eines Bettlers widersetzen, oder wohl gar ihnen solche entwältigen würden, sofort von den Wachen (als welche bey unfehlbarer Strafe der Cassation zu jeder Zeit den Armen-Polizey-Officianten, so bald sie sie in der Ferne ansichtig werden, schon von selbst die thätigste Assistenz zu leisten haben) arretirt und ohne Ansehen der Person mit schwerer Geld- oder Gefängniß-, auch nach Befinden andrer Strafe, belegt werden sollen.

Solches wird hiemit abermals zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 9ten December 1816.

XCIV.

Rath- und Bürgerschluß

vom 12ten December.

Dec. 12.

Der am 12ten December 1816 versammelten E. Bürgerschaft, proponirte Senatus:

1. die vorgängige unveränderte Prolongation der in Folge Rath- und Bürger-Schlusses vom 21sten März d. J. nur bis Ende dieses Jahrs in Kraft seyenden

Zoll-

Zoll-Verordnung, für das nächste Jahr 1817;

s. oben S. 40. u. 42, unten Dec. 13.

2. die Mitgenehmigung einer, der Anlage sub No. II. unter dem Buchstaben A. angebogenen revidirten Makler-Ordnung und Courtage-Taxe;

s. unten Dec. 13.

3. die Erstattung der, durch einige von der Commission für das Bürger-Militair bey der Organisation desselben nöthig befundenen Anordnungen, vermehrten Ausgaben, und zu deren Deckung eine von der allgemeinen Steuer-Commission zu erhebende Abgabe von 2 Procent vom Miethe-Betrage, mit deren praenumerando Entrichtung in halbjährigen Terminen im Januar des künftigen Jahrs der Anfang zu machen, und von welcher nur das Ministerium, die Candidaten und Schullehrer, die Mitglieder der Garnison und der Bürger-Garde, und endlich die Land- und Wasser-Polizey-Officianten und Nachtwächter zu eximiren.

Die übrigen Puncte der Proposition betrafen vorzunehmende Wahlen.

E. B. erklärte sich ad 1. 2. et 3. einig, jedoch ad 3. mit dem Zusatze, daß sie sich der angetragenen Miethe-Abgabe nicht beystimmig erklären könne.

Senatus behielt replicando, wegen der nicht genehmigten Ausdehnung der Miethe-Abgabe, nähere Vorstellung bevor.

XCV.

XCV.

Dec. 13.

Publicandum

wegen der geschehenen Prolongation der Zoll-Verordnung.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 12ten d. M. die gegenwärtig bestehende hiesige Zoll-Verordnung bis zu Ende des nächsten Jahrs 1817 prolongirt worden; als wird solches hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths zur Wissenschaft des Publicums öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris, d. 13. Decemb. 1816.

s. oben S. 187.

XCVI.

Dec. 13.

Revidirte Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe.

Anno 1816.

Da wegen der unterm 4ten July 1792 publicirten Neuen Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe, und deren mangelhafter Befolgung, mancherley Beschwerden vorgekommen sind, so hat Ein Hochedler Rath sich bewogen gefunden, beydes, die Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe, abermals revidiren zu lassen. Demnach hat Ein Hochedler Rath die Revidirte Mäkler-Ordnung und

und Courtage-Taxe, wie sie durch Rath- und Bürger-Schluß vom 12ten December dieses Jahrs beliebt worden, zu Jedermanns Wissenschaft, und besonders zur Nachachtung und Befolgung für alle, die es angeht, durch öffentlichen Druck bekannt zu machen verordnet; und sollen sämmtliche, sowohl die gegenwärtigen, als die künftig aufzunehmenden, Mäkler, auf diese Revidirte Mäkler-Ordnung vor der Deputation zur Mäkler-Ordnung den Eid abstatten.

Actum et Conclusum in Senatu, et publicatum sub signeto. Hamburg, d. 13. December 1816.

Plan.

Requisita zu einem Mäkler. §. 1.
Mäkler-Deputation.
- a) Ihr Geschäft. §. 2.
- b) Ihre Rechte,
  - 1) In Ansehung der Zahl der Mäkler. §. 3.
  - 2) " " " Rechtspflege §. 4.

Pflichten des Mäklers.
- 1) Allgemeine. §. 5.
- 2) Gegen die Mäkler-Deputation. §. 6.
- 3) Gegen den Zoll. §§. 7. 8.
- 4) Gegen den, der ihm ein Geschäft aufträgt. §. 9.
- 5) Gegen den, mit dem er er ein Geschäft abschließt. §§. 10. 11.
- 6) Gegen Assecuradeurs. §. 12.
- 7) Gegen beyde contrahirende Partheyen. §. 13.

8) bey

Dec. 13.

---

§. 1.

Requisita zu einem Mäkler.

Die Mäkler-Deputation wird solche Personen zu Mäkler wählen, die wegen ihres Characters und ihrer Fähigkeiten in gutem Rufe stehen: unglücklich gewordene Kaufleute und Bürger, Handlungs-Bediente, die ihre völligen Jahre ausgedient, und gute Zeugnisse von ihren Dienst-Herren haben, und überhaupt Personen, welche zu dem Fache der Mäkeley, dem sie sich vorzüglich widmen wollen, die erforderlichen Kenntnisse haben und

25 Jahre alt sind, oder ihres Alters wegen eine Dispensation von E. Hochedlen Rathe erhalten haben.

Leichtsinnige Falliten sind nur nach erhaltener Dispensation des Senats wahlfähig.

Unter keiner Bedingung wahlfähig sind: boshafte Falliten, Personen, die sich durchs Lotto oder Spiel ruinirt haben, und überwiesene Meineidige.

§. 2.

Mäkler-Deputation.

a) Ihr Geschäft.

Die Mäkler-Deputation versammelt sich zur Mäkler-Wahl, zur Rechnungs-Ablegung und sonst immer, wann Suppliken oder Geschäfte eine Versammlung nothwendig machen.

Die von der Mäkler-Deputation in die Zahl der Mäkler angenommenen und gebührend eingeschriebenen Mäkler sollen jährlich, gleich nach heil. drey König, vorgefordert, und ihnen diese Mäkler-Ordnung vorgelesen, sie auch erinnert werden, der Ordnung fürs künftige getreulich nachzukommen.

§. 3.

b) Ihre Rechte.

1) in Ansehung der Zahl der Mäkler.

Die Zahl der Mäkler wird der Deputation zur Mäkler-Ordnung, nach Gelegenheit der Umstände, zu bestimmen freygestellt: nach Maaßgabe ber Bedürfnisse der Kaufmannschaft

schaft in den verschiedenen Fächern der Mäke-ley: Wobey der gedachten Deputation empfohlen wird, auf die Beschränkung der jetzt übergroßen Zahl der Mäkler Bedacht zu nehmen. Dec. 13.

§. 4.

2) In Ansehung der Rechtspflege.

Die Mäkler-Deputation entscheidet über alle auf diese Mäkler-Ordnung gegründete Klagen, und die von ihr dictirten Strafen müssen ohne Ausnahme, und bey Strafe der Execution, innerhalb 14 Tagen bezahlt werden. Wider die Entscheidung der Mäkler-Deputation findet nur das remedium supplicationis ad Amplissimum Senatum intra decendium, ohne alle weitere Provocation, Statt.

Wenn ein Mäkler suspendirt oder cassirt wird; so muß er innerhalb 24 Stunden seinen Stock an den ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation einliefern; bey 20 Thaler Strafe.

Es bleibt bey der Gewohnheit, daß die suspendirten Mäkler auf dem Börsen-Saale, auf dem Brette, worauf die Namen der Mäkler angeschlagen sind, angezeigt werden; dahingegen die Cassirten nach Befinden an das schwarze Brett kommen.

Ein cassirter Mäkler kann nie wieder Mäkler werden. Ein auf eine bestimmte Zeit suspendirter Makler erhält nach Verlauf dieser Zeit seinen Mäkler-Stock wieder. Ist er aber wegen Insolvenz suspendirt, so kann er

er nur durch neue Bewilligung der Mäkler-Deputation den Stock wieder erhalten. In jedem Falle aber ist dazu die vorgängige besondere Dispensation E. Hochedlen Raths erforderlich. Jedennoch bedürfen solche Falliten, die von E. Hochedlen Rathe für unglücklich erklärt worden, keiner besondern Dispensation.

Alle Denunciationen von Uebertretungen der Mäkler-Ordnung werden dem ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation gemacht. Von diesem aber müssen sie zur Erörterung und Entscheidung an die Mäkler-Deputation gebracht werden.

§. 5.

Pflichten des Mäklers.

1) Allgemeine.

Die allgemeinen Pflichten des Mäklers sind: Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Verschwiegenheit, Thätigkeit und Bescheidenheit. Sie müssen in der Stadt oder den Vorstädten wohnen und Bürger seyn, bey Verlust ihres Mäklerstocks. Doch steht es der Mäkler-Deputation frey, einem Mäkler zu erlauben, daß er anderswo außerhalb der Stadt, doch auf hamburgischem Gebiete, wohne.

Wenn ein Mäkler sich insolvent erklärt, so wird er dadurch suspendirt.

§. 6.

2) Gegen die Mäkler-Deputation.

Die Mäkler sind verbunden, den Vorschriften der Mäkler-Deputation zu folgen.

Insbe-

Insbesondere haben sie gegen diese und gegen den ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation folgende Pflichten: sie müssen

Dec. 13.

1) erscheinen, so bald sie gefordert werden, bey 5 Thaler Strafe; wer nicht erscheint, soll zum zweytenmale bey 10 Thaler, und zum drittenmale bey Strafe der Suspension gefordert werden;

2) jährlich eine Abgabe von drey Mark Hamburger Courant an die Mäkler-Deputation entrichten;

3) die ihnen aufgetragenen Besichtigungen und Taxirungen von Waaren aufs förderſamste gewissenhaft ausrichten; bey Verlust des Stocks;

4) die Preise der Waaren, die Geld- und Wechsel-Course und die Assecuranz-Prämien, deren Anzeige von ihnen gefordert wird, jederzeit, und besonders für die Preis-Courant, gewissenhaft anzuzeigen, bey 10 Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall;

5) wenn sie für länger als vierzehn Tage verreisen, es dem ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation anzeigen, und ihren Mäkler-Stock während der Reise bey ihm niederlegen, bey 5 Thaler Strafe;

6) wenn sie ihre Wohnung verändern, auf dem Commerz-Comtoir von ihrer neuen Wohnung innerhalb 8 Tagen eine

schrift-

schriftliche Anzeige geben, bey 2 Thaler Strafe;

7) wenn sie zu Geschäften übergehen, wobey sie nicht Mäkler bleiben können, müssen sie dem ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation gleich ihren Stock einliefern; und wenn ein Mäkler stirbt, müssen seine Erben dies innerhalb 14 Tagen thun, bey 10 Thaler Strafe.

§. 7.

3) Gegen den Zoll.

Kein Mäkler soll hier liegende Waaren mit der Bedingung kaufen, daß ein Transito-Zettel dabey geliefert werde; bey Verlust seines Stocks und Anschreibung seines Namens an das schwarze Brett.

Diese Anschreibung des Namens eines Mäklers an das schwarze Brett an der Börse macht zur Mäkeley unfähig.

Die Mäkler, insbesondere die Schiffs-Mäkler, sind verbunden, die bestehende und weiterhin zu beliebende Zoll-Verordnungen und Verfügungen ihrerseits genau zu befolgen, und so weit es von ihnen abhängt, auch dahin zu sehen, daß diese Verordnungen von den Partheyen, deren Geschäfte sie zu besorgen haben, insbesondere von Rhedern, Schiffern, Abladern und Empfängern der Güter, genau befolget werden. Würde aber ein Mäkler überführt werden, daß er wissentlich einen Zoll-Betrug begünstigt habe, es sey durch Bey-

Beyhülfe, Rathgebung oder Zulassung, so soll er den Zoll-Defraudanten gleich gestraft werden, und überdies des Mäklers-Stock verlustig seyn.

Dec. 13.

§. 8.

Der Mäkler, durch dessen Vermittelung oder Mitwissen ein Geschäft geschlossen wird, wobey eine auf Transito genommene Waare mit Ueberlassung des Transito-Vortheils und Uebergebung des Transito-Zettels verkauft werden würde, wird dadurch, und falls er wissentlich irgend einen Zoll-Betrug begünstigte, anderweitige Strafe vorbehältlich, seines Mäklerstocks auf immer verlustig, und sein Name soll an das schwarze Brett geschrieben werden.

Die Schiffs-Mäkler sind resp. für die Richtigkeit der Angabe der Güter und Schiffe und ihrer Lasten-Zahl in Ansehung derer sie in solchen Eigenschaften adhibirt werden, verantwortlich.

Die Mäkler müssen bey Ankunft der Waaren sogleich, und vor Oeffnung der Schiffsluken, bey abgehenden Waaren aber zeitig vor deren intendirter Absendung, die Connossemente, Manifeste, Frachtbriefe und Content-Zettel beym Zoll-Comtoir einliefern, so auch bey Schiffen, die von England kommen, die Cockets oder Zoll-Scheine. Falls sie dieses nicht sogleich bewerkstelligen können, müssen sie gegen das Zoll-Comtoir die Verpflichtung übernehmen, und sich schriftlich dazu verbindlich machen, die Schiffs-Papiere so schnell zu über-

übergeben, als solche von der Stader Zoll-Behörde hieher kommen.

Die Mäkler müssen in Ansehung der seewärts ausgehenden Waaren das am Bord bleibende Manifest, nachdem sie es unterschrieben haben, auf dem Zoll-Comtoir mit einer gleichlautenden Abschrift produciren, wo die Abschrift von ihnen vidimirt, zurück bleibt, und sie das Manifest, unter dem Siegel der Zoll-Deputation und Unterschrift der Zoll-Controlleure wieder zurückerhalten: sie sind dafür verantwortlich, daß das Manifest alle hier am Bord verladene Güter enthalte, die Connossemente oder Frachtbriefe sollen sie zugleich mit den Manifesten am Zoll-Comtoir einliefern und nach den Nummern in den Manifesten aufführen.

Falls Connossemente bey einkommenden Waaren an Ordre gestellt sind, müssen sie die Empfänger der Waaren beym Zoll-Comtoir aufgeben, sobald ihnen solche bekannt werden.

§. 9.

4) Gegen den, der ihm ein Geschäft aufträgt.

Der Mäkler muß den Vortheil dessen, der ihm einen Auftrag ertheilt, mit Redlichkeit, Aufmerksamkeit und Fleiß besorgen. Auch darf er über einen und denselben speciell bestimmten Gegenstand, keinen Auftrag eines zweiten Kaufmanns zum Nachtheil dessen, der ihm den ersten Auftrag gegeben hat, in Ausführung bringen, ohne doch die andere

Parthey

Parthey durch unwahre Berichte zu hintergehen; bey 10 Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall, und dem hintergangenen Theile sein Recht an ihm vorbehältlich.

Dec. 13.

§. 10.

5) Gegen den, mit dem er ein Geschäft schließt.

Demjenigen, mit dem ein Mäkler ein ihm aufgetragenes Geschäft schließt, muß er alle Bedingungen des Contracts treulich anzeigen. Er darf keine Waaren kaufen oder verkaufen, keine Assecuranz oder Befrachtung schließen, keinen Schiffer bedienen, ohne dazu den Auftrag eines Kaufmanns zu haben, bey 10 Thaler Strafe und Verlust der Courtage auf jeden Contraventions-Fall: jedoch so, daß daß Verbot gegen die Mäkler, in Ansehung der Befrachtung und Bedienung der Schiffe, nur auf Schiffe gehe, die über See kommen, und 25 Last, oder darüber, groß sind.

Wer für einen Auswärtigen, es sey in Auction oder unter der Hand, Waaren kauft oder verkauft, (hier in Person gegenwärtige fremde Kaufleute, und Getreide, das von dem Verkäufer hieher gebracht wird, allein ausgenommen,) soll für den ersten Contraventions-Fall 20 Thaler, für den zweyten 50 Thaler Strafe geben, und bey dem dritten Contraventions-Fall soll er cassirt und sein Name an das schwarze Brett geschrieben werden.

Wer

Wer für irgend einen Comtoir-Bedienten für dessen eigene Rechnung, ohne Consens des Principalen, Waaren kauft oder an selbigen verkauft, der ist seines Stockes sofort verlustig.

Der Mäkler ist schuldig, nach geschlossenem Handel, selbiger sey unter der Hand oder in Auction getroffen, auf Verlangen des Verkäufers, den oder die Käufer sogleich zu nennen. Würde er diesem Verlangen kein Genüge leisten; so soll der Handel als ungültig angesehen seyn, und ist der Verkäufer berechtigt, ohne alles gerichtliche Verfahren, die Waaren, für Rechnung des Mäklers, öffentlich zu verkaufen, und den Schaden-Ersatz von ihm, als eine liquide Forderung beyzutreiben.

Wenn aber der Verkäufer den Mäkler auf eine gewisse, unter beyden verabzuredende Zeit, von der Aufgabe des Käufers oder der Käufer dispensiren will; so bleibt der geschlossene Handel allerdings in voller Kraft.

§. 11.

Wer für Jemand etwas kauft, von dem er weiß, daß er in einer bedenklichen Lage ist, oder gar, daß er seine Gläubiger heimlich hat zusammen rufen lassen, um ihnen einen Accord anzubieten, der soll seines Stocks verlustig seyn, und sein Name soll an das schwarze Brett geschrieben werden; es wäre denn, daß er diese Umstände, so viel ihm davon bekannt gewor-

geworden, bey Nennung des Käufers, dem Verkäufer sogleich angezeigt hätte.

Dec. 13.

Dem Verkäufer bleibt übrigens die Forderung seines Schaden-Ersatzes gegen den Mäkler im Wege Rechtens vorbehalten.

§. 12.

6) Gegen Assecuradeurs.

Bey Assecuranz-Aufträgen ist der Mäkler verbunden, dem Assecuradeur, vor Schließung des Contracts, alle, die Assecuranz betreffende, von dem Assecuranten ihm bekannt gemachten Nachrichten aufrichtig anzuzeigen, und ihn mit keinem falschen Berichte zu hintergehen.

Die Anzeige von Havarien und Schäden soll er dem Assecuradeur schriftlich mit seiner eigenhändigen Unterschrift machen.

Dem Versicherten soll er eine genaue Abschrift dieser Anzeige und der Antwort des Assecuradeurs geben, und beydes wörtlich in seinem Mäkler-Buch notiren; bey 20 Thaler Strafe, und mit Vorbehalt des dem beschädigten Theil von dem Mäkler zu leistenden Schaden-Ersatzes, wenn durch seine Schuld oder Versäumniß ein Schade oder Verlust verursacht ist.

§. 13.

7) Gegen beyde contrahirende Partheyen.

Die Mäkler sollen sogleich bey Schließung eines Geschäfts, in Gegenwart des Verkäu-

fers,

sers, alles Wesentliche des Handels in einem besondern Handbuche schriftlich bemerken.

Außerdem sollen sie ein eigenes, vollständiges und genaues Buch oder Register über ihre Mäkeley-Geschäfte halten, und darin jeden von ihnen geschlossenen Handel oder Geschäft, dabey die Namen, Vor- und Zunamen, oder die Handels-Firma der Partheyen, der Käufer und Verkäufer, der Häurer und Verhäurer, der Versicherer und Versicherten; die Preise, die Qualität und Quantität der ge- und verkauften Waaren; ob die Waare für baar Geld oder auf Zeit gekauft ist, ob der Kauf bedingt, z. B. auf Besicht oder Nachstechen, oder unbedingt, z. B. nach Probe, geschlossen, und was sonst noch unter den Partheyen verabredet und bedungen worden; insbesondere auch die Zeit der Lieferung und des Empfangs der Waaren treu, aufrichtig und vollständig, der Wahrheit gemäß, unter dem Datum jedes geschlossenen Geschäfts oder Handels verzeichnen; bey Verlust des Stocks.

Demnächst sollen sie noch an demselben Tage, spätestens am folgenden Tage, nachdem das Geschäft geschlossen worden, bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Fall der Unterlassung, jeder Parthey, und zwar ungefordert, eine schriftliche, von dem Mäkler selbst unterschriebene Schlußnote geben, die alles Wesentliche des Geschäfts und der dabey geschlossenen Bedingungen enthalten muß. Jede Schluß-Note muß mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen seyn, in Ermangelung dessen ist

der

der Mäkler jedesmal in die Strafe verfallen, wie sie in der Stempel-Ordnung bestimmt ist. Dec. 13.

Werden Atteste von ihm verlangt, so muß er sie specifice über alle Umstände deutlich und ausführlich geben.

§. 14.

8) Bey Taxirung beschädigter Waaren.

Wenn einem Mäkler die Besichtigung oder Taxirung beschädigter Waaren aufgetragen wird, so soll er genau untersuchen und in seinem Attest anzeigen, ob die Beschädigung vom Seewasser entstanden sey oder nicht, oder ob dies zweifelhaft sey und warum?

Dann soll er den Preis der Waaren schätzen, zu dem sie unbeschädigt für contante Zahlung hätten verkauft werden können, ohne Rücksicht auf den Einkauf-Preis.

Wenn die Waare kein gewöhnlicher Börsen-Artikel ist, und daher der Preis sich nicht genau bestimmen läßt; so soll er taxiren, um wie viel Procent der Werth durch die Beschädigung verringert worden ist.

Wenn zwey zu solcher Taxation aufgeforderte Mäkler sich über etwas nicht einig werden können, so sollen sie es dem ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation gleich anzeigen, da dann die Commerz-Deputation einen Mäkler als Obmann ernennen wird, der zwischen ihnen entscheide.

Ueber alle ihnen aufgetragene Taxirungen müssen die Mäkler ein genaues Buch halten.

halten, und jeder Zeit auf Verlangen darüber einen Attest mit Willfährigkeit abgeben.

§. 15.

9) Wegen Entrichtung der Abgaben von dem Verkaufspreise der in Auction verkauften Waaren und von der Mäkler-Courtage.

In Ansehung der von dem Verkaufspreise der in Auction verkauften Waaren, und von der Mäkler-Courtage dabey, verordneten Abgaben, sollen die Mäkler verpflichtet seyn, an dem Orte, der ihnen dazu von der Kämmerey oder dem dazu von der Kämmerey Beauftragten aufgegeben werden wird, eine Anzeige der von ihnen gehaltenen Auctionen, mit dem Namen des oder der Verkäufer, und mit Angabe der verkauften Waaren, monatlich zu übergeben.

Hat ein Kaufmann einem Mäkler aufgetragen, die Auction in seinem Namen zu besorgen, die gelöseten Kaufgelder einzucassiren und die Kosten davon abzutragen; so ist der Mäkler weiter verpflichtet, nach der Auction, innerhalb eines Monats, in Ansehung der Abgaben von dem Verkaufspreise und von der Mäkler-Courtage, jedesmal an dem von der Kämmerey ihm dazu anzuweisenden Orte, die zum Behuf der Eincassirung der erwähnten Abgaben erforderliche Anzeige zu übergeben, welches alles enthalten muß, was nicht in der Auction für unverkauft erklärt worden.

Diese

Diese Anzeige muß von ihm und von allen etwa sonst bey der Auction angesetzten Mäklern eigenhändig unterschrieben und von dem Verkäufer mit attestirt werden.

Dec. 13.

Die Strafe eines Mäklers ist auf jeden Contraventions-Fall, der dreyfache Ersatz der verhehlten Abgaben und Gebühren von den unrichtig angegebenen, aus der Auction gelöseten Summen, wovon ein Drittheil der Armen-Ordnung, ein Drittheil dem Denuncianten, und ein Drittheil der Mäkler-Deputation zufließt. Außerdem soll ein solcher contravenirender Mäkler zum erstenmal suspendiret, falls er aber zum zweytenmale sich betreten lassen sollte, ohnfehlbar cassirt und sein Name an das schwarze Brett geschlagen werden. Falls aber ein hiesiger Kaufmann, als Verkäufer, mit keinem Mäkler über die Eincassirung der Gelder und Bezahlung der Gebühren und der erwähnten Abgabe u. s. w. contrahirt; so bleibt es bey der allgemeinen Ordnung, und den Pflichten, welche ohnehin jedem Verkäufer obliegen.

§. 16.

10) Gegen andere Mäkler.

Die Mäkler sollen sich unter einander sittsam betragen. Keiner soll den andern von einem ihm aufgetragenen Geschäft verdrängen. So wie die Mäkler überhaupt keine Vereinigung zum Nachtheil der Handlung oder einzelner Kaufleute eingehen dürfen; so sollen sie

auch insonderheit keine Vereinbarung machen, wodurch andern Mäklern die Gelegenheit zur Bedienung der Kaufleute benommen oder eingeschränkt wird, bey 10 Thaler Strafe. Wenn ein Mäkler sich weigert, mit andern, sie seyen christlicher oder jüdischer Nation, Auction zu halten, und wenn die Commerz-Deputation ihm die Haltung der Auction nach vorkommenden Umständen aufträgt, dennoch bey der Weigerung beharret, so soll er zum erstenmal mit einer Geldstrafe von 15 Thalern, und zum zweytenmale mit der Strafe der Suspension belegt werden.

Sie dürfen, ohne ausdrückliches Verlangen eines Kaufmanns, mit keinem Mäkler etwas in Compagnie kaufen oder verkaufen, bey 10 Thaler Strafe.

In Auctionen soll immer der älteste Mäkler in der Ordnung den Ausruf thun.

Wenn Christen und Juden zusammen eine Auction halten, der älteste Christen-Mäkler.

§. 17.

11) Des Schiffs-Mäklers besondere Pflichten.

Die Schiffs-Mäkler sollen innerhalb 24 Stunden nach Ankunft eines Schiffs vor den Pfählen der Stadt den Protest oder die Havarey bey dem Dispacheur andienen, und gleichfalls innerhalb 24 Stunden, spätestens aber, und zwar unter speciell anzugebenden Ursachen der Verspätung, innerhalb drey Tagen

gen das Journal des Steuermanns einem der Registratoren, die für jezt dem Handels-Gericht zugewiesen sind, zum Behuf der aufzunehmenden Verklarung einliefern; oder anzeigen, in wie fern dessen Auslieferung von dem Schiffer oder Steuermann verweigert oder verschoben worden, bey 20 Thaler Strafe. Sie sollen weder Havarie-Grossa noch ordinaire Ungelder reguliren; sondern dem Dispacheur baldmöglichst nach der Ankunft eines Schiffers, der Havarie-Grossa oder ordinaire Ungelder fordert, das Manifest, die Connossemente, und, sobald als möglich, die Rechnung über seine Forderung, nebst den Belegen und der Verklarung, einliefern.

Dec. 13.

Das Manifest muß von dem Mäkler unterschrieben seyn, und, wenn der Schiffer außerordentliches Lootsgeld bezahlt hat, muß die Ursache davon in der Verklarung stehen.

Die Schiffsmäkler sollen dafür sorgen, daß in allen Manifesten, vorzüglich aber in den der von hier durch den Sund gehenden Schiffe, alle darin geladene Waaren gehörig angegeben werden; bey Verlust ihres Stocks.

Sie sollen darauf sehen, daß die Schiffer, die für mehr als einen Hafen Waaren laden, von den für jeden Hafen bestimmten Waaren ein besonderes Manifest mitnehmen. In diesen Manifesten müssen die Quantität, und die Marken der Waaren, die Häfen, wohin das Schiff geht, und wenn die Con-

 nossemente

nossemente die Qualität der Waaren, die Ablader und Empfänger nennen, auch diese enthalten, und müssen sie zugleich, wenn ein Schiffer bereits Waaren auf einen Platz geladen, und sodann noch nach einem andern Platze Waaren einnimmt, solches den ersten Einladern anzeigen.

Darunter muß der Mäkler folgende Anzeige in einer Sprache, die der Schiffer versteht, setzen: „der Schiffer muß dies Mani„fest überall, wo seine Documente vorgezeigt „werden müssen, vorzeigen, und an den Ort „abgeben, wo die darin bemerkten Waaren „entladen werden, widrigenfalls haftet er für „allen der Ladung deswegen entstehenden „Nachtheil."

In Kriegszeiten muß der Mäkler darauf sehen, daß kein Schiff absegle, ohne die erforderlichen Documente mitzunehmen; weswegen er sich auf der Kanzeley nach den gemachten Verfügungen erkundigen muß. Auch werden die Mäkler, welche diesen Vorschriften nicht folgen, den Kaufleuten für allen ihnen daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Die Schiffs-Mäkler sollen, bey Befrachtung von Schiffen nach Großbrittannien und Irland, die Befrachter, Schiffer und hiesigen Rheder auf die bestehenden Gesetze zur Verhütung des Schleichhandels aufmerksam machen; bey 10 Thaler Strafe. Sie sollen

über-

überhaupt wissentlich die Verladung keiner verbotenen Waaren verstatten, bey Verlust ihres Mäkler-Stocks.

Dec. 13.

§. 18.

Rechte des Mäklers.

1) Ausschliessendes Privilegium.

Wer zum Mäkler erwählt wird, erhält, zum Zeichen des ihm ausschließlich ertheilten Rechts zur Mäkeley, einen kleinen Stock, mit seinem Namen und dem Hamburgischen Wappen bezeichnet.

Wer sich, ohne von der Makler-Deputation als Mäkler gewählt und verpflichtet zu seyn, zur Mäkeley gebrauchen läßt, soll zu keinen Ansprüchen auf Courtage oder Vergütung für seine Arbeit und Bemühung berechtigt, und überdies in jedem Fall der unbefugten Mäkeley, in die Strafe von 10 Thalern verfallen seyn.

Was aber beyde Partheyen, ohne Zuziehung eines Mäklers, unter sich schließen, solches verbleibet, dem Herkommen nach, nicht weniger kräftig und bündig, als wenn es durch eines beeidigten Mäklers Unterhandlung tractirt und geschlossen wäre.

§. 19.

2) Courtage.

Die Courtage, welche den Mäklern in der angehefteten Courtage-Taxe zugestanden ist,

ist, haben sie verdient, sobald das Geschäft geschlossen worden, und die Waare empfangen ist.

Wer mehr als die vorgeschriebene Courtage fordert oder annimmt, ist seiner ganzen Forderung verlustig, und soll überdies auf drey Monate suspendirt und bey wiederholter Uebertretung mit Cassation bestraft werden.

Es steht dem Kaufmann frey, einen Auftrag oder eine Courtage unter verschiedene Mäkler zu vertheilen. Bey Auctionen gebühret die Verkaufs-Courtage den zu der Auction angestellten Mäklern gemeinschaftlich.

Courtage darf auch in Auctionen nur für würklich verkaufte Waaren gerechnet werden.

Für Taxirung beschädigter Waaren erhalten sie die Hälfte der Courtage von den beschädigt befundenen und als solchen taxirten Waaren. Wenn aber nachher diese Mäkler entweder allein die Auction von den taxirten Waaren halten, oder Antheil an der Auction erhalten, und dafür die Verkaufs-Courtage empfangen, so empfangen sie nichts für die Taxirung.

Ueber die Bezahlung für bloße Untersuchung des Gewichts und anderer hier nicht erwähnten Geschäfte, die ihnen aufgetragen werden mögten, müssen sie sich mit dem, der ihnen den Auftrag macht, vergleichen. Für Atteste dürfen sie nie etwas fordern.

In

In Ansehung der verpfändeten Waaren Dec. 13. bleibt es bey der Taxe.

§. 20.

3) Assecuranz-Prämien.

Für Assecuranz-Prämien sind die Mäkler nicht als Schuldner anzusehen, wenn nicht zwischen den Partheyen und den Mäklern eine andere Verabredung getroffen worden.

Auf den Fall nun, daß ein Mäkler sich ausdrücklich zur Bezahlung der Assecuranz-Prämie verbindlich gemacht hat, bleibt es bey dem Rath- und Bürger-Schlusse vom 3ten September 1761, daß diejenigen Assecuranz-Mäkler, welche ihre solchermaßen innerhalb 3 Monaten schuldig gewordene Prämie nicht vor Ablauf des 4ten Monats entrichten, ihres Mäkler-Stocks unfehlbar verlustig seyn; diejenigen aber, welche solche sogar, nachdem sie sie von den Versicherten empfangen haben, verzehren, hiernächst insolvent werden, und einen unvermeidlich erlittenen Verlust nicht klar darthun können, völlig aus der Ordnung gestoßen und an das schwarze Brett geschlagen werden sollen.

§. 21.

4) Verkauf beweglicher Güter.

Die Mäkler müssen sich beym Verkaufe beweglicher Güter genau nach der Ausrufs-Ordnung de Anno 1766 richten; bey Strafe von

von 10 Thalern und nach Befinden größerer Strafe.

§. 22.

5) Gehülfen.

Ein Gehülfe an der Börse ist einem Mäkler nur mit Genehmigung der Mäkler-Deputation zu verstatten. Nur den Schiffs-Mäklern darf sie nicht mehr als einen Gehülfen an der Börse verstatten. Ein von einem solchergestalt autorisirten Gehülfen geschlossenes Geschäft ist anzusehen, als wenn der Mäkler es selbst geschlossen hätte, und steht alles, was ein solcher Gehülfe vornimmt, zur Verantwortung des beeidigten Mäklers, der selbigen als Gehülfen angenommen hat. Die Strafe für jeden Contraventions-Fall ist 5 Thaler.

§. 23.

Rechte, die dem Mäkler versagt sind.

Es ist den Mäklern nicht verstattet, über Handlungs-Geschäfte, Wechsel-Geschäfte, Waaren-Preise, Course, Assecuranz-Prämien, Frachten oder Befrachtungen mit Auswärtigen, zum Nachtheil des hiesigen Kaufmanns, zu correspondiren oder correspondiren zu lassen.

Den Mäklern ist durchaus verboten, Handel und Schiffs-Rhederey zu treiben, oder für ihre Rechnung diese Geschäfte betreiben zu lassen, oder Interesse darin zu haben, bey Verlust des Mäkler-Stocks; jedoch steht es ihnen

ihnen nach wie vor frey, Actien in Assecu-ranz-Compagnien zu nehmen. Dec. 13.

§. 24.

Strafgelder und Denuncianten.

Alle Geld-Strafen fallen an die Casse der Mäkler-Deputation.

Wer dem ältesten deputirten Bürger der Commerz-Deputation eine Uebertretung dieser Mäkler-Ordnung denunciirt und erweiset, der erhält ein Drittheil der Strafe, sobald sie bezahlt ist.

Eid des Mäklers.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in meinem mir anbefohlenen Mäkler-Dienst mich getreu und redlich will verhalten, insbesondere verpflichte ich mich, in Allem mich den von E. Hochedlen Rath verfassungsmäßig publicirten, oder künftig zu publicirenden Verordnungen, Namentlich auch der neuesten den 13ten December 1816 publicirten Mäkler-Ordnung allerdings gemäß zu bezeigen.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Courtage-

Courtage-Taxe.

Alle Procentweise stipulirte Courtage von Waaren wird von dem reinen Werth der Waare, nach Abzug des Rabatts und des Agio, Banco von Banco und Courant von Courant, bezahlt; ausgenommen von raffinirten hieselbst fabricirten Zuckern und Candis, für welche die Courtage Courant von Banco, ebenfalls nach Abzug des Rabatts, bezahlt wird.

Für alle Waaren und Sorten von Waaren, die in der folgenden Taxe nicht benannt sind, und für alle angebrochene Waaren bezahlt der Käufer $\frac{5}{6}$ Procent.

Bey kleineren Parthenen bis zu dem Belauf von Bco. mk 100, ist die Courtage $1\frac{1}{2}$ Procent, jedoch ist diese erhöhte Courtage nur bey Verkäufen aus der Hand zu verstehen; nicht aber von Auctions-Verkäufen.

A.	Verkäuf. mk	Verkäuf. ß	Käufer mk	Käufer ß
Aepfel, von Frankreich, die Tonne	—	4		
das Terschen oder Oxhoft .	—	8		
- Leipziger, die Tonne von 500 Stück	—	8		
die 100 Stück	—	4		
- Granat-, das Stück .	—	$\frac{1}{4}$		
- Paradies-, - .	—	1		

Agari-

	Verkäuf. mℓ	ß	Käufer. mℓ	ß	Dec. 13.
Agaricum, der Sack von 100 Pfund . . .	—	4			
Italiän. Anschovis, ein groß Faß	1	—			
ein kleines	—	8			
Spanische oder Marsilianische Anschovis, ein groß Fässel	—	4			
ein klein Fäßgen	—	2			
ein Glas . .	—	1			
Assecuranzen, der Versicherte, zahlt von 100 mℓ Bco.	—	4			
der Assecuradeur, wenn die Prämie 2 pCt. und darüber ist	—	2			
wenn sie unter 2 pCt. ist	—	1			

B.

	Verkäuf. mℓ	ß	Käufer. mℓ	ß
Vanilles, das Bund	—	4		
Bier, die Tonne	—	4		
= englisch, 38 Gallonen .	2	—		
Birnen, Bon Chretien, wenn das Stück 6 ß kostet, das Stück .	—	½		
wenn es 8 ß und darüber kostet	—	1		
wenn der Preis niedrig ist, das Hundert .	—	4		
getrocknete, die Trommel, das Kistel oder der Korb	—	4		

Bley,

	Verkäuf. mk	Verkäuf. β	Käufer mk	Käufer β
Bley, das Schiffpfund . .	—	3		
Holländisch Rollbley, von 100 Pfund	—	2		
Bley-Erz, das Fässel . .	—	4		
Bleyweis, das Faß über 800 ℔	—	12		
" " " unter "	—	8		
Holländisch Blau- oder Campetz-Holz, vom Lvl. . . .	—	1		
Bohnen, Holländische, Türkische, von 100 Pfund . . .	—	2		
Bork, für die Tonne von 110 ℔	—	1	—	1
Gemahlen Braunroth, die Tonne	—	4		
Braunstein, die 100 Pfund	—	2		
Brunellen, die Kiste . . .	—	½		
Butter, für 224 Pfund netto	—	12		
" " $\frac{1}{8}$ Tonne . .	—	2		

C.

	Verkäuf. mk	Verkäuf. β	Käufer mk	Käufer β
Cämmerey-Briefe und alle hiesige Staats-Papiere; beyde Partheyen von 100 mk Bco. jedoch so, daß die Taxe von 1 per mille nicht von dem Nominal-Werth, sondern nur von dem wirklichen Kaufpreise zu verstehen ist	1	—	1	
Cappers, das Glas	—	1		
Carmin, die Unze	—	2		
Cichorien-Kaffee in Packeten von 100 Pfund	—	8		

Cocosnüsse,

	Verkäuf. mẞ	ß	Käufer. mẞ	Dec. 13. ß
Cocosnüsse, für 1000 Stücke	—	4		
Corinthen, Liparsche, das Faß	—	4		
D.				
Deposito-Gelder zu schließen, zahlen beyde Partheyen von 1000 mẞ Banco . . .	1	—	1	—
Auf hypothecarische Sicherheit liegender Gründe von 100 mẞ, beyde Partheyen . .	—	4	—	4
Disconto von Wechseln, von 100 mẞ Banco . . .	—	8	—	8
E.				
Eckerdoppen, für 100 Pfund	—	2		
Edelsteine von 100 mẞ . .	2	—		
Eisen, das Schiffpfund . .	—	3		
Erde, Englische rothe, die Tonne	—	8		
Cöllnische und Königsroth das Faß	—	12		
F.				
Federn, Bett-, Pommersche und Mecklenburgis., das Pfund .	—	¼		
Holsteinische, das Pfund . . .	—	½		
Gänse-Dunen, Pommersche und Mecklenburgische, das Pfund . .	—	½		

Gänse-

	Verkäuf. mk	Verkäuf. ß	Käufer. mk	Käufer. ß
Gänse-Duhnen, Holsteinische und andere, das Pfund	—	1		
Eider-Duhnen, das Pfund	—	2		
Feder-Posen, unsortirte Sommer-Gänse-, für 1000 St.	—	2		
„ Winter-Gänse, für 1000 Stück . .	—	1		
sortirte kleine . .	—	1/4		
„ Ohrt . .	—	1/2		
„ 11löthige .	—	1		
„ 12löthige .	—	2		
„ 14löthige .	—	4		
Felle, getrocknete Robben- von 3 mk und darüber das Stück	—	1		
„ „ von 2 mk „ „	—	1/2		
„ „ „ 1 „ für 10 Stück	—	4		
gesalzene „ „ 1 „ für 10 Stück	—	4		
„ „ „ 3 ß für 10 Stück	—	2		
Fleisch, gesalzenes, die Tonne	—	8		
Flintensteine, für 1000 Stück	—	2		

Frachten, Schiffsfrachten, dafür bezahlt nur der Befrachter Courtage, und zwar von jedem Thaler Banco der Fracht:

Frachten,

Dec. 13.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Frachten,				
von hier nach Frankreich, England, Italien, Spanien und Portugall . .	—	1½		
: : : der Ostsee und dem nördlichen Rußland . .		2		
: : : Bremen, Emden und Holland . . .	—	3		
: : : Amerika und Westindien .	—	2		
: : : Ostindien . .	—	2		
von einem ausländischen, nach anderen oder auf hier .	—	1½		
Bey allen Befrachtungen von ganzen Schiffen wird nur die Hälfte bezahlt.				
Für das Ausclariren eines Schiffs mit Ballast				
bis 50 Last	15	—		
von 51 bis 100 Last .	30	—		
größer	36	—		
Für Eincassirung der Frachten, Auszahlung an den Schiffer von 100 mk Courant				
wenn nur 3 Empfänger oder weniger sind	1	–		
wenn zwischen 3 bis 15 Empfänger sind	1	8		
wenn mehrere sind . .	2	—		

Früchte,

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Früchte, Weintrauben, ganze und halbe Töpfe . .	—	2		
Citronen, Orange- und China-Aepfel oder Aepfelsinen, die doppelte Kiste . . .	—	8		
die halbe und einfache	—	4		
Führen-Bäume, s. Holz.				
Fundos, s. Kupfer.				

G.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Allerhand Gelder zu verwechseln; zahlen beyde Partheyen von 1000 mk Bco. . . .	1	—	1	—
Von Geldern, so auf liegende Gründe, in der Stadt und dem Lande, gegen öffentliche Versicherung, verhandelt werden, zahlen beyde Partheyen von 100 mk Bco.	—	4	—	4
Von Cämmerey-Briefen, zahlen beide Partheien von 1000 mk	1	—	1	—
Gärten, s. Häuser.				
Getraide, alle Sorten, die Last	—	12	—	12
Allerhand Glaswerk, als:				
Englisch und Französisch Glas, der Korb	—	8		
Mecklenburgisch dito, die Kiste	—	4		
Flaschen, die 100 Stück .	—	4		
Bouteillen, das 100 . . .	—	2		

Hohl-

	Verkäuf.		Käufer.		Dec. 13.
	m#	ß	m#	ß	
Hohl-Glas, eine große Kiste .	6	—			
eine mittlere . .	4	—			
eine kleine . . .	3	—			
Böhmisch Glas, die Kiste . .	1	—			
Gold von 1000 m# Bco. werth	1	—	1	—	

H.

Hagel, die 100 Pfund . . .	—	2		
Handschuhe, Isländische und Hittländische, die 100 Paar .	—	10		
Harz, brauner und gelber das Brod	—	4		
in Fässern von 4 bis 800 Pfund	—	8		
Häuser, wie auch Gärten und Ländereyen zu verhäuren, auf ein Jahr verhäuert, zahlen beyde Partheyen von 100 m#	1	—	1	—
Häuser, auf mehrere Jahre verhäuret, wird nur, so viel des ersten Jahrs Miethe beträgt, von beyden Partheyen bezahlt à 100 m#	2	—	2	—
Häuser, Gärten und Ländereyen zu verkaufen, wenn sie unter der Hand verkauft werden, zahlen beyde Partheyen von 100 m#	—	4	—	4
Wenn sie aber im öffentlichen Ausruf verkauft werden, zahlt der Käufer allein von 100 m#	—	—	—	8

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Trockene und gesalzene Kuh-Ochsen- und Pferde-Häute, das Stück	—	1		
Herba capillaris, der Ballen	—	12		
Hörner, Ochsen- von 15 bis 25 mk die 100 Stück	—	4		
über 25 mk .	—	8		
Holz und Holz-Waaren, von 100 mk	1	—		
= Stab-, das große Tausend nach Piepen . . .	2	—		
= Süßholz, der Ballen .	—	8		
Honig und Meth, die Tonne	—	8		
Hopfen, von 100 Pfund .	—	12		
Hornspitzen, das große Tausend	3	—		

J.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Johannis-Brod, der Korb .	—	6		
= = in Fässern, für 100 Pfund	—	2		

K.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Käse, Parmesan-, das Stück	—	8		
= Rouensche, Herz-, das Stück	—	1		
große von 20 Pfund u. darüber	—	4		
= Feigen-, das Stück =	—	1		
= Holsteinische, das Schpf.	—	6		
= Eidammer, grüner, oder andere Sorten, das Schpf.	—	8		

Kastanien,

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
			Dec. 13.	
Kastanien, für den Boisseau von 150 Pfund . .	—	4		
„ französische der Sack oder Büschel . .	—	4		
Kienruß, platte Bütten, für 100 Stück	—	½		
„ kleine runde Bütten „	—	1		
„ Braunschweigische „	—	2		
„ Holländische . . . „	—	4		
„ „ doppelte „	—	8		
„ Bremer oder Englische, das Faß	—	1		
Spielkarten, das Groß . .	—	4		
Kreide, aus dem Schiff geliefert, die Tonne . . .	—	1		
„ aus dem Lager geliefert	—	2		
„ gemahlene	—	4		
Allerhand gar Kupfer, als Deutsch, Schwedisch, Nordisch, Englisch, Ungarische Platen, Schwedische Münz-Platen und altes Kupfer, das Schiffpfund	—	12		
Blatt, Boden, Platen und Kessel, das Schiffpfund . .	1	—		
Blind-Münze, das Schiffpfund	1	—		

L.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Leim, Leder-, für 100 Pfund .	—	8		
„ Fisch-, „ „ „ .	—	4		

	Verkäuf. mk	ß	Käufer mk	ß
Liqueur, die Bouteille	—	1		
: das Glas	—	½		
Lorbeeren, der Sack von 100 bis 200 Pfund . .	—	4		
: Blätter, der Sack .	—	6		

M.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer mk	ß
Material- und Medicinal-Waaren angebrochen . 1 pro Cent				
Messingdrath, für 100 Pfund	—	4		
Moschus Cabard, die Unze	—	2		

N.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer mk	ß
Nudeln, die Kiste von 25 Pfund	—	4		
Nüsse, Italienische, die 100 Pfund	—	4		
: ordinaire oder deutsche, die 100 Pfund	—	2		
: welsche oder Wallnüsse 1000 Stück	—	4		
: : : der Sack	—	8		

O.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer mk	ß
Obligationes, oder Handschriften zu verkaufen, zahlen beyde Partheyen von 1000 mk .	1	—	1	—
Oker, die Tonne	—	8		
Oehl, feiner Lucca, in Kruken, die Kruke	1	—		
: : : in Gläsern, das Glas	—	½		

Oehl,

	Verkäuf. Käufer.	
	mℓ	ß
Oehl, Bergamot-, Ceder- u. Lavendel-, das Pfund .	—	2
das Kistel von 12 Gläsern .	—	2
= Jasmin- in Kisten, das Glas	—	½
= Juniperi, Petrae und Spicae, die Flasche von 25 Pfund	—	4
Oliven, Spanische, das Oxhoft	1	—
= = das Fässel	—	8
= Marsilianische, das Faß	—	8
= = das Fässel	—	4
= = das Glas	—	½

P.

	mℓ	ß
Päckel-Limonen, das Both .	1	—
das Oxhoft oder ½ Both . .	—	12
Papier, Druck-, der Ballen .	—	8
= Sterndruck, der Ballen	—	12
= klein Format, deutsches französisches und holländisches Schreibpapier, bis 7 mℓ geltend, das Ries	—	1
= feines Schreibpapier über 7 mℓ das Ries . . .	—	2
= alles große Format, als Post-, Elephanten-, französisches, Trauben-, Morlax-, Median- und		

anderes

	Verkäuf. mℓ	Verkäuf. ß	Käufer. mℓ	Käufer. ß
anderes Papier, das Ries	—	2		
Papier, Groß-Median und Royal das Ries	—	4		
„ Imperial, das Ries .	—	8		
Perlen, von 100 mℓ . . .	2	—		
Pfeifen, Ellen- und ordinaire, der Korb	—	½		
„ Kaiser, oder ¾ und 6/4, der Korb	—	1		
„ kurze in Tonnen, die Tonne	—	8		
Pflaumen, in Tonnen und Fässern 5/6 pro Cent die Kiste	—	4		
Pfropfen, von Nr. 1 und 2, für 1000 Stück . .	—	½		
von Nr. 3, 4 und 5, für 1000 Stück .	—	1		
größere, für 1000 Stück	—	2		
Pimpstein, in Fässern und Ballen 100 Pfund . .	—	2		
Puder, von 100 Pfund . .	—	4		
Pulver, der Centner . . .	—	4		
R.				
Rosinen, in Körben, Trommeln, Kisten oder Töpfen .	—	2		
Rosmarien, Malagaischer, der Ballen	—	12		
„ „ ½ Ballen	—	6		
„ Candatscher, der Korb	—	6		

Royer-

	Verkäuf. mℓ	ß	Käufer. mℓ	ß	Dec. 13.
Royer-Geld, für jedes Stück .	—	3	—	3	
: für Thran, für 6 Steckan	—	—	—	2	

S.

	Verkäuf. mℓ	ß	Käufer. mℓ	ß
Saat, Kanarien-, und Senf-, der Sack	—	4		
: Kohl- und Rüb-, die Last	—	12		
: Säe-Lein-, die Last .	3	—		
: Hanf- und Lein-Schlag, die Last	1	8		
: Klever-, die 100 Pfund	—	12		
Salz, französisch, die Last .	1	—	—	8
: Lüneburger, die Tonne	—	2		
Sand, Spanisches, die 100 Pfund	—	2		
Schaalen, Pomeranzen-, Malagaische der Ball.	1	8		
: Italienische, der Ballen	1	—		
: kleine, der B.	—	8		
: Portsche, der Sack .	—	6		
: Cadixer, die Serone	—	8		
: candirte, ein Kistel von 30 Pfund	—	4		
Zitronen-, der Ballen .	1	8		
½ Ballen	—	12		

Schiffe und Schiffs-Parten, ½ pro Cent

Schiffsgeräthschaften, 1 p. Cent

Schiffs-

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Schiffs-Frachten. S. Frachten.				
Schinken, das Stück . .	—	1		
Schmirgel, die 100 Pfund .	—	2		
Seife, grüne, die Tonne von $\frac{4}{4}$.	—	4		
das Fäßgen . .	—	1		
" Russische der Block .	—	4		
Sirup, hieselbst fabricirter, von 1000 Pfund. . .	1	—		
Silber, von 1000 mk Bco. werth	1	—	1	—
Geräuchert oder gepöckelt Speck, das Schiffpfund .	—	12		
Stahl, 1 Fässel	—	4		
1 Bund oder Centner	—	4		
1 Lagel-Fässel . .	—	8		
Strümpfe, Isländische und Hittländische, 100 Paar	—	10		
Succade von Madera, die Kiste	—	12		
" Italien. Kisten, die Kiste	—	8		

U.

Ultramarin, die Unze . .	—	4		

V.

Verpfändete Waaren, für die Taxirung derselben, von jeder Seite per mille	1	—		

W.

Wachholderbeeren, Italien. und Franz. der Sack	—	4		

Wachol-

	Verkäuf. mℓ ß	Käufer. mℓ ß	Dec. 13.
Wachholderbeeren, deutsche, die 100 Pfund	— 2		
Wasser, wohlriechendes, das Glas	— ¼		
das doppelte Glas	— ½		
Wau, das Bund	— ½		
Thüringer Weede, ein Faß über 8 Scheffel .	— 6		
ein Faß bis 8 Scheffel .	— 4		
Wechsel-Briefe zu schließen, zahlen beyde Partheyen, es sey nach was Orten es wolle, von 1000 mℓ Bco.	1 —	1	

Z.

	Verkäuf. mℓ ß	Käufer. mℓ ß
Zinnober, in Packen von 25 Pfund	1 —	
Zwiebeln, Blumen- für 100 Stück	— 4	
= Portugiesische, der Korb oder die Kiste . .	— 4	
= Französische und Spanische, 100 Stück .	— 2	

XCVII.

Notification

Dec. 23.

einer auf den 1sten Januar 1817 angeordneten Collecte für die allgemeine Armen-Anstalt und insonderheit für die Winterverpflegung der Armen, welche am 1sten Weihnachtsfeyertage von allen Kanzeln zu verlesen verordnet worden.

den. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 23sten December 1816.

Es hat das große Armen-Collegium bey E. Hochedlen Rath um die Bewilligung einer Collecte auf bevorstehenden Neujahrstag zur bessern Verpflegung der Armen, zur Feurung für dieselben, und für außerordentliche Unterstützung während der großen Theurung angesucht, und werden zum Behuf der Sammlung, so wohl in der Stadt als wie im Gebiet, die Becken vor allen Kirchenthüren ausgesetzt, und mit einem Mauersteine bezeichnet werden.

Wenn je ein Zeitpunct vorhanden war, in dem der Arme eine gerechte Veranlassung hatte, um außerordentliche Hülfe von denen, die im größern Wohlstande sind, und in einem sie ernährenden Erwerbe stehen, zu erflehn, so ist es der gegenwärtige. Noch bluten die Wunden, die in den vergangenen Jahren geschlagen sind, und schmerzen um so mehr, da der Winter den Mangel fühlbarer macht, und die Theurung den Armen selbst die ersten Lebensmittel entzieht. Theilet dem Hungrigen das Brodt, und bekleidet den Nackten! das ist der Befehl der Religion, deren Stiftungsfeyer wir in diesen Tagen begehen. Braucht es einer weitern Aufforderung für Hamburgs Bürger und Einwohner, die zu allen Zeiten, durch Mildthätigkeit gegen ihre Armen sich auszeichneten?

ten? Ein Hochedler Rath ist überzeugt, daß die gegenwärtige dringende Noth, die schon eine außerordentliche Brodaustheilung von Seiten der Armen-Anstalt nöthig gemacht hat, die Bürger und Einwohner zu doppelten Gaben auffordern wird.

s. oben Seite 82.

XCVIII.

Publicandum

Dec. 30.

wegen der Fortdauer der am 29sten December 1814 beliebten Abgaben bis zur nächsten Rath- und Bürger-Versammlung.

Da die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 29sten December 1814 vorgängig nur bis zu Ende dieses Jahrs, und demnächst nicht anderweitig prolongirten hiesigen Abgaben, annoch nicht der Erbgesessenen Bürgerschaft, zum Behuf der Mitbeliebung der fernern Prolongation derselben angetragen worden; so macht Ein Hochedler Rath hiemit bekannt, daß, unter desfalsiger Beystimmung E. Oberalten, diese sämmtlichen Abgaben, bis zur nächsten Rath- und Bürger-Versammlung, nach den bisher in Ansehung derselben bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in unveränderter Anwendung verbleiben.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 30. Decembris 1816.

s. Bd. I. S. 347.

Nachtrag.

Nachtrag

zum ersten und zweyten Bande dieser Sammlung.

I.

Revidirte Kriegs-Artikel

für die Garnison der Stadt Hamburg. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 5ten December 1814.

Demnach Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, nöthig befunden haben, die Kriegs-Artikel für die hiesige Garnison folgendergestalt revidiren zu lassen; als befehlen wir allen zu derselben gehörigen Staabs- und Ober-Officiers, auch Unter-Officiers und Gemeinen, daß sie insgesammt diesen revidirten Artikeln, deren öffentliche Vorlesung des Jahres viermal soll wiederholet werden, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafen in allen Stükken ein vollkommenes Genüge leisten, auch in allen angeordneten Krieges-Rechten darauf sprechen sollen. Wornach ein jeder sich zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu, Lunae, d. 3. Dec. 1814.

Artikel

Artikel 1.

Alle zur Garnison gehörigen Officiere, Unterofficiere und Gemeine sollen sich eines gottesfürchtigen, gesitteten und ordentlichen Betragens befleißigen; wer es hieran ermangeln läßt, und nach erhaltener Warnung sich nicht bessert, soll im hiesigen Dienst nicht geduldet werden.

Art. 2.

Bürgermeistern und Rath dieser Stadt, dem zum Militair-Departement verordneten Präsidenten, und den übrigen Mitgliedern desselben, soll ein jeder zur Garnison gehörige, alle geziemende Ehrerbietung, Treue und Gehorsam erweisen; wer dagegen handelt, soll mit scharfer, den Umständen nach zu bestimmenden Strafe belegt werden.

Art. 3.

Der Commandant soll von der ganzen Garnison mit schuldigem Gehorsam verehrt, desgleichen allen Ober-Officieren von den Unterofficieren und Gemeinen mit gebührender Achtung begegnet werden. Auch hat jeder zur Garnison gehörige den Befehlen, welche der Herr Commandant, oder in dessen Abwesenheit derjenige Officier, welchem der Herr Commandant das Commando übergeben, bey der Parole oder sonst ertheilt, auf das genaueste nachzukommen. Jedes Vergehen

hen gegen die Vorschrift dieses Artikels soll mit nachdrücklicher Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, geahndet werden.

Art. 4.

Wer in Dienst-Angelegenheiten dem ihm vorgesetzten Ober- oder Unterofficier nicht sofort schuldigen Gehorsam leistet, und sich widerspenstig bezeigt, soll den sich ergebenden Umständen nach mit scharfer Strafe belegt, und ohne Abschied cassirt werden.

Art. 5.

Todes-Strafe trifft den, der wider den ihm vorgesetzten Ober- oder Unterofficier das Gewehr ergreift, den Degen auf ihn zieht und Hand an ihn legt, oder sonst auf irgend eine Art sich ihm thätlich widersetzt.

Art. 6.

Den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt soll ein jeder von der Garnison bescheiden begegnen, und sich weder mit Worten noch Handlungen an ihnen vergehen, bey Vermeidung schwerer, nach Beschaffenheit der Umstände zu verfügenden, Strafe.

Art. 7.

Niemand von der Garnison, er sey Ober- oder Unterofficier oder Gemeiner, soll sich unterstehen, mit der Polizey- und Nacht-

Wache

Wache unnütze Händel anzufangen, bey scharfer Ahndung.

Art. 8.

Niemand von der Garnison, er sey Ober- oder Unterofficier, oder Gemeiner, soll sich unterstehen, in allen und jeden Vorfällen, die den Dienst angehen, das Geringste an Geschenken weder zu nehmen noch zu geben oder nehmen zu lassen. Wer dawider handelt, soll ohne Abschied cassiret, und des Gebers nur dann geschont werden, wenn durch dessen freywillige Anzeige die vorgefallene Bestechung zuerst in Erfahrung gebracht wird.

Art. 9.

Niemand soll aus der Ursache, daß er seinen Sold, Kleidung, oder was ihm sonst ausgesetzt worden, nicht zu rechter Zeit empfangen, sich dem Dienst entziehen. Wer sich dieses zu Schulden kommen läßt, oder seine Cammeraden veranlaßt, den Rückstand mit Ungestüm zu fordern, oder vor öffentlich versammeltem Kriegs-Volke um Geld ruft, soll als ein Meuter vor ein Kriegs-Gericht gestellt, und nach Beschaffenheit der Umstände selbst mit dem Tode bestraft werden.

Art. 10.

Trunkenheit soll in keinem Falle, am wenigsten aber im Dienst, zur Entschuldigung eines

eines Verbrechens dienen, vielmehr soll dieses daher noch schärfer geahndet werden.

Wer auf der Parade betrunken erscheint, oder sich auf der Wache berauscht, oder von Runden und Patrouillen betrunken zurückkehrt, soll vom gelinden Arrest bis zur Cassation bestraft werden, besonders wenn das Vergehen wiederholt wird. Findet man eine Schildwache so betrunken auf dem Posten, daß sie den Dienst nicht versehen kann, so soll der Uebertreter, nach Maaßgabe der Zeit, Gefahr und Umstände, vor ein Kriegs-Gericht gestellt und gerichtet werden.

Ein Unterofficier, der sich betrunken auf der Wache finden läßt, soll das erstemal auf 6 Monate zur Schildwache verurtheilt, das zweitemal ohne Abschied cassirt werden.

Der Ober-Officier, welcher sich im Dienste im Zustande des Rausches betreten läßt, soll zum erstenmal 6 Monate hindurch, mit Verlust der Gage, die Muskete zu tragen verurtheilt, zum zweytenmale aber ohne Abschied cassirt werden.

Art. 11.

Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille muß jeder Soldat in seiner Caserne oder in seinem Quartiere seyn, wenn er sich nicht im Dienste befindet, oder von seinen Vorgesetzten Urlaub erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten; bey nachdrücklicher Strafe. Diese wird

wird erhöhet, wenn der Uebertreter der Absicht, bey seinem Ausbleiben ein anderes Verbrechen zu begehen, überwiesen wird.

Art. 12.

Wer von der Schildwache gehet, ehe er abgelöst ist, oder auf der Schildwache sich schlafend betreten läßt, soll nach Befinden der Zeit, Gefahr und Umstände, vor ein Kriegsgericht gestellt und gerichtet werden.

Art. 13.

Der Schildwache soll gebührende Achtung bezeigt werden; wer dieselbe auf ihrem Posten angreift, oder sich mit Worten oder Handlungen an derselben vergreift, soll mit der äußersten Strenge und nach Befinden am Leben gestraft werden.

Art. 14.

Keine Schildwache soll über 20 Schritte von ihrem Posten sich entfernen, wofern es nicht die Nothwendigkeit ihrer Dienstpflicht erfordert, und weder Patrontasche noch ein anderes Montirungsstück ablegen, vielweniger das Gewehr aus der Hand setzen, auch keinen Toback rauchen; bey schwerer Strafe.

Art. 15.

Die Schildwache soll auf alles, was vorgeht, ein wachsames Auge haben, mithin

alles Geschwätzes sich enthalten, auch niemanden sich zu nahe auf den Leib kommen lassen, bey willkührlicher Strafe.

Art. 16.

Die ablösende Schildwache soll sich von der abgehenden genau unterrichten lassen, von dem was auf dem Posten zu beobachten ist. Wird dabey etwas versehen, so hat der schuldig Befundene eine exemplarische Bestrafung zu gewärtigen.

Art. 17.

Keine Schildwache soll sich unterstehen, an dem ihrer Bewachung anvertraueten Pulver und sonstiger Ammunition, oder auch Proviant und andern Gegenständen sich zu vergreifen, noch durch Beraubung der zu den Thören und Bäumen hereinkommenden Wagen und Fahrzeuge, oder auf irgend eine andere Art den geringsten Diebstahl auf ihrem Posten zu verüben, bey schwerer und dem Befinden nach bey Lebensstrafe.

Art. 18.

Keine Schildwache soll sich unterstehen, unter irgend einem Vorwande von den Vorübergehenden Trinkgeld oder sonst etwas zu nehmen, bey harter Strafe.

Art.

Art. 19.

Wer auf die Wache commandirt ist, soll sich äußerst angelegen seyn lassen, Parole und Feldgeschrey wohl zu behalten. Giebt jemand das unrichtige Feldgeschrey, so soll er sogleich arretiret und nach den Umständen bestraft werden.

Art. 20.

Die Schildwache, welche der Runde oder Patrouille, wenn selbige ihr einen Verweis zu geben nöthig findet, mit ungebührlichen Worten begegnet, soll den Umständen nach mit einer schweren Strafe belegt werden. Wer aber Thätlichkeiten gegen sie verübt, oder sein Gewehr wider sie ergreift, hat das Leben verwirkt; so wie überhaupt jedes Vergehen einer Schildwache mit vorzüglicher Strenge geahndet werden soll.

Art. 21.

Die zu Runden oder Patrouillen Commandirten, sollen dieselben mit der größten Genauigkeit verrichten, nicht über die erforderliche Zeit ausbleiben und keine andere Gänge gehen, als solche, die von einem Posten zum andern führen, bey scharfer Ahndung im Uebertretungsfalle.

Art. 22.

Sowohl Ober- als Unterofficiers sollen die Haupt- und Tage-Runden, wie sichs

 gebührt,

gebührt, selbst abfertigen. Bey scharfer Strafe.

Art. 23.

Wer ohne Bewilligung des commandirenden Officiers oder Unterofficiers von der Wache oder irgend einem andern Commando, oder länger als eine Stunde über den erhaltenen Urlaub wegbleibt, soll mit dem Strafgefängniß bestraft werden.

Art. 24.

Die Ober- und Unterofficiere haben bey ihrer Verantwortlichkeit darauf zu sehen, daß die Soldaten ihre Armatur-Stücke und Montirung im besten Zustande, sowohl in als außer Dienst, erhalten, und im Dienst diejenige Munition bey sich führen, die bestimmt ist.

Art. 25.

Derjenige Ober- oder Unterofficier, welcher ein Commando führet, ist dafür verantwortlich, seine Mannschaft in Reihe und Glieder zu halten, und nicht zuzugeben, daß willkührlich Soldaten austreten. Schleicht sich dennoch einer durch, und wird in der Entfernung einer Viertelstunde von seinem Corps oder Detaschement, ohne Urlaub oder sonstige hinreichende Entschuldigungs-Gründe, betroffen, so soll er als ein Deserteur bestraft werden.

Art.

Art. 26.

Ein Ober= oder Unter=Officier, der vor der Ablösung sich von seinem anvertrauten Posten entfernt, oder denselben gänzlich verläßt, hat, wenn dieses in Kriegszeiten geschieht, das Leben verwirkt. In Friedenszeiten wird ein Kriegsgericht eine willkührliche Strafe verfügen.

Art. 27.

Eine besondere geschärfte Strafe hat zu gewärtigen, wer im Laboratorium der Artillerie als Arbeiter angestellt ist, und von der ihm zu diesem Behufe anvertrauten Munition sowohl loses Pulver, als Patronen, oder was es sonst seyn möge, mitnimmt oder auf irgend eine Art veruntreuet.

Art. 28.

Wer sein Gewehr, und überhaupt einen, zur Montur und Rüstung gehörigen, Gegenstand muthwillig verdirbt, versetzt, verspielt, oder sonst auf irgend eine Art veräußert, soll mit willkührlicher Strafe, die bis zur Cassation erhöhet werden kann, belegt werden. Diese Strafe wird geschärft im Wiederholungsfalle. Wer seinem Cameraden etwas entwendet, wird cassirt und dem Civil=Gericht als Dieb übergeben, welche Strafe auch denjenigen treffen wird, welcher sich sonst eines Diebstahls schuldig macht.

Art.

Art. 29.

Wer überführt wird, bey abgehaltenen Kriegs-Verhören, oder sonst einem Militair-Gerichte einen falschen Eid geschworen zu haben, der soll als ein Schelm weggejagt und aus dieser Stadt oder deren Gebiet verwiesen werden.

Art. 30.

Alles Spielen um Geld auf der Wache, in den Quartieren, wie auch in Wirthshäusern, ist bey scharfer Ahndung untersagt.

Art. 31.

Niemand soll seinen Cameraden, so wenig in dessen Gegenwart als hinterrücks, beschimpfen, noch auf irgend eine Weise mit Worten oder Handlungen beleidigen. Wer sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll nach angestellter Untersuchung, und nach Beschaffenheit der Umstände an Ehre und Leib bestraft werden.

Art. 32.

Ist jemand von einem seiner Cameraden beschimpfet oder beleidiget, so soll er dessen Vorgesetzten den Vorgang anzeigen, und nicht sein eigener Richter seyn, widrigenfalls soll gegen ihn wie es im vorstehenden Artikel lautet, verfahren werden.

Art. 33.

Wer im Fall einer Beleidigung zum Duell fordert, soll außer Dienst gesetzt werden. Wer eine Ausforderung mündlich oder schriftlich überbringt, oder sie annimmt, ist derselben Strafe unterworfen. Wer sonst davon Wissenschaft hat, ist verbunden, den Vorgang gehörigen Orts anzuzeigen, bey willkührlicher Strafe. Wer den Ausgeforderten beschimpft, weil er nicht erschienen ist, wird wie der Ausforderer bestraft.

Geht der Zweykampf vor sich, so sollen die Theilnehmer von einem Kriegsgerichte zu schwerer Strafe verurtheilt werden. Bleibt einer auf dem Platze, so soll der Ueberlebende dem Civil-Gerichte überliefert werden, den Secundanten trifft in beyden Fällen die Untersuchung vor einem Kriegsgericht und die Verurtheilung zu schwerer Strafe.

Art. 34.

Rencontres sollen wie förmliche Duelle bestraft werden. Bleibt die Veranlassung zweifelhaft und sind sie sogleich auf eine Beleidigung erfolgt, so soll der angreifende Theil außer Dienst gesetzt werden. Bleibt einer auf dem Platze, so soll der Ueberlebende den bürgerlichen Gerichten überliefert werden.

Art. 35.

Wer im Dienst mit seinen Cameraden Händel anfängt, soll von einem Kriegsgericht zu schwerer willkührlicher Strafe verurtheilt werden; ein gleiches haben die Beystehenden zu gewärtigen, welche nicht nach ihren Kräften diesen Händeln Einhalt thun.

Art. 36.

Wer im Dienst sein Gewehr aus Muthwillen abschießt, soll nach Maaßgabe der dadurch entstandenen Unruhen zur Strafe gezogen werden.

Art. 37.

Bey einem aufs Land geschickten Commando soll sich niemand unterstehen, den Feldfrüchten Schaden zuzufügen, noch an den Landleuten auf irgend eine Art sich zu vergreifen. Wer dawider handelt, soll dem Befinden nach bestraft werden.

Art. 38.

Alles Marodiren im Felde und schlechte Behandlung gegen Einwohner, wird nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Tode bestraft.

Art. 39.

Wer das Entwischen eines, durch die Wache, Gerichtsdiener, oder den Profos zu

Arreti-

Arretirenden erleichtert, oder den Versuch zur Erleichterung macht, oder dessen Gefangennehmung sich auf irgend eine Weise widersetzt, der soll durch ein Kriegsgericht zur schweren, den Umständen angemessenen, Bestrafung gezogen werden.

Art. 40.

Entwischt ein Arrestat aus seiner Haft, so sollen diejenigen, welche zu seiner Bewachung commandirt gewesen, durch ein Kriegs-Gericht zur verdienten schweren Strafe verurtheilt werden. Wer dem Verhafteten zu seiner Entweichung behülflich gewesen, wird cassirt und der Civil-Behörde zur Bestrafung mit dem Zuchthause übergeben.

Art. 41.

Niemand soll auf einem andern Wege, als durch die ordentlichen Thore und Bäume, zur Stadt heraus und herein gehen, auch soll jeder sich denen, welche auf unerlaubten Aus- oder Eingängen betreten werden, nach allen Kräften widersetzen, bey schwerer Strafe; findet eine dergleichen Uebertretung bey Kriegszeiten Statt, so kann die Strafe in beyden Fällen, nach Befinden, bis zur Todesstrafe geschärft werden.

Wer nach Thor- oder Baum-Schluß, ohne besondere Erlaubniß der Behörde, jemanden in die Stadt oder deren Aussenwerke, ein-

ein- oder ausläßt, soll, er sey Officier, Unterofficier oder Gemeiner, mit harter, und in Kriegszeiten mit der Todesstrafe belegt werden.

Art. 42.

Kein Unterofficier oder Gemeiner soll sich ohne Erlaubniß seines Compagnie-Chefs außerhalb der Thore finden lassen, bey willkührlicher Strafe.

Art. 43.

Wer dieser Stadt Dienst meineidig verläßt, und ohne Abschied davon läuft, soll, sobald man seiner habhaft wird, mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt, und nach überstandener Strafe als ein Schelm über die Grenze gebracht werden.

Für einen Deserteur ist jeder Soldat zu halten, der, in der Absicht zu entweichen, außerhalb der Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison sich betreten läßt.

Hat ein Soldat Wissenschaft von einem Desertions-Vorhaben und unterläßt die Anzeige davon an die Vorgesetzten, so wird er nach Verhältniß des Vorsatzes und Schadens bestraft. — Wer einen andern zur Desertion verleitet, leidet die geschärfte Strafe des Verleiteten.

Ein Deserteur, welcher mit seinem Dienstpferde entweicht, ist als Pferdedieb, nach vor-

vorgängiger Untersuchung, dem Civil-Gerichte zu übergeben. Ein Deserteur, der sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, soll seiner durch die Desertion verwirkten Strafe nicht entgehen.

Art. 44.

Jede Versammlung in außerordentlicher Menge, welche ohne Vorwissen des Herrn Commandanten Statt hat, ist als ein Complott anzusehen, und soll, besonders wenn die Versammelten bewaffnet sind, oder der Zweck der Versammlung eine Forderung an den Staat, oder einen Vorgesetzten betrifft, mit der strengsten und selbst mit der Todesstrafe geahndet werden. Gleiche Strafe erleiden die Officiers, mit deren Erlaubniß dergleichen Versammlungen unternommen werden.

Betrifft das Complott eine Desertion, so wird die Strafe geschärft. Ueberhaupt ist jede Vereinbarung der Soldaten zu unerlaubten Zwecken, welche aus drey oder mehreren Personen besteht, als ein Complott zu betrachten.

Art. 45.

Wer seinen Cameraden zur Widersetzlichkeit oder zum Ungehorsam verführt, oder sonst schriftlich oder mündlich etwas unternimmt, woraus eine Meuterey oder Aufruhr ent-

entstehen könnte, der soll, wenn gleich kein Aufruhr wirklich erfolget ist, mit der schwersten, selbst mit der Todesstrafe, belegt werden. Wer aber die aufrührerischen Reden gehört, oder sonst von der Meuterey Wissenschaft gehabt, und gleichwohl den gesetzmäßigen Behörden nicht angezeigt hat, der soll nach befundener Wichtigkeit der Sache und obgewalteter Gefahr, an Leib und Leben gestraft werden.

Ist es aber wirklich zum Aufruhr gekommen, so können dessen Anstifter und Urheber sämmtlich, von den Theilnehmern aber der zehnte, durch das Loos zu bestimmende Mann, zu der durch das Kriegsgericht zu bestimmenden Todesstrafe verurtheilt werden.

Art. 46.

Sollte bey einer Belagerung dieser Stadt ein Oberofficier, Unterofficier oder Gemeiner mit dem Feinde schriftlich oder mündlich irgend eine Communication haben, ohne daß seine Obern davon Kenntniß besitzen, so ist er mit dem Tode zu bestrafen.

Dienstverrichtungen jeder Art muß sich der Soldat, wenn er von seinen Vorgesetzten aufgefordert wird, bey einer Belagerung gutwillig unterziehen, nicht dagegen murren, sondern mit allen seinen Kräften dahin streben, zum Wohl und Besten der Stadt die Befehle seiner Obern zu vollziehen.

Art.

Art. 47.

Sollten die Umstände es erfordern, daß die Garnison in Kriegszeiten zum Ausmarsch beordert würde, so soll niemand, weder Oberofficier, Unterofficier noch Gemeiner, so Pflichtvergessen seyn, seinen Abschied zu fordern.

Nur Krankheit kann den Officier vom Marsche dispensiren, wenn drey Aerzte, vom Kriegs-Departement aufgefordert, die Unmöglichkeit des Marsches nach Pflicht attestiren können. Die Dispensation geschieht vom Ober-Kriegsdepartement.

Art. 48.

Derjenige, er sey Oberofficier, Unterofficier oder Gemeiner, welcher im Felde mit Gewalt und durch Anzettlung von Meuterey seinen Sold oder sonstige Rückstände fordert, soll mit dem Tode bestraft werden.

Art. 49.

Wer Angesichts des Feindes sich weigert, dem Commando seiner Vorgesetzten zu gehorchen, soll erschossen werden.

Art. 50.

Versagt in solchen Fällen ein ganzes Commando den Gehorsam, so sollen die Urheber, und von den Theilnehmern der durchs Loos zu bestimmende zehnte Mann, mit dem Tode bestraft werden.

Art.

Art. 51.

Wer Angesichts des Feindes nicht seine Schuldigkeit als ehrliebender Soldat thut, und die Flucht ergreift, ohne von dem commandirenden Officier zum Rückzug beordert zu seyn, der hat das Leben verwirkt. Liefe er gar zum Feinde über, so soll er für ehrlos erklärt werden; auch derjenige, der ihn im Ueberlaufen zum Feinde tödtet, deßfalls ungestraft bleiben.

Art. 52.

Die zur Vertheidigung eines Postens commandirt sind, sollen denselben bis auf den letzten Mann halten, falls nicht zum Rückzuge commandiret wird, von der Uebergabe desselben unter sich nicht rathschlagen, vielweniger den commandirenden Officier dazu nöthigen, widrigenfalls sie als Meuter durch ein Kriegsgericht sollen zur Strafe gezogen werden.

Art. 53.

Unterstände sich ein Officier den ihm anvertrauten Posten ohne Befehl des commandirenden Officiers, dem Feinde zu übergeben, oder daraus zu entfliehen, so soll er Ehre, Gut und Leben verwirkt haben.

Art. 54.

Wer sich mit dem Feinde zum Nachtheil des Staats einläßt, hat das Leben verwirkt.

Art.

Art. 55.

Wer ohne Einwilligung seines Officiers Schulden macht, soll nach Beschaffenheit des Leichtsinns und Schadens bestraft werden.

Art. 56.

Eine schwere willkührliche Strafe hat zu gewärtigen, wer ohne Vorwissen und Bewilligung seines Compagnie-Chefs sich verlobt, oder gar ohne Trauschein die Ehe durch Trauung vollzieht.

Art. 57.

Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, welche das Port-epée tragen, sind, wenn sie die in diesen Kriegs-Artikeln erwähnte Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger Arrest gegen den Soldaten Statt finden würde, mit Verlust des Port-epée und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unterofficiers werden anstatt des strengen Arrestes, mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll dem Kriegsgericht erlaubt seyn, bey solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker anstatt des strengen Arrestes auf verlängerten

gerten gelinden Arrest, gegen Unterofficiere aber anstatt des strengen auf verlängerten Arrest zu erkennen.

Art. 58.

Sonstige Unordnungen, Excesse und Vergehungen, sie bestehen, worin sie wollen, welche im Dienst verübt, und in den Kriegs-Artikeln nicht ausdrücklich benannt worden, sollen nach Beschaffenheit der Umstände geahndet werden.

Art. 59.

Alle Criminal- und Civil-Verbrechen, welche außer Dienstverrichtungen sich etwa zutragen möchten, stehen zur Kenntniß und Bestrafung des competirenden Richters, und werden nach dieser Stadt besondern, oder in deren Ermangelung, nach allgemeinen peinlichen und bürgerlichen Gesetzen bestraft.

Art. 60.

Denjenigen groben Verbrechern, welche das Gesetz zur Zuchthaus-Strafe verurtheilt, bleibt der Rücktritt in unser Militair gänzlich verschlossen.

Art. 61.

Diese Kriegs-Artikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber vierteljährig bey jeder Compagnie von neuem langsam und

und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Kriegs-Artikel bey jedem eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eyd schwört, Statt haben muß, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe. Auch muß Jedem ein Exemplar dieser Artikel gegeben werden.

Eid der Soldaten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß Einem Hochedlen Rathe und der Stadt Hamburg ich getreu und hold seyn, derselben Bestes in allen Vorfällen, es sey zu Wasser oder zu Lande, nach äußerstem Vermögen, bereitwilligst und unerschrocken befördern, alle Gefahr aber, so viel als in meinen Kräften ist, von denselben abwenden, und redlich dafür warnen, auch was von dieser Stadt und deren Gebiets, imgleichen der hiesigen Festung, Häfen und Ströme, besondern Umständen mir kund werden wird, blos denen, die mir vorgesetzt sind, sonst aber Niemanden, offenbaren, vielmehr mit höchster Verschwiegenheit in meine Grube nehmen, den mir vorgelesenen Kriegs-Artikeln sorgfältigst und aufs Genaueste nachzukommen, auch was mir sonst von dem Herrn Commandanten, oder den übrigen mir vorgesetzten Be-

fehlshabern anbefohlen werden wird, mit aller Treue und Gehorsam ausrichten, und überhaupt in allen Stücken und ohne Unterlaß mich dergestalt betragen wolle, als einem ehrlichen und tapfern Kriegsmanne es wohl anstehet und gebühret. — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

II.

Kriegs-Artikel

des Contingents der freyen Hanse-Stadt Hamburg. (Gedruckt im Juny 1815.)

Artikel 1.

Da man zu den Soldaten des Contingents es sich wohl versehen mag, daß das Gefühl für Ehre und Vaterland nur selten ihre Entfernung vom rechten Wege zulassen, und daß Verweis oder ernstliche Ermahnung der Officiere genügen werden, um die Fehlenden in Zukunft aufmerksamer zu machen, und vor Dienst-Vergehungen zu sichern; so glaubt Ein Hochedler Rath um so mehr, daß in der Regel gelinde Strafen hinreichen werden, um Ordnung und Disciplin im Contingente zuerhalten. Züchtigungen durch Stockschläge sind daher abgeschafft, ausgenommen bey der Ausstoßung aus dem Contingente.

Art.

Art. 2.

Die bey dem Contingent einzuführenden Strafen bestehen:

1) in gelindem Arrest, welcher allemal mit Einsamkeit verbunden ist;

2) in strengem Arrest, wobey die Kost des Soldaten auf Wasser und Brodt beschränkt, und ihm der Gebrauch des Tobacks untersagt wird;

3) in Versetzung in eine zweyte Klasse, welche zur Folge hat, daß auch Dienstvergehen und Nachlässigkeiten durch Fuchteln mit der Klinge bestraft werden dürfen;

4) in Degradation, welche bey den Unterofficieren vorkommt, und entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erkannt werden kann;

5) in Ausstoßung aus dem Contingente, welche allemal mit einer körperlichen Züchtigung, nämlich mit Röhrchen, verknüpft ist;

6) in Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe mit Zwangsarbeit, mit welcher Unfähigkeit zum fernern Waffendienst verknüpft ist;

7) in der Todesstrafe, durch Erschießen.

Art. 3.

Da indeß auf Märsche, im Felde, auf Vorposten, die Anwendung der Arrest-

Strafe oft unmöglich ist, oft selbst sehr nachtheilig seyn kann, so steht es dem commandirenden Officier frey, die von dem Gesetze angeordnete Arrest-Strafe in eine verhältnißmäßige körperliche Züchtigung mit der Fuchtel zu verwandeln.

Art. 4.

Bey thälichen Widersetzungen Einzelner oder Mehrerer, bey Allarmirungen während des Marsches zum Gefechte, im Gefechte selbst, beym Rückzuge, bey Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidrigen Handlungen, stehen dem Officier alle Mittel zu Gebot, um sich augenblicklichen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar ermächtigt, den Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn keine andere Mittel fruchten wollen.

Art. 5.

Der Soldat ist verpflichtet, dem Staate treu und redlich zu dienen, und Alles zu thun, was der guten Sache, für welche er streitet, förderlich seyn kann. Keiner darf also mit dem Feinde mündlich oder schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, demselben weder Parole noch Feldgeschrey offenbaren, noch sonst den Staat und die Heere der Alliirten in Gefahr und Unsicherheit setzen; widrigenfalls wird er mit Ausstoßung aus dem Contingente

gente, oder mit Zuchthausstrafe, auch dem Befinden nach mit dem Tode bestraft.

Art. 6.

Der Soldat ist jedem Officier und seinen übrigen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig. Wer sich Dienstbefehlen eines Vorgesetzten durch Wort oder Geberde widersetzt, wird, nach dem Grade der Bosheit, mit vier-wöchentlichem strengen Arrest, womit Versetzung in die zweyte Klasse verbunden werden kann, oder mit Ausstoßung aus dem Contingente bestraft.

Art. 7.

Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit dem Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Art. 8.

Die thätliche Widersetzung gegen eine Wache oder Schildwache, bey Arretirung oder bey Steurung eines Unfugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich gehalten, demnach mit dem Tode bestraft.

Art. 9.

Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brodt und was sonst dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen können, so soll er dennoch

noch seine Schuldigkeit thun; sollte aber ein Soldat bey versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen, und aus seinem Benehmen die Absicht hervorgehen, seine Cameraden zur Aufwiegelung anzureizen, so soll er unfehlbar mit dem Tode bestraft werden; sonst aber soll, nach Beschaffenheit der Umstände, auf sechswöchentlichen strengen Arrest, nebst Versetzung in die zweyte Klasse, auf Ausstoßung aus dem Contingent, oder auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

Art. 10.

Wer ohne Erlaubniß des Chefs, oder gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Einwohner eines befreundeten oder neutralen Landes ausübt, oder unter dem Vorwande, zu einer Dienstleistung commandirt zu seyn, Geld oder andere Sachen erpreßt, soll nach Befinden der verübten Gewalt und der begangenen Insubordination, mit drey- bis sechswöchentlichem strengen Arrest, oder auch mit Ausstoßung aus dem Contingente, oder mit Zuchthausstrafe, und bey sehr beschwerenden Umständen, selbst mit dem Tode bestraft werden.

Der Anführer eines Complotts zu jenen sträflichen Zwecken wird allemal mit dem Tode bestraft.

Art.

Art. 11.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartier seyn, sofern er nicht im Dienst ist, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß hat, sich anderwärts aufzuhalten. Die ordnungswidrige Entfernung aus dem Quartier wird mit zwey- bis achttägigem gelinden Arrest bestraft.

Art. 12.

Keine Schildwache darf ohne Commando von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Toback rauchen, oder gar schlafen, bey Strafe eines achttägigen gelinden bis zu vier- auch sechswöchentlichen strengen Arrestes. Dem Feinde gegenüber wird die Nachlässigkeit der Schildwache noch schärfer, und das Schlafen derselben mit dem Tode bestraft.

Art. 13.

Beym Marsch und Commando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platze bleiben, und sich bey Strafe eines verhältnißmäßigen strengen Arrestes, nicht davon entfernen. Wer seinen Platz absichtlich und willkührlich verläßt, und in Entfernung einer halben Stunde ohne Urlaub betroffen wird, ist als Deserteur zu bestrafen.

Art. 14.

Der Soldat, der vor dem Feinde zuerst die Flucht nimmt, kann ohne Umstände und ohne Untersuchung erschossen werden; ist dieses nicht auf frischer That geschehen, so soll eine Untersuchung gegen den feigen Flüchtling eingeleitet, und soll der Schuldige mit dem Tode oder mehrjährigem Gefängniß bestraft werden. Wer aus einem Gefechte sich wegschleicht, beym Verfolgen des Feindes nachläßig zurückbleibt, oder beym Rückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Ausstoßung aus dem Contingente bestraft. Wird erwiesen, daß solches nicht aus Feigheit geschehen, so soll nach den Umständen gelinder oder strenger Arrest, mit oder ohne Versetzung, in die zweyte Classe Statt finden.

Art. 15.

Krankheit und angebliche Entkräftung dienen dem Soldaten nicht zur Entschuldigung, wenn er vor dem Feinde zurückbleibt, es sey denn, daß solche vom Bataillons-Chef anerkannt, und gehörigen Orts gemeldet werden.

Art. 16.

Wer von dem Contingente desertirt, wird mit Ausstoßung aus demselben, nebst einer geschärften körperlichen Züchtigung, bestraft, wer aber vor dem Feinde desertirt, so daß die

die Möglichkeit vorkömmt, er habe zum Feinde übergehen wollen, wird unfehlbar und allemal mit dem Tode bestraft. Gleiche Strafe des Todes hat der zu erwarten, welcher Anführer eines aus drey oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Complotts ist, oder der einen Andern zur Desertion verleitet, wer sonst einen Andern zur Desertion verleitet, wird doppelt so hart, als der Verleitete bestraft.

Art. 17.

Wer einen Arrestaten laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt, oder fortschafft, wird nach Befinden der Umstände mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengen Arrest bestraft. Ist der Entlaufene ein Hauptverbrecher, oder fällt der Schildwache mehr als Fahrlässigkeit zur Last, so kann die Strafe geschärft, und nach Umständen bis zur Todesstrafe erhöhet werden.

Art. 18.

Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungs-Stücke muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, hat achttägigen bis sechswöchentlichen strengen Arrest verwirkt.

Art. 19.

Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft werden.

Art.

Art. 20.

Diebstahl und andere gemeine Verbrechen, die auf den Dienst keinen Bezug haben, und in diesen Artikeln nicht berührt sind, werden nach den Criminal-Gesetzen beurtheilt; und wie überhaupt alle Verbrechen, welche Infamie zur Folge haben, allemal und unfehlbar die Ausstoßung aus dem Contingent nach sich ziehen, also werden auch die Verbrecher zur Untersuchung an die Civil-Gerichte ausgeliefert.

Art. 21.

Wer seine Cameraden bestiehlt, wird öffentlich vor der Fronte gezüchtigt, und dann weggejagt. Bey beschwerenden Umständen kann 1- bis 5-jährige Zuchthaus-Strafe hinzugefügt werden.

Art. 22.

Absichtliche Störungen des öffentlichen Gottesdienstes werden mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft.

Art. 23.

Schlägereyen und körperliche Verletzungen werden mit 8-tägigem bis 6-wöchentlichem gelinden Arreste bestraft; doch kann diese Strafe, nach dem Befinden der Umstände, bis zum strengen Arreste erhöht werden. Ist die Verletzung mit hämischem Vorbedacht oder böslicher

bößlicher Absicht geschehen, so wird auf Ausstoßung aus dem Contingente erkannt werden.

Art. 24.

Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten zur Entschuldigung, er muß aber zu der Gefahr keine Veranlassung gegeben haben, auch muß das zur Abwendung gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet worden, im Verhältniß stehen.

Art. 25.

Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sollen die Soldaten deshalb mit vier- bis vierzehntägigem gelinden Arrest bestraft werden. Spieler, welche ein Gewerbe daraus machen, und es darauf anlegen, ihren Cameraden das Geld abzunehmen, sollen mit Ausstoßung aus dem Contingent bestraft werden.

Art. 26.

Unterofficiere werden in allen vorliegenden Fällen, in welchen die Strafe des strengen Arrestes verhängt worden, mit Degradationen auf Zeit bestraft; machen sie sich indeß eines Vergehens schuldig, welches von keiner besondern Verworfenheit zeugt, so kann, nach Befinden der Umstände, auch auf gelinden Arrest erkannt werden. Jeder Unterofficier oder Soldat verliert während der Zeit des Arrestes, wozu er wegen Vergehen verurtheilt worden,

seinen

seinen Sold, welchen derjenige erhält, der während desselben für ihn den Dienst verrichtet.

Art. 27.

Gänzliche Degradation oder Ausstoßung aus dem Contingente zieht allemal den Verlust der Ehren-Denkmünze nach sich.

Dienst-Eid.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich Einem Hochedlen Rath und der freyen Hanse-Stadt Hamburg will getreu, hold und gehorsam seyn, Alles dasjenige, was mir von den vorgesetzten Befehlshabern anbefohlen werden wird, getreulich und unerschrocken ausrichten, auch Alles, was in den Kriegs-Artikeln, die mir jetzt ertheilt sind, oder noch ertheilt werden, enthalten ist, sorgfältig beobachten, und mich in allen Stücken also betragen will, wie es einem rechtschaffenen und braven Soldaten gebühret. So wahr mir Gott helfe!

Ende des dritten Bandes.

Register.



Register

des

ersten, zweyten und dritten Bandes

der

Sammlung

Hamburgischer

Verordnungen

von

den Jahren 1814 bis 1816.

S

Register.

A.

Accise.

Alster,

Bau-

Bergedorf

Bürger-

Bürger-Garde. Seite

Bürger-

Bürger-

C.

C.

Contri-

Einquar=

Feuer-

Frankreich. Seite

G.

G.

Garnison.

Garnison. Seite

Gassen-

Gerichte,

Gerichte.

Gerichte. Seite

gewesenen

Grundsteuer.

Hanseatische

J.

J.

Kalkmesser.

Küper.

Mobiliar-

Polizey-

Protocolle.

Rath-

Russen. Seite

S.

Sanitäts-Commission.

Schießen.

Schifffahrt.

Vergnü-

Wechsel.

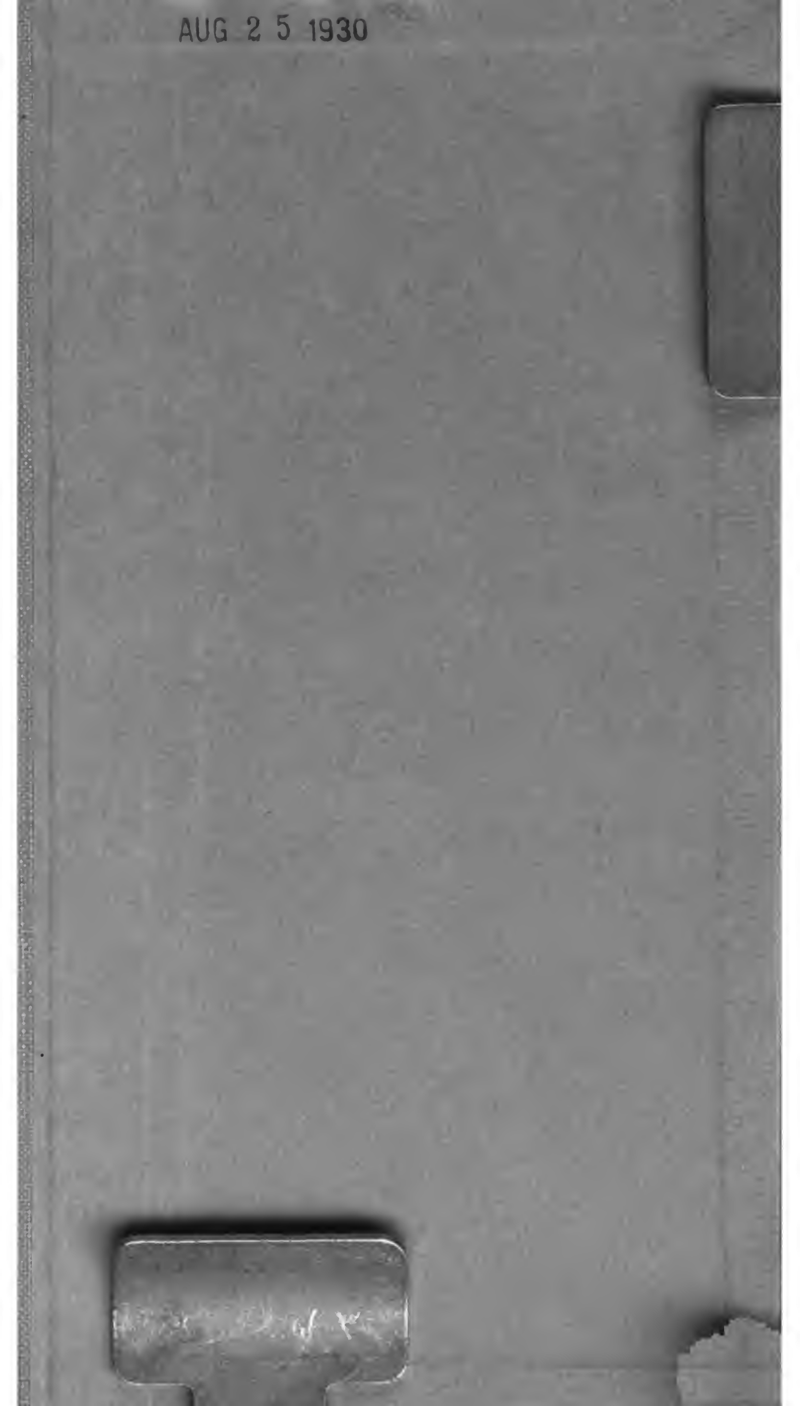
X. Y. Z.

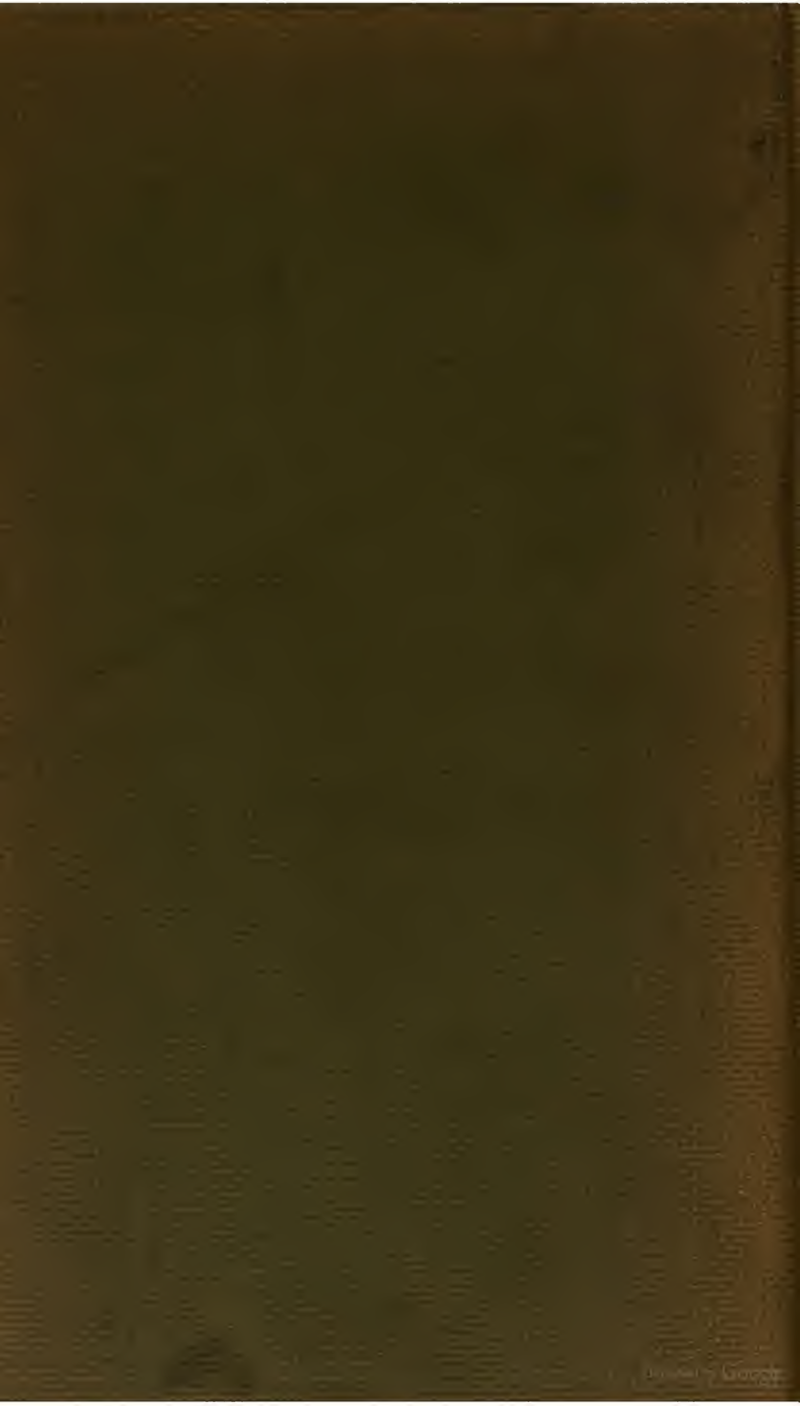
Zoll.

Zoll. Seite

Zoll.






Digitized by Google